I. publ. E.
632
b

J. publ. E. 632 b

<36622543330017

S

<36622543330017

Bayer. Staatsbibliothek

Ludwig Lüders

5. III. 1776 — (5. VI 1822?)

J. publ. e. 632 b

203

VITA FLUIT PILUMQUE
FERIT RAPIDUM TAMEN
ASTRA, LUCENT IN TENEBRIS
CLARIUS ATQUE MANENT

EX LIBRIS BIBLIOTHECARII

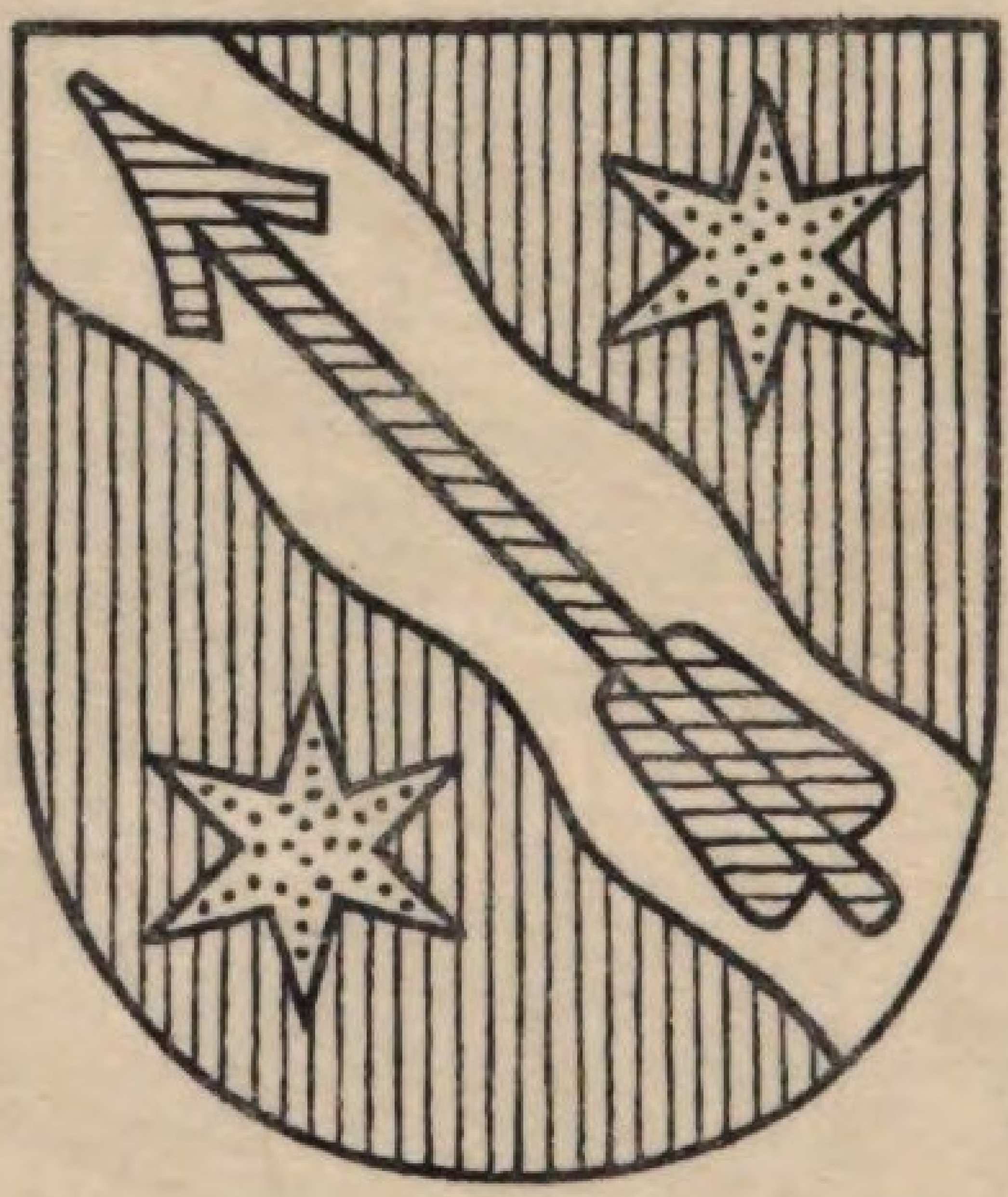

PAUL SCHERRER-BYLUND

UNSER LEBEN VERRINNT
UND PFEILE VERWUNDEN
DOCH IMMER, LEUCHTEN
JE DUNKLER ES WIRD, HEL-
LER DIE STERNE FÜR UNS

4005

J. publ. e. 632 b

Das Continental-System.

20 B

07/91/479

In der Jubilate-Messe 1812 sind erschienen:

1. Conversations-Lexicon, od. Handwörterbuch für die gebildeten Stände, üb. die in der gesellschaftl. Unterhaltung u. bey der Lectüre vorkommenden Gegenstände, Namen u. Begriffe, in Beziehung auf Völker- und Menschengeschichte; Politik und Diplomatik; Mythologie u. Archäologie; Erd-, Natur-, Gewerb- u. Handlungskunde u. mit besonderer Rücksicht auf die ältern u. neuesten Zeitereignisse. In 8 Bdn. Erster Bd. A. bis C. Zweite, ganz umgearbeitete, um das dreifache vermehrte Auflage. Preis 2 Thlr. 12 Gr. u. bey Pränumeration auf die ersten 4 Bände nur 1 Thlr. pr. Bd.; jeder Bd. 40 – 45 Bogen, ganz compreß gedruckt. (54 Zeil. pr. Seite.)
2. Das Continental-System. Völker-Seerecht; Neutralität zur See; Blokade zur See; Contrebande; England u. der Continent; Colonien u. Colonial-System; Amerik. Streitigkeiten mit England und Frankreich; non intercourse Acte; die Franz. Decrete von Berlin u. Mailand; die Engl. Cabinets-Befehle; Decrete u. Tarif von Trianon u. Fontainebleau; Bassano-Marets Bericht an Napoleon; der Utrechter Friede; Engl. Declaration vom 8. April 1812; der Moniteur; Geist des Continental-Systems. Preis 20 Gr.
3. Joh. Sam. Ersch, (Prof.) Handbuch der Deutschen Literat., seit der Mitte des 18. Jahrhund. bis auf d. neueste Zeit; system. bearb. u. mit den nöth. Registern versehen. 1n Bandes 3te Abth. Der ganze, aus 4 Abth. bestehende 1. Bd. 4 Thlr.
4. Desselben Liter. d. Jurisprudenz, d. Politik u. d. Cameral-Wissenschaften, v. 1750 b. auf die jetzige Zeit. 1 Thlr. 8 Gr.
5. Taschenbuch für die Conversation in ausländischen Sprachen, und zwar der Französischen, Englischen, Italiänischen, Spanischen u. Portugiesischen, mit Deutscher Erklärung; zum Behuf für Reisende; fürs Militair; fürs gesellschaftl. Leben u. den Unterricht; nebst einem Anhange, enthaltend Muster zu Briefen und kleinen schriftlichen Aufsätzen in obigen Sprachen. 12mo. geb. 1 Thlr. 12 Gr.
6. Briefe, Charaktere u. Gedanken d. Prinz. von Ligne. In Franz. Sprache herausg. v. d. Frau v. Stael-Holstein, und Deutsch v. J. C. W. Spazier, geb. Mayer. Pr. 1 Thlr. 12 Gr.
7. Itineraire de l'Allemagne. Ornée d'une carte routière de Paris à St. Petersbourg. Guide indispensable aux voyageurs, officiers françois et militaires de tous grades, étrangers, curieux et negocians. Prix 1 Thlr.
8. Am. v. Hellwig, geb. v. Imhof, d. Schwestern v. Corcyra. Eine dram. Idylle, m. Kupf. u. Mus. Pr. 1 Thlr. 8 Gr. N. A.
9. Dieselbe, die Tageszeiten. Ein Cyclus Griechischer Zeit und Sitte. Preis 1 Thlr. 8 Gr. Neue Aufl.

Leipzig. Kunst und Industrie-Comptoir von Amsterdam.

B S B MÜNCHEN

Das

Continental-System.

Völker-Seerecht; Neutralität zur See; Blokade zur See; Contrebande; England und der Continent; Colonien und Colonial-System; Amerikanische Streitigkeiten mit England und Frankreich; non intercourse Acte; die Decrete von Berlin und Mailand; die Englischen Cabinets-Befehle; Decrete und Tarif von Trianon und Fontainebleau; Bassano-Marets Bericht an Napoleon; der Utrechter Friede; Englische Declaration vom 8. April 1812; der Moniteur; Geist des Continental-Systems.

Mit Königl. Sächs. politischer Censur.

Leipzig,

Kunst- und Industrie-Comptoir von Amsterdam.

(1. Junius 1812.)

Anzeige der Verlagshandlung.

Die nachstehende Abhandlung über das Continental-System war für den in dieser Jubilate-Messe erschienenen ersten Band der neuen Auflage des beliebten und bekannten Conversations-Lexicons bestimmt. Da dieser erste Band aber früher als nach der alphabetischen Folge der Artikel Continent und Continental-System konnte eingerückt werden, geschlossen wurde, (er geht nur bis Comparativ,) — die Erscheinung des zweiten Bandes aber erst im August kann Statt finden, gerade jetzt indessen diese Abhandlung ein großes Interesse erregen muß: so hat die Verlagshandlung sich um so eher zu der besondern Herausgabe dieser Abhandlung verstanden, da ihr Umfang, unerachtet ihrer Wichtigkeit, für das Conversations-Lexicon zu groß geworden ist, so daß auch im zweiten Bande dieses Werks sich nur eine Analyse davon finden wird.

Mit der ursprünglichen Bestimmung dieser Abhandlung sey indessen auch der Standpunct gegeben, woraus sie critisch muß beurtheilt werden.

Leipziger Jubilate-Messe 1812.

Die Verlagshandlung.

Literarische Anzeigen.

In dieser Jubilate-Messe 1812 und der vorhergegangenen Michaelis-Messe 1811 sind im Verlage der Verlagshandlung dieser Abhandlung folgende Werke und Schriften erschienen:

I.

Johann Samuel Ersch, Prof. u. Bibliothekar zu Halle, Handbuch der Deutschen Literatur, seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit; systematisch bearbeitet und mit den nöthigen Registern versehen. In zwey Bänden. Erster Band Preis 4 Thlr. in vier Abtheilungen.

Drey Abtheilungen dieses in der Deutschen Literatur einzigen Werks sind erschienen. Die vierte erscheint zu Johanni d. Jahres. Die 1. Abtheil. enthielt d. Litt. d. Philologie, d. Philosophie u. Pädagogik. Die 2. die d. Theologie; die 3. enthält die d. Jurisprudenz und Politik mit Inbegriff d. Cameral-Wissenschaften; die 4. wird die d. Medicin enthalten. Der 2. Band, welcher ebenfalls noch in diesem Jahre soll vollendet werden, wird enthalten 5. Lit. d. Natur- u. Gewerbskunde, Mathematik u. Kriegskunst; 6. die historisch- und geographisch-statistische; 7. d. d. schönen Künste; 8. d. Lit. d. allgem. u. verm. Schriften, d. allgem. Literatur-Geschichte, nebst General-Registern.

Es sey der Verlags-Handl. erlaubt, aus einer umständl. Recension dieses Werks in einem geachteten Blatte einiges herauszuheben und hier mitzutheilen.

Ein Werk, das aus einem Zeitraume v. 60 Jahren, (der Vf. geht vom Jahr 1750 aus, bis zu 1810 u. 11,) sagt der Rec., die besten und brauchbarsten B. in e. system. Folge zus. stellt, muß Jedem, d. irg. ein Fach d. Lit. beschäftigt, willkommen seyn. Dem Studierenden ist es in den Zweigen der Lit., die er treibt, unentbehrlich. Selbst der Kenner seines Fachs kann nicht immer alles im Gedächtnisse gegenwärtig haben, was in diesem ganzen Zeitraume seine Aufmerksamkeit verdient. Auch kann ihm oft dar. gelegen seyn, v. e. B., das ihm sonst schon bek. ist, d. Jahr s. Erschein., od. Druckort u. Verleger, od. d. Preis zu wissen. Ja, wenn er zuweilen sich in e. Felde, was er nicht selbst bearbeitet, über d. bessern in e. Materie geschr. B. schnell orientiren will, findet er hier, da d. Werk sich üb. alle Fächer d. Lit. erstreckt, schnelle und bequeme Auskunft. Professoren, die über e. Fach d. Bücherkunde lesen, geschieht m. d. Werke d. große Dienst, daß, da die Bücher vollständig angeg. sind, sie wed. mit Dict., noch ihre Zuh. mit Aufschr. d. Titel Zeit verderben dürfen, sondern, daß

sie sogl. an die Beurth. d. Buchs, die Angabe seines innern Werths u. s. etwanigen Mängel gehn können. Jed. Gelehrten, d. seine Bücher-Sammlung in system. Ordnung halten will, dienen die für ihn gehörigen Abtheil. z. Leitfaden f. Anordn. Das Ganze k. ihm zugl. z. Inventarium dienen, indem er die B., welche er selbst besitzt, in diesem Verzeichn. mit e. Sternchen bez. u. wenn er sich d. Handbuch durchschießen läßt, d. spät. ersch. u. nachgek. gehör. Orts eintr. kann. Welchen Vortheil es (Sortiments-, wie Verlags-) Buchhändlern, Auctionatoren u. Antiquaren gewähre, die hier das für sie noch (und überhaupt) Brauchbare viel leichter auffinden, auch wenn sie Preise d. B. nachsehen wollen, ein Fall, der doch meistens nur bey d. bessern Werken d. früh. Jahre vorkommt, geschwinder die gesuchte Notiz erhalten, als wenn sie v. vielen Jahren die Preis-Cataloge od. allgemeinen Bücher-Lexica nachschlagen, leuchtet ohne unsere Erinnerung von selbst in die Augen u. s. w.

Die system. Anordnung, fährt der Rec. fort, ist musterhaft. — Der Verf. hat in vielen Punkten noch bequemere Stellungen gefunden, als in den auch von ihm herausgegebenen Repert. der Lit. für die 3 Quinquennien von 1785 – 1800. — Die unt. e. Special-Titel gehör. B. sind n. d. Zeitfolge geordn. Sind v. e. Werke mehrere Aufl. ersch., so werd. d. Aeltern dad. anged., daß ihre Jahrsz. in Klammern eingeschlossen vor dem Jahre d. neuesten Ausg. vorausgehn.

Das leichte u. schnelle Auffinden d. B. od. Fächer, d. m. sucht, wird ferner noch d. eine Uebersicht d. Anordn. od. e. Tab. der Rubr. u. d. ein dopp. alphab. Register erleichtert, wov. eins d. Namen der Aut., d. and. die Materien enthält.

Die Bequemlichkeit d. Gebr. erleicht. außerd. d. ganze Einricht. d. Drucks. Bey Ausg. fremder Schr. s. d. Namen d. Aut. mit Cursiv, die der Herausg. mit Capitälchen gedruckt; so wie auch m. diesen Lett. jedesmahl d. Verf. eign. Deutsch. Schriften gef. sind. Durch jed. einz. Fach d. Lit. laufen die Num. d. Bücher in einem fort; welches bequem. z. Nachschlagen ist, als w. jede Unterabtheil. wieder m. neuer N. anfienge (die Philol. enth. 2008, die Philosophie 890, die Pädagogik 440, die Theologie der zweiten Abtheil. enthält 3230, die Jurisprudenz enthält 2339 und die Politik mit Einschluß der Cameralwissenschaften 1130 Nummern.)

(Bey den anonym erschien. Büch. sind auch d. Namen d. Vf., wenn solche nur irgend bekannt geworden sind, mit angeführt und in Klammern eingeschlossen.)

Auf Erspar. des Raums, was b. e. W. dieser Art k. Kleines ist, ind. s. sow. d. Preis desselb. vermindert, als auch selbst Zeit erspart, ist auf alle Weise Rücksicht genommen. Zuerst d. d. ansehnl. Form. u. d. d. kleinen scharfen und reinen Lett. So wurde es mögl., auf jede Spalte, deren jede Seite zweie enthält, zwei u. sechzig (62) Zeilen zu bringen. Zweitens d. d. vielen Abbre-

viaturen, welche doch alle so gewählt sind, daß sie die Verständlichkeit d. Titel nicht erschweren.

Was aber dem Innern dieses Werks, so schließt der Rec., seinen vorzügl. Werth giebt, ist die getroffene Ausw. unt. ein. fast unübersehlichen Menge v. Büchern. Wenn auch der Vf. dabei and. bibl. graph. Werke zu Rathe ziehen mußte, auch das Gutachten and. Gelehrt. benutzte; so bleibt doch das Ganze sein völliges Eigenthum, als das Product der ausgebreitetesten Bücherkunde, der mühsamsten Sorgfalt f. Genauigkeit in den Angaben, u. der verständigsten Beurtheil. des Bedürfn. für alle, denen es nicht gleichgültig ist, sowohl mit d. neuesten als mit d. noch in uns. Zeitalt. gangbaren oder wen. noch nicht ganz zu vergessenden Erzeugnissen Deutscher Gelehrsamkeit u. Kunst bekannt gemacht, od. an sie erinnert zu werden.

Ob nun wohl jedem Freunde der Lit. wünschenswerth seyn muß, das Ganze zu besitzen, welches ohnehin nur aus zwei B. bestehen wird, so ist doch auch die bequeme Einricht. getroffen worden, daß die einz. Abtheil. können besond. gekauft werden. Der Preis ist von der Verlagshandlung, sagt der Rec. noch, bei solchem Format, Druck und Papier sehr billig angesetzt, indem jeder der zwei Bände nur 4 Thlr. kostet, jede der beiden ersten Abtheilungen aber 1 Thlr. 6 Gr., und die dritte 1 Thlr. 8 Gr. (wodurch d. Käufer des Ganzen einigen Vortheil vor dem Käufer der einzelnen Abtheil. hat.) Auch kann man Exemplare auf Schreib-Papier, und zwar sowohl in 8vo als in 4to mit breitem Rande gedruckt erhalten. — Von den ersten kostet der Band 5 und von der in 4to 6 Rthlr.

Vorstehender Recension haben wir nichts weiter hinzuzusetzen, als daß wir nichts vernachlässigen werden, um das Werk in diesem Jahre wirklich ganz vollständig abzuliefern. Möge es dem würdigen Verf., dem vielleicht einzigen jetzt lebenden Literator, der dieses Werk herausgeben konnte, nicht an Gesundheit, an Muth und an Ausdauer fehlen.

Privat-Personen wird auf 5 das 6te Exemplar gratis bewilligt, wenn sie den Betrag in Leipzig mit anweisen oder dahin einsenden.

Die eben jetzt erschienene dritte Abtheilung verdient für sich noch eine nähere Anzeige, die wir daher im folgenden geben. (IV.)

II.

Joh. Sam. Ersch, Prof. und Bibl. zu Halle, Literatur der Philologie, Philosophie u. Pädagogik, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, bis auf die neueste Zeit. Preis 1 Thlr. 6 Gr.

III.

Joh. Sam. Ersch, Prof. und Bibl. zu Halle, Literatur der Theologie, seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts, bis auf die neueste Zeit. Preis 1 Thlr. 6 Gr.

IV.

Joh. Sam. Ersch, Prof. und Bibl. zu Halle, Literatur der Jurisprudenz und der Politik, mit Einschluß der Cameral-Wissenschaften, seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts, bis auf die jetzige Zeit. Preis 1 Thlr. 8 Gr.

Diese drei einzelnen Literaturen sind aus dem Handbuche Band I. besonders abgedruckt und bildet so jede für sich ein Ganzes. Wir halten es für überflüssig, über die beiden Ersteren etwas Näheres zu sagen, da sie bereits in der MM. erschienen sind und vom Publicum die allergünstigste Aufnahme gefunden haben. Nur von der letzten, eben jetzt erschienenen, sey es uns erlaubt, etwas näheres zu sagen. Diese 3te Abtheilung des größern Werks oder einzeln diese Literatur der Jurisprudenz, der Politik (mit Einschluß der Cameral-Wissenschaften,) wird hoffentlich um so willkommener seyn, da außer den literarischen Repertorien des Vf. von 1785—1800 für die jurist. Literatur seit Westphal u. Hellbach kein systematisches Werk erschienen und für die politische Literatur nur theilweise durch Rößigs dürftige und mangelhafte alphabetische Literatur der Polizei und Cameralistik gesorgt war. Wer diese Vorarbeiten kennt, wird das Schwierige sowohl als das Verdienstliche, dieser bis auf die jetzigen Zeiten herabgehenden Literatur ohne weitere Auseinandersetzung ihrer Vorzüge zu würdigen wissen. Doch sey es uns erlaubt, auf einige derselben hier vorläufig aufmerksam zu machen. Dahin gehört, daß der Vf. die von ihm ausgewählten Schriften, nach den neuesten Ansichten der geschätztesten Rechts- und Staatslehrer unserer Tage, eines Hugo; Hufeland und A. in einer möglichst hellen Ordnung aufgestellt, und den größten Theil der politischen Literatur, die der Staats-Verwaltung mit einem der wichtigsten Theile dem Regierungs-Rechte parallel laufen läßt, wodurch die genaue Verbindung beider Wissenschaften aufs deutlichste ins Auge fällt. Nachdem nehmlich der Vf. den allgemeinen Schriften über das Recht überhaupt, worunter man die ganze allgemeine legislative Literatur der einzelnen Länder verzeichnet findet, die Schriften über das Privat-Recht und dessen Theile hat folgen lassen, werden unter der Rubrik des öffentlichen Rechts zuerst die Schriften über das Völkerrecht, und dann die über das Staats- und Regierungs-Recht angeführt. Die Uebersicht der Theile dieser letztern Rubrik wird leicht zeigen, wie der Verf. in der politischen Literatur die Schriften über die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung nach derselben Ordnung bearbeiten konnte. Er theilt nehmlich das Regierungs-Recht nach einem zwar früher schon in der politischen, bisher aber nicht in der juristischen Literatur angenommenen, doch häufig abgeänderten Plane in zwei Haupttheile. A. nach den allgemeinen Mitteln. B. Nach den Zwecken des

Staats. Zu den allgemeinen Mitteln des Staats werden Gesetzgebungen, Beamten und Finanzen, zu den Zwecken des Staats Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei gerechnet. Die Sicherheit theilt sich wieder gegen Fremde, (Kriegs od. Militair,) gegen Bürger, (eigentliche Sicherheits-Polizei,) in Justiz-Rechte, besonders Criminal-Rechte und in Sicherheit gegen Anfälle der Natur. Die Wohlfahrt des Staats fordert die Sorge für die Bevölkerung, für den Wohlstand der Bürger und deren Besserung und Aufklärung. Auch darin stimmen beide Abschnitte dieser Abtheilung überein, daß alle Materien zuerst ohne und dann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse und Menschenclassen abgehandelt werden, so wie auch darin, daß nach Aufführung der Schriften, welche die Rechte oder die Staatsverwaltung einzelner Staaten im Ganzen oder nach mehrern Theilen betreffen, die Schriften, die die einzelnen Gegenstände behandeln, gemeinschaftlich zusammen gestellt sind, so daß man alle das Armenwesen und ähnliche Rubriken betreffende Schriften, welchen Staat sie auch angehen mögen, bey einander findet. Wer alle, einen Staat betreffende Schriften mit einem Mahle übersehen will, findet in dem reichhaltigen Materien-Register die nöthigen Nachweisungen. Da übrigens die medizinische Polizei, so wie die gerichtliche Arznei-Wissenschaft ungleich weniger von Rechts- und Staats-Lehrern als von Aerzten bearbeitet sind, so mußte dieser Rubriken wegen auf die medizinische Literatur verwiesen werden, die in wenigen Wochen auch erscheint.

Endlich glauben wir noch auf den Hauptumstand aufmerksam machen zu müssen, bey dieser

Literatur der Jurisprudenz,

daß hier zu allererst mit gewählter Vollständigkeit, neben den bisher in Deutschland üblichen Rechten, das Französisch-Deutsche Recht aufgeführt ist, so daß man sowohl in der allgemeinen Literatur, als auch in der Literatur des Privat-Rechts, das Französisch-Deutsche Privat-Recht; neben dem bisherigen Staats-Recht, das Staats-Recht des Rheinischen Bundes, und neben dem bisherigen Deutschen, auch den Französisch-Deutschen Prozeß findet.

V.

Conversations-Lexicon, oder Hand-Wörterbuch für die gebildeten Stände über die in der gesellschaftlichen Unterhaltung und bey der Lectüre vorkommenden Gegenstände, Namen und Begriffe, in Beziehung auf Völker- und Menschengeschichte; Politik und Diplomatik; Mythologie und Archäologie; Erd-, Natur-, Gewerb- und Handlungs-Kunde; die schönen Künste und Wissenschaften: mit Einschluß der in die Umgangssprache über-

gegangenen ausländischen Wörter und mit besonderer Rücksicht auf die ältern und neuesten merkwürdigen Zeitereignisse. In acht Bänden. Erster Band A. bis C.

Was die ausgestatteteste Bibliothek nicht zu gewähren, das stärkste, geübteste Gedächtniß auch dem sehr Unterrichteten nicht immer zu vergegenwärtigen vermag, das bietet dieses Werk dar. Wir glauben nicht Unrecht zu haben, wenn wir es in seiner jetzigen Gestalt ein Magazin, ein Orakel für das Wissenswürdigste aus der Politik und Diplomatik, aus der Völker- und Menschengeschichte, der Mythologie und Archäologie, der Erd-, Natur-, Gewerb- und Handlungskunde, aus allen schönen Künsten und Wissenschaften nennen und dabey versichern, daß es für gebildete Männer und für die Damen Ersatz einer vollständigen Büchersammlung wird seyn können. Es wird nicht viele Fälle geben, für welche sie nicht hier das, was ihnen bey ihrer Lectüre und beym gesellschaftlichen Umgange fremdartig vorkommt, oder ihnen doch nicht hinreichend bekannt ist, die befriedigendsten Aufschlüsse erhalten werden. Insbesondere ist die Redaction bemüht gewesen, über den Zeitpunct, worin wir leben, auf alle Weise Licht zu verbreiten. Man findet daher auch über alle bedeutende Menschen unserer Zeit, aus allen Nationen und Ständen, in so fern nur ihr Name in irgend einer Beziehung Gegenstand der politischen oder literarischen Conversation seyn kann, biographische und kritische Nachrichten; man findet über den jetzigen Zustand der Wissenschaften die neuesten Ansichten und keine der merkwürdigeren Entdeckungen und Erfindungen, keine der neuen politischen Institutionen, keine bedeutende Begebenheit unsers Zeitalters dürfte den Herausgebern entgangen seyn. „Der Literator," heißt es in der Vorrede, „erfährt biographische und historische, der Kaufmann statistische und technologische Berichtigungen; der Politiker findet gedrängte An- und Uebersichten der Tagsgeschichte und Nachrichten über die Heroen unserer und der vergangenen Zeit; der Philosoph epitomirte und sceletirte Lehrgebäude; der Elegant läßt sich die Zeitungen und Journale, die Coquette, wie die sittige Jungfrau, die genialen Liebesbriefchen ihrer Verehrer erklären; der Geschäftsmann sich auf die Reminiscenzen der Schuljahre; die Hausfrau sich aus den Zweifeln helfen, die ihr bey ihrer Lectüre aufstoßen."

Die Verlagshandlung hat sich bemüht, für die ungeheure Masse von Materialien, die zu einem Werke dieser Art, auch bey der möglichsten kritischen Sichtung, sich finden mußten, in den acht Bänden, worauf das ganze unwiderruflich beschränkt ist, dadurch Raum zu finden, daß sie den Bänden eine starke Bogenzahl gegeben und den Druck mit der allerhöchsten Oekonomie in Rücksicht der Papierbenutzung angeordnet hat, so daß diese acht Bände eben so viel enthalten werden, als 24 Bde gewöhnl. Drucks.

Für die Wahl der Artikel sorgt eine aufmerksame Redaction; für den Werth geistvolle und kenntnißreiche Mitarbeiter,

denen sich noch immer mehrere anschließen. Daß die erste Auflage des Werks nur als Materialien-Sammlung mit benutzt wird, davon kann sich jeder, auch nur bei der oberflächlichsten Ansicht, überzeugen. Die Verlagshandlung ihrerseits will, um diesem Werke, daß es werth zu werden strebt, das Hand- und Hausbuch jeder gebildeten Familie zu werden, die möglichste Verbreitung zu geben, zu dessen Anschaffung Bedingungen bewilligen, die im Vergleich gegen die gewöhnlichen Bücherpreise zu den außerordentlichen gehören. Es sind folgende:

1) alle 3 Monate wird, vom Ende des May's an, ein Band von 40 bis 44 Bogen erscheinen, so daß innerhalb 2 Jahren das ganze vollendet seyn wird.

2) Der gewöhnliche Preis jedes Bandes ist 2 Thlr. 12 Gr. Wer aber beim Empfange des ersten, bereits fertigen Bandes mit 4 Thlr. baar pränumerirt, erhält für diese 4 Thlr. die ersten vier Bände, so daß jeder nur einen Thaler kostet, und wird beim Empfange des 4ten Bandes alsdann wieder mit 4 Thlr. für den 5ten bis 8ten Band pränumeriret.

3) Die Besitzer der ersten Auflage können sich diese zweite gegen Zurückgabe der ersten von auch acht Bänden zu 6 Thlr. verschaffen, von welchen sie 4 Thlr. beim Empfange des ersten Bandes bezahlen, und 2 Thlr. mit Zurückgabe der ältern Auflage beim Empfange des 4ten Bandes. Das Nähere hierüber ist in einem umständlichern Berichte im Werke selbst nachzusehen. Die Verlagshandlung ist bei dieser Bedingung von der Erfahrung ausgegangen, daß die Besitzer eines erst eben vollendeten Werks sich ungern eine zweite anschaffen, möge sie auch noch so vermehrt seyn, und um daher bei der Verbreitung dieser zweiten Auflage alle Hindernisse fortzuräumen, hat sie sich auch noch zu dieser Aufopferung verstanden, obschon für sie selbst natürlich die zurückgegebenen Exemplare der alten Auflage ohne allen Werth sind.

VI.

Das Continental-System. Völker-Seerecht; Neutralität zur See; Blokade zur See; Contrebande; England und der Continent; Colonien und Colonial-System; Amerikanische Streitigkeiten mit England und Frankreich; non intercourse Acte; die Decrete von Berlin und Mailand; die Englischen Cabinets-Befehle; Decrete und Tarif von Trianon und Fontainebleau; Bassano-Marets Bericht an Napoleon; der Utrechter Friede; Englische Declaration vom 8. April 1812; der Moniteur; Geist des Continental-Systems. Mit Kön. Sächs. politischer Censur.

Wem sollte es nicht interessant seyn, in dem jetzigen Augenblicke, wo so viel Großes vorbereitet wird, völlige Aufklärung über

die Motive zu nie geahneten Maßregeln im Zusammenhange zu erhalten? den Schlüssel hierzu bieten wir dem Publicum unter obigem Titel dar. — Diese kleine Schrift eröffnet das Verständniß über die Ursachen und Zwecke des großen Kampfes, in welchem zwei Colosse alle Kräfte aufbieten, sich gegenseitig zu Grunde zu richten; sie zeigt, wie es geschah, daß Frankreichs Decrete von Berlin und Mailand und die Cabinets-Befehle Großbrittaniens selbst das freie Nordamerika erschüttern konnten; sie entwickelt das verworrene Gewebe des Conflictes, indem sie die Interessen beider Partheien in klares Licht stellt und sich mit der Untersuchung der so wichtigen Streitfragen durch eine historische Darstellung der See-Handelsverhältnisse, besonders in Beziehung auf die Neutralen, vom frühen Consolato del mare an bis auf den heutigen Tag, beschäftiget. Je weniger der eigentliche Zusammenhang dieser Streitigkeiten und der dabei in Anspruch kommenden Grundsätze bekannt sind, so daß darüber die irrigsten Begriffe Statt finden; um so mehr wird diese Darstellung, welche rein historisch, und mit den Actenstücken begleitet ist, dem Publicum willkommen seyn müssen.

VII.

Briefe, Charactere und Gedanken des Prinzen Carl von Ligne. In Französischer Sprache herausgegeben von der Frau von Stael-Holstein und Deutsch von J. C. W. Spazier, geb. Mayer. 1 Thlr. 12 Gr.

Wundersam wird man sich angezogen gehalten, ja wie gebannt fühlen, in das Gebiet dieses Buches, das, gesammelt von einem merkwürdigen Manne, einen wahren Schatz von Nachrichten über ewig denkwerthe Begebenheiten und aus dem innersten Leben und Weben die größten, interessantesten Charaktere der jüngsten Vergangenheit enthält, welche — ausgestattet mit den reitzendsten Bildern ihrer Umgebungen und einer Fülle herrlicher Bemerkungen und fein-witziger Beziehungen — nur stets lebhafter zum Genusse auffordern. Wie sehr die Dollmetscherin die Sprache und Feder in ihrer Gewalt hat, ist zu bekannt, als daß es einer Erinnerung daran bedürfen sollte. So geben wir denn diese Uebersetzung eines Buches, das von einer geistreichen Frau zuerst ausging und übergetragen wurde von einer andern mit dem Genius der fremden Sprache in die vaterländische, dem gerechten Publicum. Die Frauen werden sich gemüthlich davon angesprochen fühlen, wenn die Männer ihre Bewunderung dem Verfasser und ihre Dankbarkeit der Ueberlieferin und Uebersetzerin nicht werden versagen können. —

VIII.

Taschenbuch für die Conversation in ausländischen Sprachen (der Französ., Engl.,

Italiän., Span. und Portugies., mit Deutscher Erklärung,) zum Behuf für Reisende, für's gesellschaftliche Leben und für den Unterricht; nebst einem Anhange, enthalt. Muster zu Briefen und kleinen schriftlichen Aufsätzen in obigen Sprachen. In 12., mit Nompareille gedruckt. 1 Thlr. 12 Gr.

Jetzt, wo fast alle Völker des Europ. Continents in allen Richtungen sich durchkreuzen, liegt der mannichfache Nutzen, den dieses, bei uns so eben vollendete niedliche Buch für Jedermann darbietet, so offen zu Tage, daß eine wortreiche Anpreisung desselben wahre Verschwendung der Zeit und des Raums wäre. Wohlthätig wird seine Hülfe Jedem werden, der in diesen Zeiten der Einquartirung fremde, durchmarschirende Truppen oder transportirte Gefangene bei sich aufzunehmen hat, wo bloße Wörterbücher durchaus nicht hinreichen, die Mißverständnisse zu vermeiden oder doch zu heben, welche die Unkenntniß der Sprachen nur zu oft veranlassen. Dieses Taschenbuch ist daher für den Deutschen, wie für den Fremden von gleicher Wichtigkeit und für den Unterricht zum Hausbedarf in jedem deshalb möglichen Verhältnisse eben so nützlich, als unentbehrlich.

IX.

Wilhelm Coxe's Geschichte des Hauses Oesterreich von Rudolf von Habsburg bis auf Leopolds II. Tod, 1218 bis 1792. Deutsch herausgegeben von Hans Carl Dippold und Adolf Wagner. In vier Bänden, pr. Band 2 Thlr. 12 Gr. Erster und zweiter Band.

Die Geschichte einer Dynastie, die durch sechs Jahrhunderte einer großen Monarchie Regenten gibt, die selbst in den unglücklichsten Zeitverhältnissen die Selbstständigkeit ihres Reichs zu erhalten wußte, und für die Belebung der Wissenschaften und Künste unter allen Zeiträumen so viel gethan hat, als das Habsburgische Haus, muß für jeden gebildeten Menschen das größte Interesse haben. Für den Bürger desselben Staates, dem sich alle die Einwirkungen unmittelbar durch die Folge noch mittheilen, ist es besonders gewiß doppelt interessant, in einer ununterbrochenen Darstellung aller Begebenheiten, die auf den jetzigen Zustand seines Vaterlandes gewirkt haben, die großen Männer, ihre Handlungsweise, und den Erfolg ihrer mannigfaltigen Bemühungen, kennen zu lernen.

Bis jetzt haben wir, außer der oben angezeigten, keine allgemeine Geschichte des Hauses Oesterreich, und es ist daher gewiß eine willkommene Erscheinung, hier ein Werk zu erhalten, welches mit allen frühern Regenten aus dem Habsburgischen Stamme, und der Geschichte Oesterreichs unter denselben, in einer

einfachen und zusammenhängenden Darstellung bekannt macht. Daß dieß nicht früher geschehen ist, muß wohl hauptsächlich den Schwierigkeiten zugeschrieben werden, welche sich dem Aufbringen der nöthigen Materialien zu einem Unternehmen von dieser Ausdehnung und Wichtigkeit entgegenstellen.

Der Verfasser der obgenannten Geschichte wurde durch einen dreimaligen Aufenthalt in Wien begünstiget, alle die reichhaltigen Quellen, welche ihm die k. k. Hofbibliothek darboth, zu diesem Endzweck zu benutzen, und überdieß unterstützten ihn viele der angesehensten diplomatischen Personen mehrerer Höfe, die er in seiner Geschichte zum Theil selbst nennt, theils durch handschriftliche, mündliche Mittheilungen, seinen schon früher reiflich durchdachten Plan auszuführen.

Die ersten Bedingungen eines Geschichtschreibers berücksichtigend, schildert er unpartheyisch und mit Wahrheit alle Charaktere, genau nach ihrem Zeitalter und ihren Verhältnissen abgewogen, und entwickelt so in einer angenehmen Schilderung aller Begebenheiten und ihrer Einflüsse die ganze politische Gestaltung der österreichischen Monarchie bis auf Leopold den Zweiten.

X.

Urania. Taschenbuch für Damen auf das Jahr 1812. M. 12 Kupf., darstellend: Scenen aus Göthe's Wahlverwandtschaften und pantomimische Attitüden der Mad. Hendel-Schütz. 2 Thlr.

Dankbar erinnern wir uns der freundlichen Aufnahme, welche dieses Taschenbuch seit seinem ersten Erscheinen erfahren hat. Der gegenwärtige Jahrgang wetteifert mit den frühern um den Vorzug. Geschmack und Gediegenheit zeichnen sein Inneres und Aeußeres aus, und so ist er es gewiß werth, nicht nur auf Toilettentischen als kleines elegantes Meuble zu prunken, sondern auch entweder die Stunden fröhlichen Zusammenseyns noch mehr zu erheben, oder in Momenten stiller Einsamkeit ein lieber Freund zu seyn.

XI. und XII.

Die Schwestern von Corcyra. Eine dramatische Idylle von A. von Hellwig, geb. von Imhof, Verf. der Schwestern von Lesbos. Mit 2 bunt. Kupf. und Musik. 1 Thlr. 8 Gr. und

Die Tageszeiten; ein Cyclus Griech. Zeit und Sitte, in vier Idyllen, von Ebenderselben. 1 Thlr. 8 Gr.

Für den Werth beider bürgt allein schon der Name der Verfasserinn. Doch nennte ihn der Titel auch nicht, der Inhalt würde ihn uns verrathen. Mit freudiger Rührung wird man lesen und wiederholt lesen, was, aus der tiefsten Tiefe eines schönen weiblichen Gemüths hervorgehoben, bei so kunstreicher Behandlung der Form, Geist und Herz in seltenen Tönen anspricht.

XIII. und XIV.

Parallelen von C. D. Voß. Zweiter Theil — Enth. das Jahrhundert Napoleons des Ersten, seinen Hauptmomenten nach. 2 Thlr.

Das Jahrhundert Napoleons des Ersten, seinen Hauptmomenten nach. Von C. D. Voß, 2 Thlr. (Aus desselben Verfassers Parallelen besonders abgedruckt.)

Wenn der 1. Theil dieser Parallelen das Jahrhundert Ludwigs XIV. darstellte in klaren Umrissen, so zeichnet dieser 2te den neuesten Geschichtszeitraum, Napoleons Jahrhundert genannt, zur Vergleichung des letztern mit den ersten mit so scharfen, reinen Zügen, daß man gewiß die Darstellung des Gegenstandes würdig finden wird. Was kann jetzt wohl mehr anziehen, als ein treues Bild der Thaten, ein helles Echo der Aussprüche eines solchen erhabenen Genies anzuschauen und zu vernehmen! Daher bieten wir diesen 2. Band unter dem obigem besondern Titel dem Publicum auch apart an, da er, nicht streng gebunden an den 1., für sich ein selbstständiges Ganze ausmacht.

XV.

Das Opfer; ein Roman von Regina Frohberg. 1 Thlr. 12 Gr.

Eine zärtliche Mutter entschließt sich, dem Glücke eines geliebten Kindes das eigene unbefleckte Bewußtseyn zum Opfer zu bringen. — Man lese selbst, wie schön verschlungen die Fäden sind, an denen diese Dichtungen, in den Kreisen der höhern und höchsten Stände spielend, fortläuft und wie überraschend sie sich lösen. Interessante Ansichten vom Menschenleben, als die Resultate seltener Menschenkenntniß, von einer Regina Frohberg ausgesprochen, können nur unterhalten und diese Bestimmung hat dieser Roman.

XVI.

Briefe eines reisenden Schweden, geschrieben auf einer Reise über Koppenhagen nach Wien, in den Jahren 1807 — 1809.

Diese Briefe enthalten die anziehendsten Notizen über Koppenhagen, Memel, Königsberg, Danzig, Berlin, Dresden, München und Wien, über die nächsten Umgebungen dieser Orte und die merkwürdigsten Menschen und Angelegenheiten derselben. Sie schließen sich mit dem Augenblicke, wo dem Verfasser in Wien die jüngste österreich. Kriegserklärung gegen Frankreich zur Hand kam. Ein scharfer richtiger Blick auf die Verhältnisse und Zustände der Länder, Städte und Menschen, durch welche und bei denen vorbei den Verfasser sein Weg führte, eine frei sich bewegende Darstellungsgabe erheben dieß Buch gewiß zu einer sehr interessanten Lectüre.

XVII.

Handzeichnungen aus dem Kreise des höhern politischen und gesellschaftlichen Lebens. Zur Charakteristik der letzten Hälfte des 18. Jahrhund. 1 Thlr.

Kleine Miniatur-Stücke, Scenen, aus dem innersten geheimsten Leben und Weben gegriffen, findet der wißbegierige Leser in dieser Sammlung. Die Sicherheit der Hand, welche sie zeichnete, und die kühne Freiheit der Züge verbürgt uns den Beifall der Leser.

XVIII.

Denkwürdigkeiten aus d. Leben Vittorio Alfieri's. Von ihm selbst geschrieben. Nach der ersten Italiänischen Original-Ausgabe von Ludwig Hain. In zwei Theilen. 3 Thlr.

Diese Selbstbiographie eines der gefeiertesten dramatischen Dichter der neuern Zeit, mit einer gewissenhaften Treue in einer edeln Sprache übersetzt, gewährt unstreitig Jedem eine reitzende Lectüre. Sie enthält sein Familienleben und den Gang seiner literarischen Bildung und Laufbahn von dem zarten Kindesalter an bis wenige Monate vor seinem Tode, nebst den Notizen über sein Hinscheiden aus der Feder eines seiner Vertrauten. Mit theilnehmender Rührung und einer hohen Achtung vor den genialen Verblichenen wird man dieß Denkmal an ihn betrachten und studieren. In den Miszellen für die neueste Weltkunde findet sich von dem geistvollen Redacteur derselben, Herrn Heinrich Zschocke, eine Parallele zwischen diesem merkwürdigen Buche und dem Göthe'ns „aus meinen Leben," woraus wir glauben, einige Stellen mittheilen zu dürfen.

„Göthe erzählte, wie er sagt, aufgefordert und für seine Zeitgenossen. Alfieri schrieb, um sich selbst sich abzuspiegeln. Ob man nach seinem Tode die Denkwürdigkeiten aus seinem Leben bekannt zu machen der Mühe werth halten würde, überließ er dem Gutachten Anderer. — Göthe schrieb daher mit jener Umsicht, die man immer zu haben pflegt, wenn man Andern von sich selbst etwas sagen will, deren Urtheil nach auf uns Einfluß hat: Alfieri hingegen mit schrecklicher Wahrheit, wie einer, der durchaus keinen Vortheil darin sehen kann, sich selbst zu belügen. — In Göthe's Erzählung herrscht daher Künstlichkeit; er verschönert, und selbst das sinnlose Mährchen, was er als Knabe für andere Knaben erfand, weiß er mit der vielgeübten Feder so auszuschmücken, daß auch der Mann sich desselben nicht mehr ganz zu schämen hat. — In Alfieri's Erzählung herrscht volle Natur — feine Natur. — Einfalt, Hoheit, ungeschminkte Treue, und etwas Großes selbst in allen seinen entsetzlichen Verirrungen. Wie Göthe lebte und empfand, man fühlt es: so lebten Tausende, ohne ihr Talent von der Seite ausgebil-

det zu haben, wie er. Wie Alfieri lebte u. empfand: so lebte unter Millionen nur ein Einzelner, in Jahrtausenden nur er allein.

Nicht minder philosophisch und ausführlich behandelt der Schöpfer der Italiänischen Tragödie die erste Epoche seines Daseyns, einen Zeitraum von neun Jahren, „Pflanzenleben," wie er es nennt. Aber er erzählt nicht, um zu erzählen und zu unterhalten, sondern hebt mit Besonnenheit alle jene kleinen Ereignisse hervor, welche die tiefern, bleibendern Eindrücke hinterließen, und schon im Kinde den nachmaligen unglücklichen Jüngling sehen ließen, von dem es wie ein Wunder anzusehn ist, daß er nicht in der Glut seiner allgewaltigen Empfindungen vernichtet worden ist.

Göthe läßt . . . . . .

An dieß alles denkt der Dichter Italiens wenig. Ihm ist nicht, was das Auge reizt, sondern was die Tiefen seines Gemüths aufregt, wichtiger. Er ist mit seinen Leidenschaften, sie sind mit ihm beschäftigt. In seinem Lieben, wie in seinem Hassen wüthend, kennt er nirgends die goldene Mittelstraße. Freiheit, Wahrheit, Recht sind seine Idole; für Freiheit opfert er einen Theil seiner Güter freiwillig auf; freiwillig sein Vaterland und den Ruf zu Ehrenstellen des bürgerlichen Lebens. Unabhängigkeit ist sein Element. Die Könige erscheinen ihm als Tirannen, und gegen das Französische Volk, als es seine Revolution machte, athmete er einen Groll ein, der ihm bis zum Greisenalter eigen blieb. Denn Ungerechtigkeit ist ihm ein Mord seiner Gottheiten; Freiheit, Wahrheit, Recht gehn in der Ungerechtigkeit unter, sie werde vom Fürst oder Volk gethan. So zeichnete er als Kind, so als Jüngling, so als Mann; und noch im Greise verläugnet sich die alte Natur nicht, wiewohl er edeln Ernstes, sich selbst richtend, seine Ueberspanntheit eben so kraftvoll tadelt, wie er sonst mit furchtbarer Anstrengung oft den übermannenden Leidenschaften entgegenrang.

Göthe mischt zu seiner Erzählung manche fein gedachte Bemerkung; Alfieri aber Gedanken groß und voll zentnerschwerer Wahrheit. Sein ganzes Leben ist ein dithyrambischer Epos, und hätte Alfieri nie eine Zeile gedichtet, aus seinem Leben erhellt: er war Dichter, im umfangendsten Sinne des Wortes.

Göthe erlaubt . . . . . .

Ganz anders Alfieri, dessen hoher Geist vermuthlich bei Göthe's Biographie gelächelt hätte. Zwar auch Alfieri erlaubt sich Absprünge, die nicht unmittelbar zur Geschichte gehören. Er theilt im Vorbeiflug seine Urtheile über Länder und Völker mit, die er durchreisete. Allein eben diese Ansichten sind dann der wesentlichste Theil wieder von seiner Geschichte; die treu dargestellten Resultate seiner äußern und innern Schicksale. Man lieset sie nicht ohne Vergnügen und Schaudern. Man sieht aber in allem, nicht was er malt, sondern nur ihn, den Maler.

So sah er Schweden. „Es ist u. s. w." „Er sah Preußen u. s. w." Er sah Spanien. „Von Sevilla," sagte er,

„gefiel mir das schöne Klima und das höchst originelle, echt Spanische Ansehen, das diese Stadt vor allen andern überall aufbewahrt hat. Und ich habe auch immer ein schlechtes Original der besten Copie vorgezogen. Die Spanische und Portugiesische Nation sind fast noch die einzigen in Europa, die ihren Sitten treu geblieben sind, besonders in den niedern und mittlern Ständen. Und wiewohl hier das Gute untergeht in einem Meere von Verkehrtheiten aller Art, glaube ich doch durchaus, daß in dem Volke ein herrlicher Stoff liegt, um leicht großer Unternehmungen fähig zu werden, besonders in militärischen Tugenden. Denn alle Elemente dazu haben sie in vorzüglichem Maaße: Muth, Ausdauer, Ehre, Nüchternheit, Gehorsam, Geduld und Hoheit der Seele."

Wer erkennt nicht aus diesen wenigen Zügen den merkwürdigen Mann, der nichts von andern aufnahm, nichts nachbetete, sondern nur seyn und gelten wollte, was er war; in heillosen Widersprüchen, in verzweifelungsvollen Kämpfen mit sich selber, leidenschaftlich seinen Ideen anhing und sie zu anderer Zeit leidenschaftlich verschmähte.

Aber zweifellos ist's, das Alfieri, dieser erhabene Dichter, der nicht der Natur nachahmte, sondern durch welchen die Natur sang, als Mensch eine ungleich merkwürdigere Erscheinung war, denn jener; und das sein Lebensgemälde, wie er es mit eigener Hand entwarf, einen höhern psychologischen Werth, und, wenn man will, selbst einen höhern Werth als Kunstwerk, durch die eigenthümliche Besonnenheit, Kraft und Wahrheit hat, in welcher Alfieri seinem dramatischen und biographischen Nebenbuhler soweit überlegen ist, wie die Natur — der Kunst.

XIX.

Römisches Theater der Engländer u. Franzosen; in freien Bearbeitungen, nebst Entwickelung der Charaktere und Zurückführung derselben zu ihren Quellen bei den Alten, besonders beim Plutarch, Livius und Dionys von Halikernaß. Herausgegeben von Johannes Falk. 1r Band. Coriolan von Shakespear enthaltend. 1 Thlr. 16 Gr. (Dieser Coriolan ist auch besonders zu haben.)

Wem Shakespear, der Englische, und Johann Falk, der Deutsche Dichter, nicht ganz unbekannt geblieben sind, der wird sich freuen, aus der Hand des letztern dieses große Kunstwerk, gleichsam die Probe, der Verkündiger der im Plane nachfolgenden, zu erhalten. Wer selbst mit kritischem Geiste die Dichter-Heroen vergangener Zeiten der Blüthe zu würdigen weiß, der wird auch das geniale des Unternehmens und der Ausführung gerecht anerkennen. Man lese diesen Coriolan und man wird ihn nur aus der Hand legen, um gern ihn wieder aufzunehmen.

XX.

Conversations-Lexicon, oder: kurzgefaßtes Handwörterbuch für die in der gesellschaftlichen Unterhaltung (und bei der Lectüre) aus den Wissenschaften und Künsten vorkommenden Gegenstände, mit beständ. Rücksicht auf die Ereignisse der ältern und neuern Zeit. Nachträge. 2r und letzter Supplement-Band. 2 Thlr.

Wir haben über diesen Schlußband des ganzen Buches nichts zu sagen, als daß es den zahlreichen Besitzern dieser ersten Auflage eines Werkes, das eine so ausgebreitete Reputation erhalten hat, gewiß sehr angenehm seyn wird, dasselbe endlich complet zu bekommen, besonders auch für diejenigen, welche die zweite Auflage — die vielmehr als ein ganz neues Werk gelten kann — sich anschaffen möchten, da, außer der Benutzung dieser Supplemente zum einstweiligen täglichen Gebrauch, ihr Besitz auch noch den Vortheil darbietet, daß gegen Zurückgabe derselben mit einem unbedeutenden Zuschuß die neue Auflage dafür eingetauscht werden kann, weßhalb wir uns auf die nähere Anzeige vom bereits erschienenen 1 Bande der neuen, ganz umgearbeiteten Ausgabe dieses Conversations-Lexicons beziehen. (Man sehe V. dieser Anzeige.)

XXI.

Itinéraire de l'Allemagne, contenant: 1. Des instructions sur la manière de voyager dans les différens pays, sur les poids, mesures et monnaies étrangers, comparés à ceux de France; la liste des diligences, voitures publiques; les jours et heures de leur départ et arrivée, et le temps que l'on est en route; les bonnes auberges, les frais de voyage; le tableau détaillé des principales villes, de bains célèbres, et de la navigation du *Rhin*, du *Danube*, du *Weser*, des voyages aux montagnes du *Harz*, du *Brocken* et du *Riesengebirge*, ou montagne des géans. 2. L'indication des postes et relais sur toutes le routes fréquentées par la poste, les courriers, les diligences, etc. 3. La Description exacte de vues, sites, villes, bourgs, villages et lieux pittoresques et remarquables par leurs productions, industrie, commerce, établissemens, sociétés littéraires, les curiosités de la nature et de l'art; des canaux nouvellement ouverts et projetés. 4. La route des *armées françoises*, en 1805, 1806 et 1809 et la description des lieux célèbres par des combats, batailles, et autres actions mémorables. *Orné d'une belle Carte routière.* Guide indispensable aux voyageurs, officiers et militaires françois, étrangers, curieux et négocians. Nouvelle édition. Prix 1 Thlr. (4 Francs.)

Das Continental-System.

Völker-Seerechte. Neutralität zur See. Bewaffnete Neutralität. Blokade zur See. Contrebande. England und der Continent. Kolonien und Kolonial-System. Amerikanische Streitigkeiten mit England und Frankreich; non-intercourse-Acte. Die Französischen Dekrete von Berlin und Mailand, und die Englischen Cabinets-Befehle. Dekrete und Tarif von Trianon und Fontainebleau. Bassano-Marets Bericht an den Französischen Kaiser vom 10. März 1812. Der Utrechter Frieden. Englische Deklaration vom 8. April 1812. Der Moniteur. Geist des Continental-Systems.

Wenn ehedem die Fehden mächtiger Fürsten nur auf ihre eigenen Staaten, oder allenfalls auf die Nachbarn derselben einwirkten, in entferntern Gegenden aber nur der Politiker von Profession, höchstens der Bürger und Landmann, mit dem Zeitungsblatte in der Hand, sich darüber besprachen — wenn man selbst bei der lebhaftesten Theilnahme an dem Ergehen der einen oder andern der kämpfenden Parteien doch immer ruhig in dem gewohnten Gleise fortlief, da dieses Gleis selbst nicht verrückt wurde: — so sieht man dagegen bei den Ereignissen unserer Tage, vom Staatsmanne an bis zum

Krämer und der kleinsten Wirthschaft herab, eine Revolution aller Verhältnisse durchgeführt, welche die innersten Details der Lebensgewohnheiten in gleichem Maße trifft, als sie den ganzen Zusammenhang der Staaten-Systeme erschüttert. — Die Bewohner des Europäischen Continentes, wie die edeln Bewohner des Nordamerikanischen Bundes, unterwerfen sich täglich neuen Entbehrungen — jeder Regent beider großen Staatenvereine bringt für sich und sein Volk stets neue Opfer — tausend Wunden bluten, tausend Klagen tönen täglich mehr, unendliche Wünsche der Fürsten und Unterthanen steigen an jedem Morgen für die Beendigung eines Kampfes empor, der von einem Pole bis zum andern noch nie gekannte Kräfte in Bewegung setzt: doch — wenn auch Allen im Allgemeinen eine wirkende Ursache dieser Begebenheiten und ein Zweck dieser Anstrengungen vorschwebt, so sind es doch wohl nur Wenige, welche seine Wichtigkeit begreifen, welche die eigentliche wahre Ursache all' dieser revoltirenden Bewegungen kennen, und wohl noch weniger sind deren, welche den Zusammenhang des Gewebes klar durchschauen, in welchem jetzt die Interessen zweier Welttheile verwikkelt sind.

Man sieht seit vielen Jahren Europa's Continent in unaufhörlichem Kampfe — man erzählt sich wohl von gelieferten Seeschlachten, genommenen Kolonien, blokirten Küsten und auch von Nordame-

rika's Streitigkeiten mit dem Mutterlande, von den Englischen Kabinetsbefehlen wider Frankreich, dessen Alliirten und selbst die Neutralen; von Frankreichs Dekreten aus Berlin, Mailand und Trianon — man sieht die Fabrikate Englands, wo sie nur gefunden werden, wie Scheiterhaufen verlodern und die Erzeugnisse der Kolonien hohen Abgaben unterliegen — in dem gegenwärtigen Augenblicke *) auf allen Punkten des Continents unermeßliche Kräfte sich entwickeln, wie, gleichsam im Drange einer Völkerwanderung, sonst einander fremde Nationen und ihre theuersten Angelegenheiten in Ein großes Ganzes verschmolzen, nur Einem erhabenen Ziele entgegengeführt werden, bewegt, wie die Figuren des Schachbretes, durch Eine schaffende Intelligenz: — auch erkennt man darin wohl die Folgen des ungeheuern Kampfes des Continents mit Großbritanniens kühn widerstrebender Macht: — allein die Basis des Prozesses, der eigentliche deutliche Inhalt seiner Akten ist wohl im Allgemeinen so dunkel, die Streitfragen an und für sich sind noch so wenig mit klaren, unumwundenen Worten ausgesprochen, daß wir den besondern Dank unserer Leser zu verdienen hoffen, wenn wir hier so viel als möglich Licht über diese wichtigste Angelegenheit aller Völker Europa's zu verbreiten suchen. Dieß glauben wir zu erreichen, wenn

---

*) Zur Ostermesse 1812.

wir, indem wir Alles zusammenfassen wollen, was in den Conflict so gleicher, doch einander so widerstrebender, Interessen gehört, die beiden vorliegenden Hauptfragen: „Was will der Continent von England? Was will England überhaupt?“ zu beantworten suchen. Wir werden dieß durch eine rein historische Zusammen- und Gegeneinanderstellung der beiderseitigen Grundsätze und des darauf gegründeten Verfahrens bewerkstelligen, und durch diese Bearbeitung selbst die unendliche Wichtigkeit der Sache dokumentiren; es wird daraus bis zur Evidenz klar werden, daß nicht nur die Schicksale der Fürsten-Familien, das Wohl und Wehe der Völker in Beziehung auf ihre äußern Verhältnisse, sondern auch das Fortschreiten, Stillstehen oder Rückwärtsgehen der Kultur überhaupt von dem Gelingen oder Mißlingen aller der Maßregeln und Entwürfe, die unter der Collectivbenennung „Continental-System“ vereinigt werden, abhängig geworden ist.

Doch nicht allein dem minder Unterrichteten, sondern selbst dem künftigen Geschichtschreiber hoffen wir hiermit einen bedeutenden Dienst zu leisten, und beide werden daher so manche Schwierigkeit, die wir bei dieser Schrift zu überwinden hatten, gewiß erkenntlich würdigen.

So lange noch der Landhandel der wichtigste Zweig alles Handels war, konnte sich kein Völker-Seerecht bilden. Erst im 11. und 12. Jahrhundert fing ein Völker-Seerecht zu entstehen an, unter beständigen Kämpfen gegen die Seeräuber, im Süden und Westen von Europa gegen die Araber, im Norden gegen die Normänner. So entstanden im Osten und Norden durch die Hanse, im Süden und Westen vorzüglich durch die Italienischen Republiken, die ersten Seegesetze und Gebräuche, die noch jetzt nicht ohne praktische Wichtigkeit sind. Vorzüglich geschah dieß durch die Italienischen Handelsstaaten. Unter ihnen, die kein gemeinschaftlicher Bund vereinigte, entstanden früh Handels-Rivalitäten, welche bald in blutige Kriege ausarteten. Da der Handel diese Kriege verursacht hatte, so ward es daher nöthig, in den Friedensschlüssen, welche den Kriegen folgten, die streitigen Punkte zu bestimmen. So entstand ein Völker-Seerecht, welches bis auf wenige Modifikationen für die folgenden Zeiten Norm geblieben

ist. — Die vorzüglichsten Einzelnen derselben, die auch jetzt noch genannt werden, waren das sogenannte Seeconsulat — die Seegesetze von Oleron — von Wisby — und das Hanseatische Seerecht. Das erste ist das wichtigste. Größtentheils entstanden durch die Gebräuche und die Aussprüche der Consuln, erhielt es eine große Ausdehnung und Anwendung. Obgleich das Seeconsulat nur größtentheils Privat-Seerecht enthält, so finden sich darin doch schon einige merkwürdige völkerrechtliche Bestimmungen in Bezug auf den Handel der Neutralen. So verordnet das 273. Kapitel: 1) neutrales Gut im feindlichen Schiffe ist frei, das Schiff aber ist verfallen; 2) feindliches Gut im neutralen Schiffe ist verfallen, das Schiff bleibt jedoch frei. Beinahe um dieselbe Zeit (gegen 1150) entstanden die Oleronesischen Seegesetze, benannt von der Insel Oleron. Die Königin Eleonore und ihr Sohn Richard I. ließen die jugemens d'Oleron verfassen, welche in den meisten Französischen und Brittischen Häfen angenommen wurden, und noch gegenwärtig in England als subsidiarisches Seerecht gelten. Sie betreffen jedoch größtentheils nur das Privat-Seerecht. — Die Seegesetze von Wisby, einer im 12. Jahrhundert wichtigen Handelsstadt auf der Insel Gothland, erlangten, wie jene im Süden, so diese im Norden, ein gleich ausgebreitetes Ansehen. Die Zeit ihrer Entstehung fällt zu Anfang des 13. Jahrhunderts, in dessen

zweiter Hälfte sie im Norden allgemein geltende Seerechte waren. — Diese Seegesetze von Wisby dienten auch dem alten Seerechte von Lübeck, Hamburg und Bremen, welches erst lange nach der blühenden Periode der Hanse 1591 zu Lübeck verfaßt und 1614 dort vermehrt und von neuem durchgesehen wurde, zum Muster, und enthalten auch nur größtentheils Privat-Seerecht.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts veränderte sich durch die Entdeckung von Amerika und des Seewegs nach Ostindien und durch die seit der Ausbreitung der türkischen Macht immer größer werdenden Schwierigkeiten, auf dem bisher gewohnten Wege über Land die Ostindischen Produkte in Europa zu erhalten, die bisherige Gestalt des Handels und des Völker-Seerechts gänzlich. Im Osten verfiel die Hanse; die Häfen des Mittelmeers verödeten; dagegen traten neue mächtige Völker, Portugiesen, Spanier, Holländer, und endlich auch die Franzosen an die Stelle der bisherigen kleinen Handel treibenden Staaten. Der Ozean wurde jetzt die große Straße des Welthandels. — Indem unter diesen mächtigen Nationen früh sich einstellende Handels-Eifersucht häufige Kollisionen und Streitigkeiten herbeiführte, suchte man durch Verträge die Rechte und Befugnisse der einzelnen seefahrenden Völker dauernd zu bestimmen. Die neu entstehenden Zweige des Handels, der Fracht- und Kommissionshandel — da die Spanier und Portugiesen Andern das Geschäft überließen, die

Produkte der fremden Welttheile in Europa zu verführen — trugen vorzüglich dazu bei, neue Maximen des Völker-Seerechts auszubilden. Bis dahin war es Sitte gewesen, daß der Eigenthümer selbst die Waaren begleitet hatte: jetzt thaten es nur Certifikate und Connoissemente. — Doch so lange die Niederländer den Fracht- und Kommissionshandel ohne Konkurrenz betrieben, wurden die wichtigen Folgen der Veränderung wenig sichtbar. Bald aber trat im Westen ein furchtbarer Konkurrent auf — England.

Schon früher hatte England Versuche gemacht, sich einen aktiven Handel zu verschaffen, wie die Errichtung der Gesellschaften der Aventurier-Kaufleute unter Elisabeth beweist, jedoch gelang dieß erst Cromwelln durch die 1651 gegebene und 1660 von Karl II. bestätigte und erweiterte Navigationsacte. Indem diese verordnete, daß kein Schiff Waaren nach England einführen dürfte, welches nicht 1) in England, 2) ein Eigenthum Englischer Unterthanen und 3) von einem Englischen Schiffer geführt und wenigstens zu $\frac{3}{4}$ mit Engländern bemannt sey, diejenigen fremden Schiffe allein ausgenommen, welche mit ihren eigenen Landeserzeugnissen beladen in Englischen Häfen einlaufen, so wurde hierdurch und durch viele andere Bestimmungen bei den Zöllen, dem zeitherigen ausschließlichen Fracht- und Kommissionshandel der Holländer der erste tödtliche Stoß beigebracht.

So fanden sich jetzt schon 2 rivalisirende Nationen in Europa, von denen vorzüglich die Engländer sich gleich viele Bedrückungen gegen den neutralen Handel zu erlauben anfingen, als in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts Colbert die Franzosen gleichfalls zum Handel und Schifffahrt treibenden Volke zu machen bemüht war. Die Franzosen waren aber immer mehr bei der Erhaltung des neutralen Handels interessirt, weil die Englische Oberherrschaft im Kanal ihnen bei jedem Seekriege, der entstand, nur den Weg der Neutralen, um die Produkte des Norden zu erhalten, offen ließ. — Mit den häufigen Kriegen zwischen England und Frankreich stieg daher auch fortdauernd die Wichtigkeit des neutralen Handels, unter zunehmenden Bedrückungen desselben von Seiten der kriegführenden Mächte. Als in der Folge um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Dänen und andere nordische Staaten mit den Holländern gleichfalls im Frachthandel zu wetteifern anfingen, da ward zugleich der Norden der eifrigste Beschützer der Rechte der Neutralen gegen die Anmaßungen der herrschenden Europäischen Seemächte. Der große Streit über die Rechte der neutralen Flagge, welcher in der neuesten Zeit England mit dem Continente entzweite, löset sich in einige Hauptstreitfragen auf, deren historische Erörterung allein ein befriedigendes Resultat über einen Gegenstand gewähren kann, über den im Allgemeinen wenig richtige Begriffe verbreitet sind.

Bei der wichtigsten der hier entstandenen Streitfragen: macht frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut, oder nicht? müssen zwei ganz verschiedene Fragen unterschieden werden. 1) Macht das neutrale Schiff die auf ihm geladenen Güter frei oder nicht? und 2) müssen neutrale Güter auch auf feindlichen Schiffen respektirt werden, oder nicht? — Indem man diese ganze Frage nach dem natürlichen Völkerrechte und nach der Analogie der Landkriege beurtheilte, fiel die Entscheidung gewöhnlich dahin aus, frei Schiff mache allerdings frei Gut, dagegen aber mache unfrei Schiff noch nicht allein unfrei Gut. — Allein auch hier ist es nicht das natürliche Völkerrecht, sondern die Völker-Praxis, welche allein eine befriedigende Antwort ertheilen kann.

Der Grundsatz: frei Schiff macht frei Gut, auf deren Behauptung die Neutralen mit Recht ein großes Gewicht legen, schließt für sie eine doppelte Erlaubniß ein: 1) ihre eignen Waaren, jedoch mit Ausnahme der Contrebande, nach allen nicht nur neutralen, sondern auch feindlichen Häfen, die blokirten ausgenommen, ungestört verführen zu dürfen. 2) Ebendasselbe thun zu dürfen mit den Waaren der kriegführenden Mächte selbst. Es geht daraus hervor, von welcher großen Wichtigkeit die Anerkennung oder Nichtanerkennung dieses Prinzips in Europa werden mußte.

Seitdem Englands Marine so übermächtig geworden, daß es ihm beinahe in jedem Kriege gelang, die Seemacht seiner Feinde gänzlich zu zerstören, dagegen aber seine Handelsflotten allenthalben convoyiren zu lassen, ward es für England von höchster Wichtigkeit, das Princip: frei Schiff macht frei Gut, nicht anzuerkennen, indem dadurch der feindliche Seehandel so gut als gänzlich zernichtet werden konnte; dagegen aber durch die Anerkennung dieses Princips von Seiten Englands dessen Feinde in den Stand würden gesetzt worden seyn, auf neutralen Schiffen ihren Handel ohne den geringsten Verlust zu führen, während selbst die Englischen durch Kapereien immer einen großen Verlust würden erlitten haben. In der Geschichte des über diesen Grundsatz geführten Streits müssen 2 Perioden sorgfältig unterschieden werden, die Periode vor und die nach der bewaffneten Neutralität. Die älteste Bestimmung über diesen Punkt findet sich in dem Seeconsulat. Das 273. Kap. desselben enthält die Verordnung, daß feindliches Gut in neutralen Schiffen verfallen sey, und dieselbe Bestimmung ward beinahe ohne Ausnahme in allen Traktaten im 15. 16. und im Anfang des 17ten Jahrhunderts wiederholt. Eben so wird in den Prisen- und Admiralitäts-Gerichten dieselbe Maxime befolgt. — Erst im 17ten Jahrhundert fing man wieder an, den entgegengesetzten Grundsatz, daß frei

Schiff frei Gut mache, in die Verträge einzuführen, indem der lebhaft werdende Handel auch die vielen Unbequemlichkeiten und Beschwerden, welche aus den durch den Grundsatz, frei Schiff macht nicht frei Gut, nothwendig werdenden Visitationen herflossen, fühlbar zu machen anfing. — Man findet zuerst dieses Princip in den Traktaten der Europäischen Mächte mit den Türken und den Barbaresken, von wo, seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts bis zur Entstehung der bewafneten Neutralität, dasselbe, obwohl größtentheils mit schlechtem Erfolge, in den meisten Verträgen mit den Europäischen Mächten gleichfalls angenommen wurde. Büsch zählt bis 1780, dem Entstehungsjahr der bewafneten Neutralität, 36 Traktate, welche ausdrücklich das Princip: frei Schiff frei Gut, annehmen, dagegen nur 15, welche die entgegengesetzte Maxime festsetzen. Allein troz aller geschlossenen Traktate waren dennoch die Verletzungen des sogenannten Rechts der neutralen Flagge nichts weniger als selten. Es geschah häufig, daß bei wieder ausgebrochenem Kriege und bei wachsender Animosität der kriegführenden Mächte die Caper- und Prisen-Gerichte-Instruktionen ertheilten, welche den geschlossenen Verträgen geradezu entgegen liefen. Vorzüglich waren es England und Frankreich, welche sich, durch Handelseifersucht verleitet, am meisten dergleichen Verletzungen der Verträge erlaubten. So z. B. sind die Königl. Französ. Verordnungen vom 26 Oktober 1692

und vom 23 Juli 1704 ganz und gar den von den Mächten geschlossenen Verträgen entgegen. Der Nordamerikanische Krieg gab dem System der bewafneten Neutralität höchst zufällig seine Entstehung. — Anfangs, so lange noch keine andere Europäische Macht in diesem Kampfe Englands mit seinen Kolonien Partei ergriffen hatte, und weder die Neutralen direkt nach Amerika zu handeln, noch die Amerikaner selbst nach Europa zu segeln wagten, gab der Krieg den Erstern keinen Anlaß zur Klage. Als aber 1778 und 79 durch die Theilnahme Frankreichs und Spaniens sich der Krieg auch nach Europa ausgebreitet hatte, nahmen auch die gewöhnlichen Bedrückungen des neutralen Handels wiederum überhand. Da ward von Rußland das System der bewafneten Neutralität aufgestellt. — Allerdings muß es auffallend erscheinen, diejenige Macht als Vertheidigerin der Rechte der Neutralen auftreten zu sehn, welche wegen ihres geringen aktiven Handels weniger als andere durch die Verfügung der kriegführenden Mächte litt, zumal da Rußland sich dadurch in ein feindseliges Verhältniß zu England setzte, dessen Handel ihm immer so vortheilhaft war. Die geheime Geschichte der bewafneten Neutralität hat aber gezeigt, daß nicht Friedrich II., wie man lange glaubte, aus Animosität gegen England, Rußland zu dem Schritte vermocht habe, sondern daß es die Frucht einer Intrigue des Grafen Panin gegen Potemkin und

den Englischen Gesandten Lord Malmesbury war *).

---

*) Als sich England beim Ausbruche des Nordamerikanischen Kriegs beinahe ohne alle Verbindung mit dem Continente sahe, so suchte es sowohl mit Rußland als mit Oestreich in Allianz zu treten, um dadurch die Bourbonischen Höfe abzuhalten, einen lebhaften Antheil an dem Seekriege zu Gunsten von Nordamerika zu nehmen. Lord Malmesbury, damals Sir James Harriet, erhielt den Auftrag, die Allianz, worin Rußland damals mit Preußen stand, zu sprengen, und ersteres dagegen zu einer Verbindung mit England zu vermögen. Malmesbury, welcher Panin, damals erster Russischer Minister, als einen großen Anhänger des friedlichen Systems und der Verbindung mit Preußen, die er als sein Werk ansah, auf welche übrigens die Kaiserin selbst eben keinen hohen Werth legte, kannte, wandte sich daher unmittelbar an die Kaiserin selbst, indem er ihr durch Potemkin Hoffnung machte, England werde ihren Lieblingsplan, die Eroberung Griechenlands und die Verwandlung dieses Landes in ein eigenes Reich, unterstützen. Da jedoch die ganze Sache der Form wegen durch den Russischen Minister betrieben werden mußte, so kam sie endlich zur Kenntniß Panins. Dieser, fürchtend für seinen Einfluß, und aufgebracht über Malmesbury, der sich nicht unmittelbar an ihn gewandt hatte, erwartete die erste günstige Gelegenheit, das Projekt scheitern zu machen. Sie zeigte sich bald. Zwei Russische, nach dem Mittelmeere bestimmte Schiffe wurden von den Spaniern aufgebracht und konfiszirt. Die Kaiserin, aufgebracht, und noch mehr durch Malmesbury gereizt, beschloß, insgeheim eine Flotte ausrüsten zu lassen, und im Nothfall der Russischen Flagge durch die Ge-

Die vornehmsten Punkte, welche das System der bewafneten Neutralität festsetzte, waren: 1) die neutralen Schiffe können frei von Hafen zu Hafen und auf der Küste der kriegführenden Mächte schiffen. 2) Güter, welche den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehören, sind auf neutralen Schiffen, jedoch mit Ausnahme der Contreband-Waare, vollkommen frei. 3) Der Begriff der Contreband-Waare soll nur auf diejenigen Güter ausgedehnt werden, welche in dem Commerz-Traktat zwischen England und Rußland von 1766 als solche angeführt sind. Alle kriegführenden Mächte sollen sich diese Einschränkung gefallen lassen. 4) Als blokirter Hafen soll nur derjenige angesehen werden, wo durch die Disposition der Macht, welche ihn mit festliegenden und nahe genug befindlichen Schiffen angreift, offenbare Gefahr beim Einlaufen vorhanden seyn werde. 5) Diese Principien sollen bei der

---

walt der Waffen Respekt zu verschaffen. Diese Stimmung benutzte Panin, und legte ihr das Projekt einer bewaffneten Neutralität vor, indem er sie überredete, daß England damit gar nicht unzufrieden seyn könne. Das Projekt ward angenommen, England in seinen Hoffnungen getäuscht, jede Annäherung zwischen Rußland und England unmöglich gemacht, und Panin erreichte seinen Zweck, die Allianz mit Preußen zu erhalten. Vergl. the secret history of the armed neutrality. London 1792. (Vom Preußischen Gesandten von Görz, von welchem wir auch kürzlich höchst interessante Memoiren über die Begebenheiten, welche den Feldzug von 1778 veranlaßten, erhalten haben.)

Untersuchung und Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der gemachten Prisen als Richtschnur befolgt werden. Offenbar war das System der bewafneten Neutralität, dem beinahe alle neutralen Continental-Mächte nach einander beitraten, gänzlich zum Vortheil der Feinde Englands, welche sich nun unter dem Schutze der neutralen Flagge mit allen Bedürfnissen des Nordens, welche ihnen unentbehrlich waren, sehr leicht versehen konnten, dagegen England alle Gelegenheit verlor, den Handel und die Seemacht der mit ihm im Kriege begriffenen Mächte zu zerstören. Das damalige Englische Ministerium erklärte sich unbestimmt über die ihm wegen des Systems der bewafneten Neutralität gemachten Erklärungen, und ohne dasselbe jemals förmlich anzuerkennen oder sich über die Rechte der neutralen Flagge in weitere Diskussionen einzulassen, stellte es den Prätensionen der neutralen Mächte die mit einzelnen von ihnen bestehenden Traktaten entgegen. Jedoch fand es sich bewogen, nicht nur seinen Kapern und Kreuzern größere Behutsamkeit in ihrem Betragen gegen die Neutralen anzuempfehlen, sondern letztern auch einige bisher noch nie ertheilte Freiheiten zu gestatten. Es modificirte sogar zu ihren Gunsten in einigen Punkten die Navigations-Akte, erlaubte den Neutralen, Waaren aus der Levante und dem Mittelländischen Meere einzuführen u. s. w. — Die Bourbonischen Mächte nahmen dagegen mit großer Bereitwilligkeit die ihnen wegen der bewafneten Neutralität gemachten Eröffnungen an und erklärten, son-

derbar genug, daß die Grundsätze derselben immer die ihrigen gewesen seyn. Gleich Anfangs ward außerdem dieß System der bewafneten Neutralität von seinen Urhebern für eine Richtschnur aller künftigen Zeiten ausgegeben und sehr viel von der Verfassung eines allgemeinen See-Codex gesprochen.

Allein schon in dem Pariser Frieden von 1783 schien dies System in Vergessenheit zu gerathen; wenigstens gab Rußland in den Kriegen, welche es selbst führte, den Neutralen bald Anlaß zu klagen, so wie auch Schweden und Preußen bald darauf eine ganz verschiedene Sprache führten*). Dennoch aber wurden in den Verträgen, welche die ursprünglichen Theilnehmer an der bewafneten Neutralität seit 1780 mit andern Mächten schlossen, die Grundsätze des Systems gewöhnlich eingeschaltet.

Während des Französischen Revolutionskrieges vereinigte sich 1794 allein Dänemark und Schweden zur Beschützung ihrer neutralen Handlung, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, keine andere Rechte für ihre Flagge verlangen zu wollen, als die, welche in den Verträgen und in dem allgemeinen Völkerrechte begründet seyen. Nur erst als Paul I., über Oestreich und England mißvergnügt, von der bisherigen Allianz mit beiden

---

*) Ueberhaupt war es Catharinen kein großer Ernst mit der ganzen bewaffneten Neutralität. Sie nannte sie bald selbst: la nudité armée. S. Flassan Hist. diplom. Vol. VII. pag. 380.

abgetreten war, kam auch 1800 das System der bewafneten Neutralität in seiner ganzen Ausdehnung wieder zur Sprache. — In der Convention, welche Rußland damals zuerst mit Schweden schloß, wurden die Grundsätze des Systems der bewafneten Neutralität nicht nur sämmtlich wiederholt, sondern es erfolgten auch wichtige Zusätze, welche die Freiheit von Visitation der neutralen Schiffe, welche unter Convoy segeln, betrafen. Dänemark und Preußen traten auch dießmal durch eigene mit Rußland geschlossene Conventionen dieser zweiten bewafneten Neutralität bei.

England dagegen verfuhr unter Pitts Leitung nicht mit gleicher Schonung gegen die Urheber derselben als das erste Mal. Die Eröffnung der Feindseligkeiten war die nächste Folge davon. Schon ehe diese zweite bewafnete Neutralität sich bildete, hatte England durch Verträge das entgegengesetzte Princip: frei Schiff macht nicht frei Gut, einzuführen gesucht, und es glückte ihm auch in der Seeconvention von 1801, welche unter Alexander I. das gute Vernehmen mit Rußland wieder herstellte und welcher die übrigen Theilhaber an dieser zweiten bewafneten Neutralität mit beitraten, dieses Princip anerkennen zu lassen.

Wir kommen jetzt zu der zweiten Hauptfrage: macht unfrei Schiff unfrei Gut (si le navire confisque la cargaison ou non). — Da es immer ungleich seltener der Fall seyn wird, daß neutrale Güter auf Schiffen der kriegführenden Mächte ver-

laden werden, so ist eben deswegen auch die ganze Frage: ob unfrei Schiff auch unfrei Gut mache oder nicht, von ungleich geringerer praktischer Wichtigkeit, als die erste Frage: macht frei Schiff frei Gut? — Nach der Analogie der in Landkriegen allgemein anerkannten Grundsätze befolgte man in den ältern Zeiten das Princip: unfrei Schiff frei Gut. Die älteste Bestimmung, welche sich über diesen Punkt vorfindet, ist die des Seeconsulats, welches im 273sten Kapitel verordnet: „wenn sich auf einem feindlichen Schiffe freundliches oder neutrales Eigenthum findet, so haben die Eigenthümer der Ladung das Recht, das verfallene Schiff zu ranzioniren, und nur in dem Falle, daß dieselben mit dem Capitän des Schiffes nicht können überein kommen, hat dieser das Recht das Schiff aufzubringen. Erst in der Mitte des 17ten Jahrhunderts ward zugleich mit dem Grundsatz: frei Schiff frei Gut, auch das entgegenstehende Princip: unfrei Schiff unfrei Gut, durch Verträge eingeführt, welches freilich durch die großen Betrügereien, welche unter dem Schutze des bisher geltenden Grundsatzes: unfrei Schiff frei Gut, Statt hatten, gerechtfertiget werden zu können schien. Diesem strengen Princip gemäß soll die Ladung, auch wenn sie ganz neutrales Eigenthum wäre, dennoch confiscirt werden, sobald das Schiff, welches sie führt, der Confiscation unterworfen ist. Dieß ist jedoch in der Folge häufig dahin gemildert worden, daß nur dann das neutrale Eigenthum confiscirt werden soll, wenn

es nach der Kriegserklärung auf ein feindliches Schiff verladen war; zu welchem Ende gewöhnlich in den Verträgen ein bestimmter Termin festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf man annehmen will, daß der Krieg den Neutralen bekannt geworden sey.

Es hängt die Frage über den Begriff der Contrebande sehr genau mit der Untersuchung: macht frei Schiff frei Gut, zusammen, denn immer ward die Contrebande auch auf einem neutralen Schiffe für unfrei und verfallen erklärt. Der Ausdruck Kriegs-Contrebande wird überhaupt in dreifacher Bedeutung gebraucht, 1) unmittelbare Kriegsbedürfnisse. 2) Mittelbare Kriegsbedürfnisse, d. h. solche, aus welchen unmittelbar Kriegsbedürfnisse können gefertiget werden. 3) Waaren, welche selbst nicht einmal als mittelbare Kriegsbedürfnisse können angesehen werden. Deshalb ist der Unterschied sehr wichtig, weil man zwar allgemein den Handel mit Contreband-Waaren als unerlaubt ansieht, über die Ausdehnung dieses Begrifs aber nichts weniger als übereinstimmt. Der Handel mit den unmittelbaren Kriegsbedürfnissen, worunter alle Arten von Waffen verstanden werden, wird allgemein für unerlaubt und verboten gehalten, und kein neutrales Schiff darf von ihnen mehr, als zum eigenen Bedürfniß erforderlich ist, mit sich führen.

Obgleich man aber darüber vollkommen einverstanden ist, daß die unmittelbaren Kriegsbedürfnisse als Contrebande anzusehen sind, so ist doch darüber

häufig gestritten worden, ob sie es allein sind, oder nicht. Nicht nur das Verlangen, den Handel den Neutralen mit solchen Gegenständen zu wehren, welche leicht in Kriegsbedürfnisse können umgeschaffen werden, sondern auch der Umstand, daß der Westen von Europa beinahe alle zur Ausrüstung von Kriegsflotten erfoderlichen Bedürfnisse aus dem Norden holen muß, und vorzüglich Englands Bestreben, das darauf ging, bei jedem entstandenen Seekriege die Marine seiner Feinde auch für die Folge zu vernichten, zusammen mit dem im eigentlichen Revolutionskriege gegen Frankreich ergriffenen sogenannten Aushungerungssysteme, waren es, welche nothwendig zu einer bisher noch nie gesehenen Ausdehnung des Begriffs der Contrebande führten, und führen mußten. Es kam endlich so weit, daß man den Neutralen beinahe nur noch erlaubte mit Ballast zu fahren, indem man nicht nur Schiffbauholz, Taue, Segeltuch, rohes Eisen, Blei, Theer und Pech, sondern auch Lebensmittel, ja selbst Kleidungsstücke mit zur Contrebande zu rechnen anfing. Wenn aber auch in den neuern Zeiten vorzüglich England es war, welches den Begriff der Contrebande ungebührlich ausdehnte, so hatten dennoch schon in frühern Zeiten einige Nordische Mächte und auch Frankreich sich verleiten lassen, alle Waaren feindlichen Ursprungs für Contrebande zu erklären. Dagegen waren es jetzt vorzüglich die Nordischen Mächte, welche den Begriff der Contrebande nur allein auf die unmittelbaren

Kriegsbedürfnisse einzuschränken suchten. In Bezug auf die Verfahrungsweise mit den Contrebandwaaren finden hauptsächlich zwei Modifikazionen Statt: 1) Die Contrebandwaare wird nur so lange zurückbehalten, als die Gefahr dauert, der Eigenthümer aber entschädigt. 2) Ungleich häufiger wird dagegen jetzt die Contrebandwaare konfiszirt, oft mit dem Schiffe selbst.

Was das Recht der Visitation neutraler Schiffe betrifft, so muß hiebei unterschieden werden, ob solche convoyirt sind, oder nicht. Die Visitation der ohne Convoy segelnden Schiffe war eine Folge des Princips: frei Schiff macht nicht frei Gut, indem man nur durch die Visitation erfahren konnte, ob das eine neutrale Flagge führende Schiff wirklich ein solches sey, und keine Contrebandwaaren oder feindliches Eigenthum führe. Daher ward auch dieses Recht der Visitation der ohne Convoy segelnden Schiffe den kriegführenden Mächten zugestanden. Die Visitation nach der Arretirung eines neutralen Schiffs ist sowohl auf offenem Meere, als auch auf den unterworfenen Theilen des Meeres erlaubt, jedoch erstreckt sich dieses Recht nicht auf das Seegebiet — mare proximum — eines neutralen Staats. Sobald ein bewaffnetes Schiff das ihm begegnende in Schußweite durch einen Schuß mit losem Kraute zum Beilegen aufgefodert hat, ist dieses gehalten, dieser Aufforderung ohne weiteres Folge zu leisten. Es werden alsdann 2 bis 3 Offiziere von dem anhaltenden Schiffe abgeschickt,

um das neutrale Schiff zu visitiren. Diese lassen sich bei ihrer Ankunft auf dem Schiffe sogleich die Schiffspapiere vorlegen, aus denen sich ergeben muß: 1) der Ort, woher das Schiff kommt, und wohin es segelt; 2) die Beschaffenheit und der neutrale Charakter der Ladung; 3) die Neutralität des Schiffs, des Capitains und des größten Theils der Mannschaft. Zu den hauptsächlichsten Seepapieren, welche zur Legitimation eines jeden neutralen Schiffs erfoderlich sind, gehören 1) der Paß; 2) die Matrosenrolle; 3) der Kauf-Kontrakt des Schiffs, wenn es von feindlicher Konstruktion ist; 4) das Connoissement; 5) die Certe-Partie; und 6) die lettre de naturalisation des Capitains. — Die gewöhnlichsten Fälle, in welchen ein Schiff kann aufgebracht werden, sind: 1) wenn dasselbe doppelte Seepapiere hat, sowohl von einer freundschaftlichen und neutralen, als auch von einer feindlichen Macht; 2) wenn es gar keine Seepapiere hat, oder sie bei der Annäherung des visitirenden Schiffs über Bord wirft; 3) wenn gegründete Zweifel gegen die Echtheit der Seepapiere vorhanden sind, oder das Schiff einen andern als den bezeichneten Weg verfolgt; 4) wenn das Schiff nach einem blokirten Platze segelt, oder gar, wenn 5) erhellet, daß es feindliches Eigenthum, oder zum Theil mit Contrebande oder feindlichen Gütern beladen ist. Jedoch darf in einem solchen Falle der Visitirende weiter keine eigenmächtige Verfügungen auf dem angehaltenen Schiffe vornehmen, und auf

keine Weise das Schiff oder die Ladung beschädigen, sondern muß von allen Umständen sogleich ein genaues Protokoll entwerfen, und dem Capitain des angehaltenen Schiffs über alles, was ihm dieser überliefert, Quittung ausstellen. Das angehaltene Schiff wird alsdann nach einem Hafen seines Landes geführt.

Was nun die Schiffe, welche unter Convoy segeln, anbetrifft, so übernimmt derjenige neutrale Staat, welcher seinen Kauffartheischiffen eine Convoy ertheilt, zugleich die Bürgschaft, daß die Schiffe keine Waaren führen, welche der Konfiskation, dem allgemeinen Seerechte und den besondern Traktaten gemäß, unterworfen sind, weshalb auch die Seepapiere der Schiffe, ehe sie auslaufen, untersucht werden, man auch in der Regel nur eigenen Schiffen Convoy ertheilt. Hieraus ergibt sich ein wichtiger Unterschied zwischen der Visitation der unter Convoy und der ohne Convoy segelnden Schiffe. — Bei den letztern zeigt der Visitirende nur allein Mißtrauen in das Wort eines Privatmannes, dagegen er bei den erstern der Garantie des Staats selbst nicht traut, weshalb denn auch die letztere ohne Schwierigkeit zugestanden, erstere aber von den Neutralen den kriegführenden Mächten bestritten wird. — Sehr alt ist indessen der darüber geführte Streit nicht. Bis auf den Amerikanischen Krieg sah man die ganze Sache für so ausgemacht an, daß man es selbst für überflüssig hielt, durch Traktate diese Prätension der kriegführenden Mächte zu beschränken oder genauer zu bestimmen. Sie

konnte sich aber nur auch erst dann bilden, wenn durch die überwiegende Macht eines einzelnen Staats alles Gleichgewicht zur See aufgehoben war. Erst seit dem Amerikanischen Kriege, bald nach der Entstehung der ersten bewaffneten Neutralität, kam die Frage über die Rechte der Convoien in Verträgen und Verordnungen einzelner Staaten zur Sprache, indem diese fast sämmtlich die Befugniß des Visitirenden dahin einschränkten, daß er zwar einige seiner Offiziere an Bord des Convoyschiffes schicken, und die ihm vorgelegten Papiere der einzelnen Schiffe untersuchen dürfe, sich aber jeder weitern besondern Visitation enthalten müsse, sobald diese Papiere unverdächtig gefunden würden und obendrein der Commandeur der Convoy sein Ehrenwort gebe, daß keine der Konfiskation unterworfene Waaren weiter auf den Schiffen vorhanden seyen. Ja, in einigen Verträgen wurde gar bestimmt, daß sich der Visitirende allein mit dieser mündlichen Erklärung begnügen müsse. Allein die zweite bewaffnete Neutralität, welche vorzüglich das Recht der Visitation einer Convoy nur auf die zuletzt angeführte Befugniß einzuschränken bemüht gewesen war, erreichte den Zweck nicht, die aufgestellten Maximen zu beständigen Regeln des Seerechts zu erheben. In der See-Convention von 1801 (vom 5/17. Juni) zwischen Rußland und England, der auch Dänemark und Schweden beitraten, gelang es England, daß folgende Punkte festgesetzt wurden: 1) nur ein Kriegsschiff soll die unter Convoy segelnden Schiffe visi-

tiren dürfen; 2) das visitirende Schiff kann Offiziere an Bord des Convoy-Schiffs senden, und sollen ersterem die Papiere der einzelnen unter der Convoy segelnden Schiffe vorgelegt werden. Sind solche unverdächtig, so findet keine weitere Untersuchung Statt. Sind hingegen 3) dieselben in Unordnung, oder sonst verdächtig, so können die Kauffahrteischiffe selbst visitirt werden. Findet sich 4), daß das visitirte Schiff könne aufgebracht werden, so kann das Convoy-Schiff einen Offizier mitschicken, um der anzustellenden Untersuchung über dasselbe mit beizuwohnen. Hat aber 5) das anhaltende Kriegsschiff seine Befugniß überschritten, so wird der Befehlshaber in die Kosten und Schaden verurtheilt, wogegen 6) das Convoy-Schiff sich nie der Aufbringung widersetzen soll. — Merkwürdig ist, daß während im Norden am 17. Juni 1801 obiger Traktat geschlossen wurde, zwischen Frankreich und Amerika ein Freundschafts- und Handlungs-Traktat abgeschlossen war, den ersteres den 31. Juli 1801 ratifizirte, worin der Hauptgrundsatz war: daß auf einem neutralen Schiffe auch die ganze Ladung neutral sey, mit Ausnahme der Contrebande, die namentlich aufgeführt wurde.

In wie weit kann ein Platz als blokirt angesehen werden, und wozu berechtigt die Blokade? Ueber das Princip, daß jede kriegführende Macht das Recht habe, den Neutralen allen Handel und Schifffahrt nach einem blokirten Platze zu verbieten, ist man einig, es wird aber darüber gestritten,

in welchem Falle ein Platz als blokirt angesehen werden könne, und zu welchen Maßregeln die kriegführende Macht befugt sey. Die ältern Verträge bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts erklären sich dahin, daß nur derjenige Platz als ein blokirter könne angesehen werden, der durch davor stationirte Kriegsschiffe oder durch Landbatterien so eingeschlossen sey, daß kein Schiff zu demselben gelangen könne, ohne eine Kanonade auszuhalten. Die erste bewaffnete Neutralität stellte einen ähnlichen Grundsatz auf. In der zweiten bewaffneten Neutralität ward dieses einzig mit dem Zusatze wiederholt, daß nur ein Schiff, welches von der Blokade benachrichtigt, mit List oder Gewalt in den blokirten Platz einzudringen suche, ein solches wäre, welches die Blokade gebrochen. In der Seekonvention vom Juni 1801 zwischen Rußland und England wurde aber der Begriff eines blokirten Platzes in dem höchst wesentlichen Punkte dahin verändert, daß jeder Platz als blokirt anzusehen sey, wo durch stationirte oder hinreichend nahe bestimmte Schiffe Gefahr beim Einlaufen würde vorhanden seyn. Vorzüglich geschah es jedoch seit dem Anfange des Revolutionskrieges, daß der Begriff der Blokade hauptsächlich durch die Engländer auf eine höchst ungebührliche Weise ausgedehnt wurde. Das System, welches sie seitdem, trotz alles dagegen erhobenen Widerspruchs der Neutralen, fortdauernd behauptet haben, begreift vorzüglich folgende vier wichtige Punkte: 1) eine Blo-

kade kann sowohl von einem einzelnen Hafen, als von ganzen Küsten und Ländern Statt finden; 2) eine bloße Erklärung von Staatswegen an die Gesandten der neutralen Mächte reicht hin, um eine Küste oder Hafen in Blokadestand zu versetzen; 3) eben so reicht das Kreuzen von Kriegsschiffen hin, um eine Blokade zu konstituiren. Aus einem blokirten Platze endlich darf kein Schiff auslaufen, wenn es nicht schon vor der Erklärung der Blokade in demselben gewesen, und zwar nur mit einer solchen Ladung, welche es schon vorher an Bord genommen gehabt hatte. — England war es jedoch nicht ganz allein, welches dem Begriffe der Blokade in einzelnen Fällen eine ungebührliche Ausdehnung gab. — Nach diesen von den Engländern fortdauernd befolgten Principien wird jedes neutrale Schiff angesehen, es habe die Blokade gebrochen, wenn es nach einem blokirten Platze segelt, es mag angetroffen werden wo es will, sobald man nur nach der Entfernung des Orts, von welchem das Schiff aussegelte, annehmen kann, daß ihm die verfügte Blokade schon bekannt geworden sey. Deshalb pflegt auch von dem ersten einem solchen unwissenden Schiffe begegnenden Kreuzer auf dessen Schiffspapiere eine Notiz von der vorhandenen Blokade bemerkt zu werden, damit es, wenn es nachher nochmals angehalten wird, sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Die gewöhnliche Strafe der Schiffe, die eine Blokade unterbrechen,

ist Konfiskation des Schiffs und der Ladung, und selbst auch wohl persönliche Strafen.

Eine andere beim Seerechte eintretende höchst wichtige Frage ist die, ob den Neutralen ein Handel, welcher ihnen in Friedenszeiten verboten war, in Kriegszeiten für erlaubt zu achten oder nicht? — Vorzüglich seit der Uebermacht der Englischen Marine in den neuern Zeiten hat diese Frage, welche hauptsächlich die Freiheit der Neutralen, Handel mit den feindlichen Kolonien zu treiben und auf den feindlichen Küsten, eine große Wichtigkeit erhalten. Da in Friedenszeiten einer jeden Macht unbestreitbar das Recht zusteht, den Neutralen den Handel mit ihren Kolonien nach Gutdünken frei zu geben, so scheint freilich auch in Kriegszeiten den Neutralen nicht mit Recht verwehrt werden zu können, von der Erlaubniß, welche ihnen eine der kriegführenden Mächte geben will, mit den im Völker- und Seerechte anerkannten Ausnahmen, Gebrauch zu machen. Sobald aber in neuern Zeiten Englands Marine die feindlichen Flotten von allen Meeren verdrängte, fanden es die schwächern Seemächte rathsam, den Neutralen auch diejenigen Handelszweige freizugeben, welche sie im Frieden als Monopole für sich behalten hatten, um unter dem Schutze der neutralen Flagge ohne Verlust einen Handel fortzutreiben, welchen sie unter ihrer eigenen Flagge nicht mehr führen konnten. Dadurch wurde nun der Handel der Neu-

tralen ein durch mancherlei Kunstgriffe versteckter Frachthandel. — Es geschah zuerst 1756, daß Frankreich durch die Uebermacht der Englischen Marine sich gezwungen sah, das Handels-Monopol über seine Kolonien aufzugeben, und die Neutralen dazu einzuladen. Schon damals aber fingen die Englischen Prisen-Gerichte an, die Schiffe, welche in diesem Handel gebraucht wurden, wenn gleich ihre Ladung noch so sehr neutrales Eigenthum zu seyn schien, zu konfiszciren, indem sie das Prinicp aufstellten: kein Neutraler habe das Recht, den einen kriegführenden Theil gegen die Angriffe des andern auf irgend eine Weise zu vertheidigen, folglich dürften auch die Neutralen keinesweges in Kriegszeiten einen Zweig des feindlichen Handels betreiben, welcher ihnen in Friedenszeiten verboten gewesen sey. Dieser Regel von 1756 mußten sich die Neutralen im ganzen 7jährigen Kriege unterwerfen. Da aber nach dem Frieden von 1763 Frankreich den Neutralen den Handel mit seinen Kolonien in einer gewissen Ausdehnung freigegeben hatte, und obendrein, während des Nordamerikanischen Krieges, die Französische Marine der Englischen größtentheils gewachsen war, so hielt England es nicht für räthlich, während dieses Krieges die Kriegsregel von 1756 in Ausübung zu setzen. Allein gleich nach dem Pariser Frieden von 1783 ergriff Frankreich sein altes monopolistisches System in Beziehung auf seine Kolonien wieder, und schloß die Neutralen aufs neue gänzlich von

allem Handel mit ihnen aus. Als es daher 1793 beim Ausbruche des Revolutionskrieges zu der gewohnten Maßregel seine Zuflucht nahm, und den Kolonialhandel den Neutralen freigab, so kehrte auch England noch in demselben Jahre zur Regel von 1756 zurück. — Allein auf die Vorstellungen, welche Amerika dagegen that, ward schon 1794 diese Regel von England dahin modifizirt, daß nur diejenigen Schiffe, welche den Handel direkt zwischen Frankreich und seinen Kolonien betrieben, für konfiskabel erklärt wurden. 1798 erlaubte man selbst den Neutralen die Produkte der Französischen Kolonien nach ihrem Vaterlande und so auch nach England frei zu verführen. So blieb es bis zum Frieden von Amiens 1802. Nach dem Frieden von Amiens nahm sogleich Frankreich sein streng monopolistisches System in Bezug auf seine Kolonien wieder an, und erst der wieder ausbrechende Seekrieg öffnete den Neutralen von neuem deren Häfen. Dagegen wurden nun auch wieder von England alle die neutralen Schiffe für konfiskabel erklärt, welche den Handel zwischen den feindlichen Kolonien und irgend einem andern als ihrem eigenen Lande betreiben würden. Vom Anfange an haben die Engländer gegen diesen Handel der Neutralen Einwendungen gemacht. Sobald es nämlich, sagen sie, den Neutralen erlaubt ist, den Handel zwischen den feindlichen Kolonien und ihrem (der Neutralen) eigenen Vaterlande zu führen, so werden sie auch bald den Frachthandel zwischen den

feindlichen Kolonien und dem feindlichen Lande selbst betreiben, indem sie die Kolonialprodukte zwar in ihrem eigenen Namen, in der That aber als Kommissionäre der kriegführenden Nation verladen, und mit einem Passe nach ihrem neutralen Vaterlande versehen, frei nach Europa segeln. Sind sie aber auf den Europäischen Küsten angekommen, so schlüpfen sie alsdann entweder in einen Hafen der kriegführenden Macht, oder begeben sich nach irgend einem andern, wohin sie durch den Kaufmann, dessen Gut sie geladen, angewiesen sind. Ist der Neutrale ein Nordamerikaner, die vorzüglich in der letztern Zeit diesen Handel betrieben, so segelt er erst nach Amerika, und verführt von dort in demselben oder in einem andern Schiffe die Kolonialprodukte als vollkommen neutrales Eigenthum nach Europa. Es kommt hauptsächlich darauf an, zu erfahren, ob die erste Reise der Neutralen in ihr Vaterland nur zum Scheine unternommen, oder ob die Ladung ursprünglich wirklich für den neutralen Hafen bestimmt und neutrales Eigenthum geworden war. Um die Engländer das erste glauben zu machen, bedienten sich die Neutralen verschiedener Mittel. Zuerst nahmen sie, so wie sie in ihrem Vaterlande anlangten, nur neue Schiffspapiere, und vorzüglich einen neuen Paß an Bord, und verführten dann die Kolonialprodukte frei als neutrales Eigenthum. Die Engländer verlangten deshalb andere Sicherheit: 1) den schriftlichen Beweis, daß die Güter wirklich gelandet und ihr Eigenthum durch förmli-

chen Verkauf an die Neutralen gekommen sey; 2) daß die Assekuranz von neuem auf das Schiff und seine Ladung aufgenommen worden; 3) daß die Waaren die Einfuhrzölle in dem neutralen Lande bezahlt haben. — Allein trotz dieser Vorsichtsmaßregeln behaupteten die Engländer dennoch, daß der Kolonialhandel der Neutralen ein Frachthandel auf feindliche Rechnung sey, und bewiesen dieß durch das gänzliche Verschwinden der Handelsflagge ihrer Feinde von allen Meeren, wogegen an unbekannten Orten oft plötzlich große Handelshäuser entstehen, welche ungeheure Geschäfte machen, und es sey daher dieser Handel der Neutralen für sie von den nachtheiligsten Folgen: 1) er nähme ihnen den Gewinn, welchen sie durch das Kapern der feindlichen Kauffahrer machen würden; 2) die Englischen Seeleute würden dadurch verführt, auf den neutralen Schiffen Dienste zu nehmen; 3) sie verlören — bei den täglichen Kapereien gegen sie, beständig Gefangene und Schiffe, ohne je Repressalien gebrauchen zu können; 4) die durch das Aufhören des feindlichen Seehandels unbeschäftigt gewordenen Seeleute nähmen nun auf den feindlichen Kriegsflotten Dienste; 5) durch die Unmöglichkeit, Prisen zu machen, verlören die Englischen Seeleute einen mächtigen Antrieb zur Tapferkeit. — Aus dem rechtlichen Gesichtspunkte hat dagegen die Beantwortung der Frage mehr Schwierigkeiten. Aber auch in dieser Hinsicht hat man in England die Kriegsregel von 1756 zu vertheidigen gewagt.

Allerdings, sagt man, hat der Neutrale das Recht, auch in Kriegszeiten den Handel zu treiben, zu welchem er in Friedenszeiten befugt ist; dieß sey aber beim Handel mit den feindlichen Kolonien nicht der Fall. Es sey vielmehr derselbe wie jedes andere feindliche Besitzthum zu betrachten, welches die Neutralen keineswegs gegen die Angriffe der andern kriegführenden Macht zu vertheidigen berechtigt seyen. Die anscheinend freiwillige Eröffnung des Kolonialhandels an die Neutralen sey auch nur illusorisch. Es könne derselbe von Seiten der kriegführenden Macht eben so wenig gültig den Neutralen nach der Kriegserklärung eingeräumt werden, als es diesen nicht erlaubt sey, die Provinzen der einen kriegführenden Macht gegen die Angriffe der andern in Schutz zu nehmen. — Gegen diese Gründe der Engländer lassen sich wichtige Gegengründe anführen. Ihrer ganzen Darstellung liegt überhaupt große Einseitigkeit zum Grunde, und es ist daher ihre sogenannte Kriegsregel von 1756 nie als völkerrechtliches Princip anerkannt worden. — Durch sie wurde das unbestreitbare Recht jeder Nation, für ihren innern Handel Verfügungen zu treffen, im Wesentlichsten angegriffen. Das Zulassen oder Verbieten, das Erleichtern oder Beschränken der Ausfuhre eigener Produkte und der Zufuhre fremder war immer als allgemeines Recht der Nationen anerkannt worden, und wenn daher Frankreich den Neutralen seine Häfen öffnete, so geschah es doch wohl nur als

Maßregel der innern Polizei, als des Organs einer unabhängigen Regierung. Sprach man in London mit großer Vorsicht und berechnender Ueberlegung auch nie sich rein und klar darüber aus, so lag in jener Regel (von 1756) doch nichts anders als der offenste Widerspruch gegen den Grundsatz: „daß die Flagge die Ladung decke.“ Indem nun aber England die immer nur auf den Grund dieses Princips unter den Continentalmächten geltenden Stipulationen gleichsam ignorirte, hütete es sich eben so sehr, in kategorische Erklärungen über die Behauptungen sich einzulassen, daß eine bloße Erklärung der Blokade zum Verschließen der Häfen hinlänglich sey, und daß auch die unter Eskorte segelnden Kauffahrteischiffe der Visitation unterworfen wären. Die Continental-Seemächte aber schienen in der That Englands förmliche Anerkennung ihrer, durch die Acte der bewaffneten Neutralität ausgesprochenen und in der Folge in allen seit dem Frieden von Versailles abgeschlossenen Verträgen (1783 bis 1789) stipulirten Grundsätze nicht für unbedingt nothwendig gefunden zu haben, und hierin liegt vielleicht ein Hauptgrund, daß in der Folge, nach dem Ausbruche der Französischen Revolution, es England leichter wurde, den Continent zur Selbstentsagung seiner bis dorthin gegen die Brittischen Behauptungen aufgestellten Principien zu bewegen, um mit ihm gemeinschaftlich das empörte Frankreich zu bekriegen, so daß in der zwischen *ihm* und Rußland am 28. Mai

1793 abgeschlossenen Convention der vierte Artikel bestimmte: „daß beide Mächte alle ihre Kräfte vereinigen wollten, um andere, in diesem Kriege (gegen Frankreich) nicht Begriffenen, daran zu verhindern, dem Handel oder dem Eigenthume der Franzosen auf der See oder in den Häfen Frankreichs irgend einen mittelbaren oder unmittelbaren Schutz, als Folge ihrer Neutralität, zu gewähren," nachdem schon im vorhergehenden Artikel (d. 3.) beide Mächte sich verbunden hatten, „alle ihnen zu Gebote stehenden Maßregeln zu ergreifen, die dazu dienen könnten, den Handel Frankreichs zu beunruhigen." — Mit der Erwähnung dieser denkwürdigen Convention und diesen Auszügen aus derselben, haben wir unsere Leser dem Hauptmomente näher gebracht, wo England im Gefühle seiner, in Folge der Ereignisse immer steigenden, Macht zur See, Schritte begann, that und veranlaßte, welche als die Basis der Alles erschütternden Begebenheiten betrachtet werden dürfen, die, zusammen als Eine große Thatsache betrachtet, in diesem Augenblicke nicht nur noch nicht zum Ende gelangt sind, sondern vielmehr einen neuen gewaltigen Schwung erhalten. — Frankreichs constituirende Versammlung gedachte in dem großen politischen Reformationsplane auch an die Freiheit der Meere. Sie begann dabei mit der Idee von Abschaffung der Kaperei und der Gleichstellung der Seekriege mit den Landkriegen, indem sie zugleich einen Unterschied zwischen Staats- und

Privateigenthum feststellen wollte. In Englands System paßten jedoch diese Gedanken nicht, und an seiner Felsenküste scheiterten der Pariser National-Versammlung Bemühungen zur Annahme jener Grundideen, so sehr auch Holland, die Hansestädte und Nordamerika zu ihrer Genehmigung bereitwillig sich zeigten. Die wiederholten Anträge der nachherigen sogenannten gesetzgebenden Versammlung an die Englische Regierung, wegen Abschaffung der Kaperei, machten nicht mehr Glück, und alle diese Versuche hatten so wenig Einfluß auf die Gesinnungen des Brittischen Cabinets, daß dasselbe vielmehr, eben im Wechsel jener Verhandlungen, in seinen damaligen Discussionen mit Nordamerika mit verdoppelter Energie auf seinem usurpirten Rechte bestand, die Amerikanischen Schiffe zu visitiren und fremde oder Amerikanische Matrosen auf denselben zu pressen. Während diese Streitigkeiten den Abschluß eines Handelsvertrags zwischen England und Nordamerika immer mehr verzögerten, geschah es, daß England für gut fand (im November 1792), noch ehe es seinen Antheil an dem ausgebrochenen Continentalkrieg wider die neue Französische Republik erklärt hatte, allen Neutralen das Einlaufen in Französische Häfen zu untersagen. Dieser Schritt gehörte bereits zur Einleitung des berüchtigten und wahrlich grausamen Planes des Englischen Ministers Pitt, Frankreich durch eine ungeheure Blokade aller Gränzen auszu-

hungern *), welcher sich klar entwickelte, als nach einigen Monaten (Ende Januar und Anfang Fe-

*) Die Zufuhr aller Lebensmittel (in einer Ausdehnung von mehr als 600 Meilen Küstenland) ward als Contrebande erklärt, und damit zugleich alle Produkte der Natur und Kunst, von denen nur einiger Gebrauch zum Behufe des Krieges denkbar war. — Als Beleg, welche Mittel man anwendete im Verfolge dieses Planes, und zugleich als Document über den Gang des sogenannten rechtlichen Verfahrens der Britten wider die neutralen Seefahrer, führen wir hier ein Interrogatorium an die Seefahrer an, durch welches man tausendfältige Schlingen stellte, um ein Schiff zur Untersuchung zu ziehen, aus der es schwerlich frei entkam. Mit der Post vom 11. April 1794 wurden den Hamburgischen und Dänischen Interessenten von ihren Correspondenten in London folgende Fragstücke mitgetheilt, nach denen die Schiffer und das Schiffsvolk derselben verhört werden sollten. — 1) Jeder Zeuge soll gefragt werden: wisset ihr nicht, habt ihr nicht gehört, oder glaubt ihr nicht, daß Kontrakte von einer vielumfassenden Beschaffenheit (of a very extensive nature) von gewissen in Dänemark, Schweden, Hamburg, oder an irgend sonst einem Orte sich befindenden Personen, welche von Französischer Seite autorisirt worden, geschlossen sind, um die Franzosen mit Lebensmitteln und Kriegs- und Schiffsbedürfnissen aller Art während dieses Krieges zu unterstützen? von wem, wann und wo, und auf welche Bedingungen sind solche Kontrakte geschlossen, so wie ihr es wisset, glaubt oder gehört habt? — 2) Ist die Ladung in nördlichen Häfen, namentlich auch in Hamburg, durch Französische Agenten aufgekauft, bezahlt und dem Verfahrenden Entschädigung versprochen worden? rc. — 3) Ist das Schiff nicht etwa bloß

bruar 1793 nach Ludwigs XVI. Hinrichtung) die offene gegenseitige Kriegserklärung geschah. Diese

---

dem Namen nach nach Lissabon, Corunna, Genua und andere neutrale Häfen, in der That aber für Frankreich bestimmt, und werden solche Collusionen unter dem Schutze falscher Schiffspapiere nicht öfters gebraucht? — 4) (Bezog sich auf das 2te mit weiterer Erörterung der dort erwähnten Schadloshaltung.) — 5) Das Schiffsvolk wird aufgefordert, gegen den Schiffer zu zeugen, ob derselbe nicht unter dem Vorwande des Mangels an Wasser und Lebensmitteln einen Französischen Hafen zu suchen angewiesen oder entschlossen gewesen sey, und ob er dergleichen Schritte nicht schon auf vorigen Reisen gethan habe? — 6) An wen Schiff und Ladung in irgend einem Französischen Hafen zu adressiren Anweisung gegeben worden sey? — 7) (Bezog sich auf das 2te und 4te.) — 8) Sind etwan Schiffe insgeheim an Commissionäre in Französische Häfen consignirt, ist diesen deren wahrscheinliche Ankunft angegeben, und darüber Briefwechsel gepflogen worden, und welcher? — 9) Hat oder hatte das Schiff irgend eine Person als Supercargo (Faktor) an Bord? — 10) Ist das Schiffsvolk instruirt gewesen, gewisse Antworten, das Schiff und die Ladung betreffend, Englischen Kreuzern, und andere den Französischen zu geben? 11) Hat man etwa gesucht, das Schiff Französischen Kreuzern in den Weg zu bringen, mit der Reise deswegen gezögert und sich den Französischen Küsten genähert, um vorsätzlich sich aufbringen zu lassen? 12) Sind in dieser Hinsicht Papiere und Briefe nach Frankreich geschickt worden? 13) In welchem Wege ist die Bezahlung besorgt und was ist darüber correspondirt worden? 14) Haben die 3 in Koppenhagen sich aufhaltenden Franzosen (N. N.) an der Befrachtung des Schiffs Antheil gehabt? 15) (Diese Frage ent-

Maßregeln waren das Signal zu allen den nachherigen Ordres und Dekreten, welche immer noch

---

hielt die Namen von 3 Gothenburger, 28 Hamburger und 3 Altonaer Kaufleuten, des in oder bei Altona sich aufhaltenden Französischen Agenten und drei Stockholmer Kaufleute, über welche alle das Schiffsvolk befragt werden soll, ob sie an dem Schiffe oder dessen Befrachtung Theil haben.) 16) (Bezog sich auf das 12te.) 17) Die Deponenten werden gefragt, ob sie noch von andern Schiffen wissen, die in ähnlicher Absicht unter Segel gehen, und welche diese sind? 18) Die Deponenten sollen Bericht erstatten von ähnlichen vorgängigen Reisen seit dem Anfange des Krieges, mit allen vorher bemerkten Umständen. 19) Ist dieß überhaupt nicht eine gewöhnliche Praktik der aus Nordischen Häfen segelnden Schiffe, und ob sie nicht, um sich einen Vorwand vorzubereiten, Französische Häfen suchen zu müssen, zu wenig Wasser und Lebensmittel mitnehmen? 20) Werden Schiffe mit solchen Ladungen angewiesen, anstatt der regulären Fahrt durch den Kanal, nordwärts um Schottland zu gehen?" — Man wird uns gern zugestehen, daß dieses Examen einem ehemaligen geistlichen Inquisitions-Richter Ehre gemacht haben würde, abgesehen von den Grundsätzen, die sich darin aussprechen. Mehreren jener Fragestücke war die Ermahnung angehängt: „Gebt alles vollständig an und gedenket Eures Eides!" (Set forth the whole fully, and remember, you are upon your Oath!) Also auch auf Hörensagen und Glauben mußte geschworen werden! — Wir enthalten uns übrigens aller weitern Anmerkungen, überlassen sie unseres Lesers eigenem Gefühle und Verstande, und verweisen ihn wegen des nähern hierüber auf Büsch's Schrift: „über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem See-

einzig als die Devisen des Continents und Britanniens an der Spitze der gegenseitigen Erklärungen und Schritte stehen. Die am 1. Febr. 1793 erfolgte Kriegsdeklaration Frankreichs an England hatte zunächst die erneuerte Erlaubniß zur Ausrüstung von Kapern zur Folge, wobei jedoch (im Dekret vom 14. Februar 1793) auf die Verfügung von 1778 *) zurückgewiesen und bestimmt

---

handel recht wehe zu thun." Hamburg, bei Hoffmann. 1800. S. 565 u. ff.

*) Nachdem Frankreich am 6. Febr. 1778 einen doppelten Freundschafts= und Handels=Traktat mit den von ihm als unabhängig anerkannten vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen hatte, war auch der Krieg zwischen ihm und England natürlich nicht zu vermeiden. Es versicherte sich vorher Spaniens und Hollands, und war, von einer richtig kalkulirenden Politik geleitet, vornehmlich auch darauf bedacht, die Gunst aller Neutralen für sich zu gewinnen. Zu diesem Zwecke erließ der damalige Hof von Versailles unterm 26. Juli 1778 die oben im Texte erwähnte Verfügung (ordonnance) in Betreff der Schifffahrt der Neutralen während des Krieges, deren hauptsächlichste Bestimmungen folgende waren: Art. I. „Se. Majestät untersagt allen Kapern, die Fahrzeuge neutraler Mächte anzuhalten und in die Häfen des Königreichs zu führen, selbst wenn sie aus feindlichen Häfen kämen oder dorthin bestimmt seyn sollten, jedoch mit Ausnahme aller derjenigen, welche blokirten, eingeschlossenen und belagerten Plätzen Unterstützung sollten zuführen wollen. Wären Schiffe neutraler Staaten mit Contrebandwaaren für den Feind beladen, so können sie angehalten werden und sind diese Waaren zu konfisciren; aber die Fahrzeuge und der

wurde: „daß die alten Gesetze in Ansehung der Prisen so lange zur Norm dienen sollten, bis deshalb

---

Ueberrest der Ladung sind freizugeben, wofern nicht der Betrag der Contrebande drei Viertheile des Werths der ganzen Ladung ausmacht, in welchem Falle Schiffe und Ladung gänzlich zur Konfiskation verfallen seyn werden. Uebrigens behält Se. Maj. sich vor, die Vergünstigungen dieses Artikels (la liberté portée au présent article) zu widerrufen, wenn nicht die feindlichen Mächte binnen 6 Monaten, vom Tage der Publikation dieses Regulativs an gerechnet, zur gegenseitigen Erwiederung derselben sich verstanden haben werden. — Art. II. Die Capitains neutraler Schiffe sind gehalten, ihre neutrale Eigenschaft durch Pässe, Frachtbriefe (connoissements), Facturen und andere am Bord befindliche Objecte, von denen eins wenigstens die neutrale Eigenschaft bestätigt, oder eine genaue Bestimmung darüber enthält, zur See zu rechtfertigen. Alle Frachtkontrakte aber, und alle Stücke, die nicht signirt sind (chartes-parties et autres pièces, qui ne sont pas signées) sollen als null und nichtig betrachtet werden. — Art. IV. Alle genommene Schiffe, sie mögen Neutralen oder Alliirten gehören, und von welcher Nation sie auch seyn mögen, von welchen erwiesen seyn wird, daß sie Papiere in das Meer geworfen oder sonst unterschlagen (supprimés ou distraits) haben, sollen sammt ihren Ladungen für gute Prisen erklärt werden, und zwar auf den Beweisgrund der in das Meer geworfenen Papiere, auch ohne Untersuchung, was für Papiere es gewesen seyn mögen, aus welchen Gründen man sie weggeworfen habe, und ob etwa noch deren an Bord sich befänden, welche ausreichend das Schiff und seine Ladung als Eigenthum eines Befreundeten oder Verbündeten legitimiren könnten. — Art. IX.

anders verfügt worden seyn würde. Da ward die von uns schon vorhin erwähnte Convention zwischen

---

Für gute Prisen werden erklärt: alle fremde Schiffe, auf denen ein kaufmännischer Faktor, Commis oder Oberbeamter eines feindlichen Landes, oder über ein Drittel Matrosen als Unterthanen feindlicher Staaten sich befinden, oder welche nicht an Bord eine durch die öffentlichen Beamten der neutralen Plätze, von wo die Fahrzeuge abgegangen sind, abgeschlossene Liste der Schiffsmannschaft haben sollten." — Die übrigen Bestimmungen dieser Ordonnance bezogen sich auf die Pässe neutraler oder alliirter Schiffe, auf die Fahrzeuge feindlichen Ursprungs, auf die Art und Weise der Beweisführung, der Eigenschaft rc. — Aber doch erregten die beiden Normen: daß ein Schiff, dessen Ladung zu drei Viertheilen aus Contrebande für den Feind bestehe, gänzlich condemnirt (Art. I.), so wie auch ein solches, worauf ein feindlicher Commis oder Beamter sich befinden würde, genommen werden solle, das Mißvergnügen der Neutralen. — Der Krieg zwischen Frankreich und Großbritannien brach bald hierauf los, und ward geendigt durch den Frieden von Paris den 3. September 1783, der jedoch die Interessen der Neutralen nur in so fern berührte, als im II. Art. desselben im Allgemeinen auf die frühern Friedensschlüsse, und unter diesen auch auf den Utrechter von 1713 (den wir weiter unten kennen lernen werden) sich bezogen ward. — Daß übrigens das Französische Cabinet nicht immer gleiche Ansichten von den Rechten der Neutralen und den ihnen zuzugestehenden Vergünstigungen hatte, beweist unter andern die Verordnung Ludwigs XV. vom 11. Oktober 1744, „daß die in neutralen Schiffen gefundenen feindlichen Güter, nicht aber das Schiff und die übrige Ladung, sollen verfallen seyn." So schloß Lud-

Rußland und England vom 28. Mai 1793 abgeschlossen, und was auch früher durch die bewaffnete Neutralität erreicht worden war und noch hätte erlangt werden können, das ward nun unter der Mitwirkung derselben Macht wieder zernichtet und aufgegeben, welche die Stifterin jenes Vereins gewesen war. Rußland ertheilte in Consequenz des neu adoptirten Systems seinen Schiffskommandanten den Befehl, alle neutrale für Frankreichs Häfen bestimmte Schiffe wegzunehmen, und Frankreich dekretirte im Gange dieser Feindse-

---

wig XIV. alle Handlungsverträge für Frankreich unter der Bedingung des Rechts der neutralen Flagge ab, und doch enthielt die unter seiner Regierung emanirte, im Ganzen vortreffliche Ordonnance de la marine im 3. Buch, 9. Tit. von den Prisen Art. 7. die Bestimmung: „Alle Schiffe, die man mit Gütern beladen finden wird, die unsern Feinden gehören, und die Waaren unserer Unterthanen und Bundesgenossen, welche in einem feindlichen Schiffe gefunden werden, sind ebenfalls eine gute Prise" — und es wurde diese Norm durch die in den folgenden Kriegen gegebenen Verordnungen vom 26. Oktober 1692 und 23. Juli 1704 mit den Worten bekräftigt: „daß wenn feindliches Eigenthum auf neutralen Schiffen sich finden würde, die Schiffe und die ganze Ladung für gute Prise gelten sollten, in Uebereinstimmung mit dem Art. 7." — Es gehört dieß unter die vielen Widersprüche in den Seeverordnungen, welche am evidentesten darthun, wie viel Schwankendes in den Verfügungen noch ist, die man zusammengenommen, doch mit Unrecht, mit dem Namen Seerecht oder See-Codex beehren will.

ligkeiten: daß alle neutralen Schiffe, die zum Theil oder ganz mit Brittischem oder neutralem Eigenthume an Consumtibilien beladen und nach feindlichen Häfen bestimmt wären, aufgebracht werden sollten (3. Mai 1793); doch wurden hierbei die Regeln des uns bekannten Consolato del mare (See-Consulats), „daß die feindlichen Consumtibilien weggenommen, die Fracht aber bezahlt und die Schiffe frei gegeben, die der Neutralen aber nach dem Werthe, den sie am Orte ihrer Bestimmung haben würden, bezahlt werden sollten," anerkannt. Hieran schloß sich die Französische Navigationsacte vom 2. December 1793, in deren 1. Artikel Frankreich zusicherte: „daß die zwischen ihm und den Neutralen bestehenden Schifffahrts- und Handelsverträge nach ihrer Form genau gehalten werden sollten." — Doch diese Grundsätze änderten sich ebenfalls, als der Vertrag zwischen England und den vereinigten Staaten von Amerika (vom 19. Mai 1794) endlich zu Stande gekommen war, in welchem für England das Recht der Visitirung, der Presse und Ausdehnung der Blokade festgesetzt, die Bestimmung der Contrebande England überlassen, und zugegeben wurde, daß jeder Amerikanische Unterthan, den man auf einem feindlichen Schiffe finden würde, als Seeräuber behandelt werden solle," während bei diesen Stipulationen der Regel: „daß die Flagge die Waare decke," auch mit keiner Ahnung gedacht wurde. Nun erschienen von Frankreichs Direktorium De-

krete auf Dekrete, als Repressalien gegen Englands Verfahren. Die Beschlüsse vom 2. Juli 1796 und 2. März 1797 erklärten an alle neutrale und befreundete Mächte, daß man Französischer Seits eben so konfisciren, visitiren und aufbringen würde, wie es England mit ihnen thäte und sie sich von dieser Macht gefallen ließen, indem noch früher, am 1. März 1793, 2. November 1796 und 9. Februar 1797 Dekrete wider die Einfuhre und den Verkauf der Englischen Waaren innerhalb der Republik erschienen waren, welche zwar noch nicht den strengen Charakter der später erfolgten trugen, allein den Geist schon hinlänglich bezeichneten, welcher sie diktirt hatte. Vor allen aber zeichnet sich die Verordnung vom 29. Nivose (18. Januar) 1798 aus. „Die Eigenschaft der Schiffe (hieß es darin), ob sie als neutral oder feindlich anzusehen sind, soll künftig durch die Ladung bestimmt — alle auf dem Meere angetroffene Schiffe, die zum Theil oder ganz mit Waaren aus England oder aus dessen Kolonien und Besitzungen beladen sind, sollen für gute Prisen erklärt werden, die Waaren oder Lebensmittel mögen zugehören wem sie wollen. Künftig soll kein Schiff, welches auf seiner Fahrt in England eingelaufen ist, in einen Französischen Hafen einlaufen dürfen, außer im Nothfall, und ist gehalten, sogleich wieder abzusegeln, wenn der Nothfall aufgehört hat." — So lautete dieses Dekret, dessen Exekution allerdings mit noch nicht

erlebter Strenge geschah *). — Die eingetretene Consular-Regierung änderte ostensibel im Ganzen hierin nichts, sondern erließ vielmehr am 21. Aug. 1801, 21. September 1803 und 13. März 1804 die geschärftesten Befehle zur Steuerung alles Einbringens und Handelns mit Englischen Waaren und Kolonial-Produkten. Sehr wichtig ist jedoch, daß neben diesen Maßregeln eine Consular-Verfügung vom 20. December 1799 jene von 1778 wieder in volle Kraft setzte, die Fischerfahrzeuge von der Aufbringung ausgenommen wurden, und sogar

---

*) Vielleicht sind unsern Lesern einige hieher gehörige Thatsachen nicht ganz uninteressant. — „Ein von Malaga nach Antwerpen, folglich von einem mit Frankreich befreundeten Hafen zu einem andern, bestimmtes Schiff, ward von einem Flandrischen Kaper vor der Schelde genommen. In seiner Cajüte fand sich auf seinem Bette eine wollene Decke von Englischer Manufaktur, die der Capitän in Falmouth, wohin er durch Sturm war getrieben worden, zu seiner Erwärmung mitgenommen hatte. Dieß war genug, um Schiff und Gut zu condemniren." — „Auf einem von Amerika kommenden Schiffe wurde von zwei Schiffsleuten dem Kaper verrathen, daß der Schiffer ein paar Englische Stiefeln gehabt, aber bei Annäherung des Kapers sie aus dem Cajütenfenster in die See geworfen habe. Auf diese Aussage ward er ohne Gnade condemnirt." — (Büsch über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. 2te Aufl. d. Abhandl. „Von der Zerrüttung d. Seehand." Hamburg, b. Hoffmann 1800. S. 394.)

eine Convention zwischen Frankreich und Amerika zu Stande kam (am 30. September 1800), welche vornehmlich die Gegenstände der Contrebande, den Begriff eines blokirten Hafens festsetzte und den Grundsatz aufs neue stipulirte, daß freie Fahrzeuge die Waare frei machen *). Indem aber Frankreich

---

*) Es wird unsern Lesern nützlich und interessant seyn, den Geist der allerersten Convention und Einigung Frankreichs mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, deren wir in der vorhergegangenen Note gedacht haben, kennen zu lernen, da sie zur Basis aller nachherigen Verhandlungen und Abschlüsse zwischen beiden Nationen gedient hat, die Bestimmung der Contrebande und des gegenseitigen Verhältnisses im Falle der Neutralität, vornehmlich den Grundsatz, daß die Flagge die Waare frei mache, enthält, und die Absichten Beider gegen Britannien, als den gemeinschaftlichen Feind, offenkundig macht. Wir geben ihn daher in folgendem Auszuge der wichtigsten Artikel aus den beiden, an einem und demselben Tage (6. Februar 1778) unterzeichneten Verträgen. — Erster, oder: Freundschafts- und Handels-Vertrag. Art. XIV. Waaren Nordamerikanischer Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, sollen zwar der Confiscation unterworfen seyn, aber erst zwei Monate nach geschehener Kriegserklärung. Art. XXIII. Ebenfalls soll allen und jeden Unterthanen des allerchristlichen Königs und allen und jeden Bürgern und Bewohnern (citoyens, peuples et habitans) gedachter vereinigter Staaten völlige Freiheit und Sicherheit ihrer Schifffahrt gestattet seyn, ohne daß in dieser Hinsicht eine Ausnahme Statt finden kann. Eben so wird den oben erwähnten Unterthanen oder Bewohnern vergönnt, mit der-

dieses Princip, als seine große Basis bei jeder See-fahrts-Unterhandlung nie aus den Augen verlor,

---

selben Sicherheit und Freiheit ihrer Schiffe und Waaren die Plätze und Häfen (les places, portes et havres) solcher Mächte, die sowohl beider kontrahirenden Theile, oder nur eines derselben Feind sind, ohne Widerspruch noch Beunruhigung zu besuchen, und unmittelbar aus einem feindlichen Hafen nach einem andern feindlichen Hafen Handel zu treiben. Es wird durch diesen Vertrag ferner stipulirt: daß freie Fahrzeuge auch die Freiheit der Waaren assecuriren, und daß alle diejenigen Gegenstände für frei gehalten werden sollen, welche sich am Bord eines Schiffes, das einem Unterthan des einen oder andern der kontrahirenden Theile gehört, befinden werden, selbst wenn die Ladung oder ein Theil derselben den Feinden des einen oder andern gehören sollte; wohl verstanden jedoch, daß alle Contrebande hiervon ausgenommen ist. Man ist ferner noch übereingekommen, daß dieselbe Freiheit sich auf alle Personen, die am Bord eines freien Schiffes sich befinden, erstrecken solle, selbst wenn sie zu den Feinden der einen oder andern der kontrahirenden Parteien gehörten, und dürfen sie nur dann von solchen Schiffen weggeführt werden, wenn sie Militär-Personen und im wirklichen Dienst (actuellement au service) sind. Art. XXIV. Als einzige Gegenstände der Contrebande sollen gelten: Waffen, Kanonen, Bomben mit ihren Brandröhren und andere dahin zu beziehende Dinge (et autres choses y relatives), Stückkugeln, Schießpulver, Lunte, Piken, Degen, Lanzen, Wurfspieße, Hellebarden, Mörser, Petarden, Granaden, Salpeter, Flinten, Kugeln, Schilde, Helme (casques), Küraße, Panzerhemden und andere Waffenstücke der Art, die zum Bewaffnen der Soldaten

wiederholte es dadurch gleichsam stets nur den Sinn seiner Hauptbedingung zu einer allgemeinen Friedens-

---

geeignet sind, Bandelierhaken, Wehrgehänge, Pferde mit ihrem Zubehör (avec leurs équipages) und alle andern zum Kriege nur irgend gehörenden Werkzeuge. Dagegen werden vom Begriff der Contrebande ausgeschlossen: alle Sorten Baumwolle, Hanf, Flachs, Theer, Pech, Seile, Ankertaue, Segel, Segeltuch, Anker und Theile derselben (parties d'ancres), Masten, Breter, Bohlen und Holz aller Gattung, so wie alle andern zur Erbauung und Ausbesserung der Schiffe nöthigen Erfordernisse und alle andern Stoffe, welche nicht die Gestalt eines zum Kriege bereiteten Werkzeuges haben; weder diese und noch weniger alle solche Objekte, welche schon zu jedem andern Gebrauch bestimmt sind, gelten nicht als Contrebande, und zwar weder zur See noch zu Lande." — Zweiter, oder: Allianztraktat. Gleich in der Einleitung zum I. Art. wird gesagt: „daß dieser Vertrag auf den Fall geschlossen wäre, wenn England aus Erbitterung (par ressentiment) über diese Verbindung und gutes Einverständniß zu Folge des Freundschafts- und Handelsvertrags, den Frieden mit Frankreich brechen sollte, es sey nun durch unmittelbare Feindseligkeiten oder durch Hindern des Handels und der Schifffahrt, auf eine Weise, wodurch das Völkerrecht und die zwischen beiden Kronen bestehenden Verträge verletzt würden, auf einen solchen Fall wäre Frankreich und die vereinigten Staaten entschlossen, ihre Entwürfe und Kräfte gegen die Unternehmungen des gemeinschaftlichen Feindes zu vereinigen." — Die übrigen Artikel bestimmen die gegenseitig sich zu erweisenden guten Dienste, und daß der wesentliche Zweck dieser Defensiv-Allianz immer nur die Aufrechthaltung der Freiheit, Souverainetät und Unabhängigkeit der ver-

stiftung, als deren innerstes Wesen, nämlich: die Herstellung der Freiheit der Meere, dieses Gemeingutes aller Völker. Die Anerkennung der Heiligkeit der neutralen Flagge würde durch sich selbst jedwedes Contreband- und Blokade-System zernichten und mit ihm zugleich die Möglichkeit dadurch abgedrungener Repressalien, dagegen die Zurückführung des Seerechts auf jenen Grundsatz unmittelbar auch zur Handelsfreiheit führen würde, da alsdann zur Seee eben so wenig Krieg gegen Privateigenthum geduldet werden könnte, als beim Landkriege; jedes Schiff würde dann gleichsam als ein schwimmendes Haus gelten, dessen Privateigenthum mitten im Kriege eben so sicher wäre, als das eines Gebäudes auf dem festen Lande; — „es ist (Deklar. Frankr. an Nordamer. vom 22. August

---

einigten Staaten sowohl in Hinsicht ihrer Verfassung als ihres Handels seyn solle, wie denn der König von Frankreich sich verpflichtete, auf den Fall eines Krieges zwischen ihnen und England nicht eher die Waffen niederzulegen, bis die Unabhängigkeit und Souverainetät der vereinigten Staaten von Großbritannien würde anerkannt worden seyn." — Die Notifikation von dem abgeschlossenen Freundschafts- und Handelstraktate (denn der Allianzvertrag blieb bis nach Ausbruch des Krieges geheim) an England, begann auch in der That mit den Worten: „Die vereinigten Staaten von Nordamerika, welche im vollen Besitze der Unabhängigkeit, ausgesprochen durch ihre Acte vom 4. Juli 1776, sich befinden u. s. w."

1809) eine Kolonie des Mutterlandes, ein Theil des Landes selbst, von welchem es in die See geschickt wurde.“ Wie sehr man aber in England diese Ansicht selbst auch gehabt habe, erhellet aus dem Indigenat, welches jedem auf einem Schiffe gebornen Engländer zu Theil wird; es könnten daher neutrale Handelsschiffe so wenig wie Frachtwagen in Anspruch genommen werden, und es würde diese Sicherheit selbst auf feindliche Handelsschiffe sich erstrecken und auf die Kommerzialgeschäfte der kriegführenden Staaten, so lange sie nicht mit vorwitziger oder individuell-feindseliger Gesinnung von den Kommerzianten zum Vehikel der einen oder andern Partei gemißbraucht würden. — Inzwischen war man während jener von der Französischen Regierung gethanen Schritte in London auch nicht müßig gewesen, und es schien in der That eine erneute Thätigkeit um so nothwendiger, als selbst im Norden sich Dinge begaben, die für England nichts weniger als gleichgültig seyn konnten. Dänemarks laut gewordene bittere Klagen über die von dort erlittenen Verletzungen seiner Neutralität und die den Augen Europa's vorliegenden Thatsachen veranlaßten die abermalige Erscheinung einer bewaffneten Neutralität, von Rußland ausgehend, mit welchem Schweden, Dänemark und Preußen sich vereinigten. Da verschwand Kaiser Paul I. wie ein Schatten von der Oberwelt (am 24. März 1801), Nelson feierte den für Dänemark so unvergeßlichen 2. April 1801, Schweden stand wie

gelähmt, und Rußlands junger Alexander zerriß die kaum geschlossene Neutralitäts-Convention durch den neuen Seefahrtsvertrag zwischen ihm und England vom 17. Juni 1801, welchem Dänemark endlich wohl beitreten mußte, um St. Croix, so wie Schweden, um sein Barthelemy zu retten, so sehr auch durch diese Acte das Princip, daß die Flagge die Ladung decke, vollends gänzlich untergraben wurde, da sie den bewaffneten Schiffen der kriegführenden Mächte das Recht zugestand, die neutralen Schiffe selbst unter Escorte zu visitiren, da sie den Begriff der Blokade nur höchst zweideutig bestimmte, und den Commandanten der blokirenden Flotte nicht einmal verpflichtete, die Schiffe davon zu benachrichtigen. Dieß war die Folge der Sendung des Lords St. Helens nach Petersburg, der mit dem Auftrage dahin kam, die Rechte und Ansprüche der Neutralen aus einander zu setzen. Und nun, auf der einen Seite triumphirend in dem Uebergewichte, welches es aufs neue erlangt hatte durch die Anerkennung seiner Grundsätze von den ersten Handelsmächten Europa's, zugleich aber auch von der andern Seite mit besorgendem Hinblick auf sein militärisches Verhältniß zu Frankreich und mit klüglicher Betrachtung des verunglückten Versuchs Nelsons auf die Flotille von Boulogne (im August 1801), neigte es sich endlich einmal zum Frieden hin, und der 25/27. März 1802 sah den Abschluß des Friedens von Amiens. Doch auch hierbei kamen die Neutralen,

deren Rechte und Ansprüche so lange als Zankapfel hatten dienen müssen, nicht in Betracht, denn Frankreich fand keinen Beruf, vor der Hand in ihre Sache sich zu mischen, welche sie selbst Vertragsmäßig aufgegeben hatten, und bedurfte für sich keiner nähern Normirung jener Grundsätze, deren Folgen seinen Wirkungskreis kaum berühren konnten, wollte es nicht aus eigenem freien Willen sich der Discussionen darüber annehmen, da es kaum denkbar war, daß Frankreich je neutral bleiben könne, wenn England mit einer andern Macht im Kriege sey, und England fand es eben für den damaligen Moment recht erwünscht für seine Lage und Plane, daß Frankreich den Traktat von Amiens schloß, ohne Grundsätze länger zu ventiliren, deren Anerkennung von Seiten der Nordischen Mächte ja geschehen und Bürge für Britanniens Oberherrschaft auf dem Gebiete des Meeres war. Doch wie fast in allen Friedensschlüssen, die seit 20 Jahren Statt hatten, so lag auch in diesem der Keim zu neuen Differenzen durch den Artikel, der die Zurückgabe Malta's, die Neutralität dieser Insel bestimmte, und daß ihre Häfen allen Nationen nach gleichen Rechten offen stehen sollten. Dieß stritt zu sehr gegen die Konsequenz des Englischem Systems, als daß damit die Opposition in England hätte zufrieden seyn können, und so kam es, daß nach 10 Monaten fruchtloser Unterhandlungen der furchtbare Krieg wiederholt losbrach (am 18. Mai 1803), an welchem endlich auch Spanien (im De-

cember 1804) wider England Theil nahm *), während dessen bis zu dem entscheidenden Zeitpunkte (29. Novemb. 1807) Portugal durch sein zweideutiges Benehmen allerdings Frankreich viel schadete, da es die erklärte Neutralität seiner Häfen wider Englands Uebergewicht nicht aufrecht erhielt. In der Mitte dieser Ereignisse erhob sich Frankreichs Kaiserthron; Napoleon schrieb (am 2. Jan. 1805) eine eigenhändige Aufforderung zum Frieden an Georg III., erließ aber, da dieß ohne Resultat blieb, am 22. März darauf ein neues Dekret wider das Einbringen der Englischen Kolonialwaaren in den Französischen Häfen, und traf ernstlicher als je die bedrohendsten Anstalten zur längst angekündigten Landung in England. Da erschienen plötzlich Oestreich und Rußland vereint abermals auf dem Kampfplatze, die Landungsarmee wendete sich von Boulogne nach dem Innersten des Continents, und England konnte ungestört seine Schritte zur See verfolgen, da es zu Lande nichts zu fürchten hatte, mit Schweden aber im Bunde, also der Ostsee ganz versichert war. Die Seeschlachten von Corunna, Trafalgar und Domingo

*) — „Wir werden keinen größern Topf zum Feuer setzen, aber doch eine bessere Tafel haben!" — sagte Pitt, als noch vor dem Beitritte Spaniens gegen dasselbe Englische Kaperbriefe ausgegeben wurden, um es gleichsam zu nöthigen, seine von Frankreich genehmigte Neutralität aufzugeben.

zernichteten einen kostbaren Theil der Französischen Marine, und die Lage der Neutralen, die immer mehr die Schwere des Brittischen Dreizacks fühlten, ward täglich drückender, als endlich die nach Pitts Tod von Fox eingeleiteten Friedensunterhandlungen einen neuen Strahl der Hoffnung gaben, denn man erwartete auf dem Continente wohl mehr von den Wirkungen der Resultate des Friedens von Preßburg auf Großbritanniens Gesinnungen, als in der Folge sich ergab. Doch mit Fox bald erfolgendem Tode (am 13. Septemb. 1806) wurden auch diese, während steter Fortsetzung der Feindseligkeiten, gepflogenen Unterhandlungen wieder abgebrochen und der Krieg zwischen Frankreich, Preußen und Rußland (Oktob. 1806) brach aus. In seinem Laufe erhielt das jetzt herrschende Continental-System seine Konsistenz. Doch vorher werfen wir noch einen Blick auf die Verhältnisse der vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses großen Handelsvereins im Süden des Erdballs, zu Frankreich und England, da diese Staaten es sind, welche seit 1800 allein den Kampf über die Rechte der Neutralität gegen die kriegführenden Mächte bestanden haben. Von dem Tage an, wo Nordamerika, auf die Basis seiner wahrhaft neutralen Gesinnungen und unbeschadet seines nicht feindlichen Verhältnisses zu England, die oben schon erwähnte Konvention mit Frankreich vom 30. September 1800 abgeschlossen hatte, erfuhr es doch auch immer mehr Beweise davon, daß England durch keine Rücksicht seinem

einmal angenommenen Systeme inkonsequent werden könne. Das Wegnehmen und Visitiren feindlicher oder neutraler Schiffe durch bewaffnete Englische Fahrzeuge vor den Eingängen der Häfen, vor den Mündungen der Flüsse Amerika's, das, aller geschehenen Vorstellungen ungeachtet, immer weiter ausgedehnte Pressen Amerikanischer Matrosen und alle die hiermit verbundenen Schritte und Maßregeln, hatten den allgemeinen Unwillen des Kongresses, der zugleich wohl nicht ganz frei von Frankreichs Einflusse seyn mochte, erregt, und die erste Folge war, daß am 10. April 1806 vom Senat eine Bill genehmigt wurde, welche die Einfuhr einer bedeutenden Anzahl verschiedener Englischer Waarenartikel untersagte und ihre Konfiskation verordnete. Der Vorfall, daß eines von drei vor Amerikanischen Häfen kreuzenden Englischen Kriegsschiffen durch einen scharfen Kanonenschuß den Steuermann einer Amerikanischen Schaluppe im Eingange des Hafens von Neuyork tödtete, weil diese der Aufforderung, „anzuhalten" nicht sogleich folgte, veranlaßte unterm 3. Mai 1806 eine Proklamation des Präsidenten an die Obrigkeiten und Bürger der vereinigten Staaten, die Befehlshaber jener drei Schiffe überall aufzugreifen und der Justiz zu überliefern, und jede Kommunikation mit den Schiffen zu unterbrechen, denen angedeutet wurde, die Häfen und Gewässer der vereinigten Staaten sogleich zu verlassen. Es wurden hierauf zwischen beiden Mächten Unterhandlungen

angeknüpft, welche die Erledigung aller strittigen Punkte zur Absicht hatten; im Laufe derselben ward die Verbotsbill vom 10. April suspendirt und man näherte sich dem Abschlusse eines neuen Vertrages, als England und Frankreich während dieser Unterhandlungen die Extreme ihres gegenseitigen feindlichen Verfahrens ergriffen, an denen jeder Versuch der Aussöhnung Amerika's mit Britannien vor der Hand scheiterte. — Schon im Jahre 1803 nach dem Bruche des Friedens von Amiens, als Hannover, diese Continental-Parzelle Großbritanniens, von den Franzosen besetzt worden war, hatte England die Blokade der Elbe und Weser verfügt. Dies war für alle Neutralen ein um so empfindlicherer Schlag, als Hamburg, dieses Generaldepot des Europäischen Handels, dadurch gleichsam entseelt wurde. Vorzüglich traf dies den Amerikanischen Handel, der noch überdies durch eine besondere Cabinetsordre (im Junius 1803) blos auf einige von England nicht blokirt gehaltene feindliche Häfen eingeschränkt wurde, indem dadurch zugleich die Fahrzeuge aus solchen Häfen, wohin sie etwa Contrebandwaaren gebracht haben möchten, verurtheilt wurden. Doch dabei blieb England nicht stehen; es blokirte, mit Schweden gemeinschaftlich, die Preußischen Häfen der Ostsee, gab Kaperbriefe gegen Preußen, auf das es wegen der Besetzung Hannovers erbittert war, und erklärte endlich durch eine Cabinetsordre vom 16. Mai 1806 (also unter Foxens Ministerium) „alle Häfen, Flüsse und Küsten von

der Mündung der Elbe bis zum Hafen von Brest ohne Ausnahme in völligem Blokadestand." Dieser Schritt war zu angreifend, als daß nicht Repressalien gleichen Charakters darauf hätten erfolgen sollen, und sie erfolgten, als der Französische Kaiser in Berlin die Ueberzeugung seines Uebergewichts auf dem Continente noch lebhafter erhalten hatte. Das Decret von Berlin, vom 21. November 1806 erschien. Sein Hauptinhalt war: „1. Erklärung aller Brittischen Inseln in Blokadezustand. 2. Verbot alles Handels und aller Correspondenz dahin. 3. Jedes Individuum, das Englischer Unterthan ist und in Ländern sich befindet, die von Französischen Truppen oder deren Alliirten besetzt sind, soll zum Kriegsgefangenen gemacht werden. 4. Alles Eigenthum eines Englischen Unterthans wird als gute Prise erklärt. 5. Der Handel mit Englischer Waare wird verboten, und jede Waare, die England gehört, oder aus seinen Fabriken und Kolonien kömmt, zu guter Prise declarirt. 6. Kein Schiff, das directe von England oder dessen Kolonien kömmt, oder seit der Publication dieses Decrets da gewesen, soll in irgend einem Hafen zugelassen, und jedes Schiff, welches mit falscher Declaration dem allen zuwider handelt, soll als Englisch angesehen und confiscirt werden. 7. Die Prisen-Tribunale zu Paris und Mailand sind zu der definitiven Entscheidung über alle vorkommenden Contestationen beauftragt." — Höchst merkwürdig ist der Bericht des Ministers der aus-

wärtigen Angelegenheiten, Fürsten von Benevent, den derselbe über die Beziehungen der Grundsätze des Völkerrechtes auf das Seerecht und die Neutralen am 20. November 1806 an den Französischen Kaiser erstattete und der die Motive zu dem eben epitomirten Decrete ausspricht. Wir theilen ihn daher in untenstehender Note ausführlich unsern Lesern mit, die dadurch am sichersten in den Stand einer klaren Uebersicht vom Ganzen gesetzt werden können *). Sowohl dieses Decret an und für sich,

---

*) „Sire! Drei Jahrhunderte von Kultur haben Europa ein Völkerrecht gegeben, welches, nach dem Ausdrucke eines berühmten Schriftstellers, die menschliche Natur nicht genug erkennen kann. Dieses Recht beruht auf dem Grundsatze: daß sich die Nationen in Friedenszeiten so viel Gutes als möglich, und in Kriegszeiten so wenig Böses als möglich zufügen müssen. Nach dem Grundsatze: daß der Krieg kein Verhältniß eines Menschen zu einem andern, sondern des Staats zum Staate sey, worin die Partikülirers bloß zufällige Feinde sind, nicht als Menschen, selbst nicht als Mitglieder oder Unterthanen des Staats, sondern blos als dessen Vertheidiger, erlaubt das Völkerrecht nicht, daß sich das Kriegs- und das daraus entstehende Eroberungsrecht auf die friedlichen und unbewaffneten Bürger, auf die Privatwohnungen und Besitzungen, auf die Handelswaaren, auf die Magazine, die selbige enthalten, auf die Wagen, die selbige transportiren, auf die nicht bewaffneten Fahrzeuge, die selbige auf den Flüssen oder Meeren fortschaffen, kurz, nicht auf die Personen und auf die Güter von Privatpersonen ausdehne. Dieses, aus der Civilisation entstandene Recht hat die Fortschritte derselben begünstigt; ihm verdankt Europa die Erhaltung und Zu-

als auch die zu seiner Vollziehung, sowohl von Seiten der Französischen administrativen Behörden, als

---

nahme seiner Wohlfahrt, selbst mitten unter den häufigen Kriegen, die dasselbe zerrüttet haben. England allein hat die Gebräuche der barbarischen Zeiten beibehalten oder wieder angenommen. Bei seiner Weigerung, den Kapereien zur See zu entsagen, ist dieses ungerechte und grausame Verfahren, dem Willen Frankreichs zuwider, beibehalten worden. Dieses hatte in Friedenszeiten, blos von den Ideen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit bewogen, die Abschaffung dieser Kapereien vorgeschlagen. Frankreich hat alles gethan, um wenigstens ein Uebel zu mildern, welches es nicht hat verhindern können. England hingegen hat alles gethan, um dasselbe noch schlimmer zu machen. Nicht zufrieden, die Handelsschiffe anzugreifen und die Mannschaften dieser unbewaffneten Schiffe als Kriegsgefangene zu behandeln, hat es jeden für einen Feind angesehen, der den friedlichen Staaten angehörte, und es hat auch die Handelsfaktoren und die Kaufleute, die in Handelsangelegenheiten reisten, kriegsgefangen gemacht. Den Absichten Englands war es aber nicht genug, auf solche Art Privateigenthum an sich zu reißen, unschuldige und friedliche Privatpersonen zu berauben und zu unterdrücken. Lange hinter den Nationen des festen Landes zurückgeblieben, die England auf dem Wege der Civilisation vorangegangen waren, und von welchen es alle Wohlthaten der Civilisation erhalten, hat es das unsinnige Projekt gemacht, diese Wohlthaten allein zu besitzen und sie allen andern zu rauben. Es möchte gern, daß auf der Erde keine andre Industrie und kein andres Kommerz, als die seinigen, wären. Es sah ein, daß, um dahin zu gelangen, es nicht blos hinreichend wäre, die Communication unter den Völkern zu stören, sondern daß es auch suchen müßte, sie ganz zu unterbrechen.

auch von Seiten sämmtlicher Alliirten und befreundeten Staaten Frankreichs, die darauf nehmenden

---

In dieser Absicht hat es, unter dem Namen von Blokaderecht, die ungeheuerste Theorie erfunden und in Ausübung gesetzt. Nach der Vernunft und dem Gebrauch aller kultivirten Völker erstreckt sich das Blokaderecht blos auf feste Plätze. England hat sich angemaßt, es auf nicht befestigte Handelsplätze, auf Buchten und auf die Mündungen der Flüsse auszudehnen. Ein Platz ist nur dann blokirt, wenn er so eingeschlossen ist, daß man nicht versuchen kann, sich demselben zu nähern, ohne sich der augenscheinlichsten Gefahr auszusetzen. England hat Oerter für blokirt erklärt, vor welchen es nicht ein einziges Kriegsschiff hatte. Es ist noch weiter gegangen. Es hat sich unterstanden, Oerter in Blokadezustand zu erklären, die es mit aller seiner vereinigten Macht nicht im Stande war, zu blokiren, nämlich ausgedehnte Küsten und ein ganzes großes Reich. Da es hierauf, aus einem chimärischen Rechte und aus einem supponirten Facto, die Folge zog, daß es mit Recht seine Beute machen könnte, und da es auch wirklich alles dasjenige zur Beute machte, was nach den Orten ging, oder von den Orten kam, deren Zugang durch eine bloße Declaration der Brittischen Admiralität verboten war, so hat es die neutralen Schiffe erschreckt und von Häfen entfernt, wohin ihr Interesse sie einlud und welche sie nach dem Völkerrecht besuchen konnten. So hat es, zu seinem Nutzen und zum Nachtheil von Europa, die Kühnheit gehabt, sich über alle Rechte hinweg zu setzen und die Vernunft selbst zu insultiren. Was kann man gegen eine Macht, die bis so weit alle Ideen der Gerechtigkeit und alle menschlichen Gesetze verkennt, anders thun, als diese im Augenblick selbst vergessen, um sie zu nöthigen, sie nicht mehr zu verletzen? Das Recht der natürlichen Vertheidigung erlaubt, seinem

Beziehungen des acht Monate später erfolgenden Friedens von Tilsit, von Seiten Rußlands und

---

Feinde die Waffen entgegen zu stellen, deren er sich bedient, und, wenn ich so reden darf, gegen ihn seine eigne Wuth und Tollheit anzuwenden. Wenn die Grundsätze der Civilisation durch beispiellose Unternehmungen angegriffen werden und ganz Europa bedroht wird, so ist überdieß die Erhaltung und Sicherung desselben nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht für diejenige Macht, die allein die Mittel dazu besitzt. Weil England sich unterstanden hat, ganz Frankreich in Blokadezustand zu erklären, so erkläre Frankreich, daß die Brittischen Inseln blokirt sind. Weil England jeden Franzosen als Feind betrachtet, so werde jeder Engländer oder Englischer Unterthan, den man in den von den Französischen Armeen occupirten Ländern antrifft, zum Kriegsgefangenen gemacht. Weil England in das Privateigenthum ruhiger Kaufleute Eingriffe thut, so confiscire man das Eigenthum jedes Engländers und Englischen Unterthans, es möge seyn, von welcher Art es wolle. Weil England alle Industrie auf dem festen Lande vernichten will, so begünstigt jeder, der mit Englischen Waaren Handel treibt, so viel an ihm ist, die Absichten desselben und wird sein Mitschuldiger. Der Handel mit Englischen Waaren werde daher für unerlaubt erklärt und jedes Product der Englischen Manufakturen oder Kolonien in den von französischen Truppen besetzten Orten confiscirt. Weil England alle Schiffahrt und Handel zur See unterbrechen will, so werde kein Schiff, welches von den Brittischen Inseln oder Kolonien kommt, weder in den Häfen Frankreichs, noch in den Häfen der von der Französischen Armee occupirten Länder aufgenommen, und jedes Schiff, welches versuchen wollte, sich aus diesen Häfen nach England zu begeben, werde weggenommen und confiscirt. Ew.

Preußens, und die daran sich schließenden Declarationen Portugals, Spaniens, Dänemarks, selbst Schwedens und Oesterreichs, mußten nothwendigerweise in Großbritannien nicht geringe Sensation machen und zu den entschiedensten Gegenschritten anfeuern, da man nicht gemeint war, nachzugeben. Unterm 7. Januar 1807 schon war eine zweite königliche Cabinetsordre erschienen, nach welcher kein neutrales Schiff von einem Hafen, der Frankreich oder einem seiner Alliirten gehöre, oder von ihnen besetzt und den Britischen Schiffen nicht offen sey, in einen andern Hafen Handel treiben, sondern als gute Prise angesehen werden solle, und ein Befehl vom 11. März (1807) verfügte eine noch strengere Blokade der El-

---

Majestät werden, ich fühle es, nur ungern solche Maßregeln nehmen, und ich schlage sie selbst nur ungern vor. Allein die Lage Europas macht sie nothwendig. Sobald übrigens England das von allen civilisirten Völkern befolgte Völkerrecht zuläßt, sobald es anerkennt, daß das Kriegsrecht eines und dasselbe zu Wasser wie zu Lande ist, daß sowohl dieses, als das Eroberungsrecht sich nicht auf Privateigenthum und auf unbewaffnete und friedliche Individuen ausdehnen können, und daß das Blokaderecht sich blos auf wirklich eingeschlossene feste Plätze beschränken muß, so werden Ew. Majestät diese strengen Maßregeln aufhören lassen, die aber nicht ungerecht sind; denn die Gerechtigkeit unter Nationen ist blos die genaue Reciprocität.

Berlin, den 20. Nov. 1806.

(Unterz.) Chr. Maur. Talleyrand,
Prinz von Benevent."

be, Weser und Ems, „weil die neuesten Ereignisse und die Stellung des Feindes auf dem festen Lande, wodurch er die Schifffahrt auf jenen Strömen beherrsche, dies nothwendig mache." *) — Die Stellung des Nordens gegen England durch die Resultate des Tilsiter Friedens konnte den Britten unter solchen Umständen um so weniger gleichgültig seyn, als ihre Wirksamkeit und Verkehr in den Gewässern der Ostsee dadurch ganz gehemmt werden wollte, und sie glaubten daher, derjenigen Macht, die sie am meisten zur See zu fürchten haben mochten, die Mittel, ihnen zu schaden, sey es auf welchem Wege es wolle, nehmen zu müssen. So ereignete sich die Landung auf Seeland, Kopenhagens Eroberung und die Wegführung der Dänischen Flotte (7. Sept. und 20. Okt. 1807), weil Dänemark nicht freiwillig mit England sich alliiren und zum Unterpfande der Treue seine ganze Flotte als ein Depositum bis zum allgemeinen Frieden ausliefern wollte, indem man in London ganz bestimmt wissen wollte: „daß Dänemark zur Theilnahme am Kriege durch Frankreich werde gezwungen werden." Ganz Europa sah hieraus, mit welchem Nachdrucke England seine Zwecke zu verfolgen suche, und wie wenig verlegen es über die Wahl der Mittel sey.

---

*) Nur die Hamburger und Bremer Schiffe waren hiervon ausgenommen, da sie damals, ohngeachtet der Französischen Verfügungen, noch mit England handelten, bis auch dies sich änderte.

Unterdessen waren die mehresten der, in der Consequenz des Französischen Decretes von Berlin und der Verträge zwischen Frankreich und den andern Continentalmächten geschehenen Declarationen und Verfügungen wider Großbritannien und seinen Handel erfolgt und die Brittische Politik auf diese Weise gleichsam zum höchsten Momente des ungeheuern Wettkampfes herausgefordert. Die Resultate davon waren Brittischer Seits die berühmte Cabinetsordre vom 11. November 1807, und von Seiten Frankreichs das noch berühmtere Decret von Mailand. — Jene stipulirte eine Schifffahrts-Ordnung, worin die Blokade aller Französischen und mit Frankreich in Verbindung stehenden Häfen zum Gesetz im Brittischen See-Codex erhoben wurde, ward aber klüglich nur als Repressalie gegen Napoleons Decret von Berlin und die Declarationen Derer, die mit Frankreich alliirt seyen oder doch unter dessen Controle ständen, dargestellt. *) Die in dieser Ordre angeführten Ausnah-

*) Da diese Ordre ihrem ganzen Inhalte nach weit weniger bekannt ist, als die Französischen Decrete, so glauben wir unsern Lesern einen Dienst zu erzeigen, wenn wir sie ausführlich in dieser Note abdrucken lassen.

Montag, den 16. Nov. Am Hofe in der Königin Pallast am 11. November 1807; in Gegenwart Sr. königl. Majestät im Conseil.

Da gewisse Ordres, die ein beispielloses System von Kriegführen gegen dies Königreich enthalten, und die besonders zum Zweck haben, den Handel und die Hülfsquellen

men, wenneche der Handel der Neutralen frei seyn solle, ingleichen eine zweite Cabinetsordre von dem.

---

desselben zu vernichten, seit einiger Zeit von der Französischen Regierung erlassen worden sind, wodurch „die Brittischen Inseln in Blokadezustand erklärt worden," und wodurch verordnet wird, „alle Schiffe mit deren Ladungen wegzunehmen und zu condemniren, die den Handel mit den Ländern unter Sr. Majestät Herrschaft fortsetzen; und da durch dieselben Ordres aller Handel mit Englischen Gütern verboten ist, und jeder Waarenartikel, der England gehört oder aus dessen Kolonien und Manufakturen herrührt, für gute Prise erklärt wird;" und da diejenigen Nationen, die mit Frankreich alliirt sind oder unter dessen Controle stehen, aufgefordert worden, diese Ordre in Ausführung zu bringen, und dies auch gethan haben und noch thun; und da Sr. Majestät Ordre vom 7. Jan. d. J. nicht den vorgesetzten Zweck erreicht hat, nämlich, entweder den Feind zur Zurücknahme besagter Ordres zu bewegen, oder die neutralen Nationen dahin zu vermögen, daß sie den Widerruf derselben bewirkten, da vielmehr kürzlich jene Ordres mit vermehrter Strenge geschärft worden; und da sich Se. Majestät unter diesen Umständen genöthigt sehen, zur Behauptung und Vertheidigung Ihrer billigen Rechte und zur Erhaltung der Seemacht weitere Maßregeln zu ergreifen, welche Sie, mittelst der Anstrengungen und der Tapferkeit Ihres Volks, unter dem Segen der Vorsehung etablirt und behauptet haben, und deren Erhaltung nicht minder wichtig für die Sicherheit und Wohlfahrt Sr. Majestät Besitzungen, als für die Beschützung solcher Staaten ist, die noch ihre Unabhängigkeit bewahren, und für den Handel im Allgemeinen und für das Wohl der Menschheit; so haben Se. Majestät, mit Einstimmung Ihres

selben Tage, welche einige nähere Bestimmungen über einzelne Fälle enthält, sind auf eine solche Art ab-

---

geheimen Rathes, geruhet zu befehlen, und es wird durch gegenwärtiges befohlen: daß alle Häfen und Plätze von Frankreich und dessen Alliirten oder irgend eines andern Landes, das mit Sr. Majestät in Krieg ist, und alle andre Häfen und Plätze in Europa, von welchen, obgleich nicht in Krieg mit Sr. Majestät, die Brittische Flagge ausgeschlossen ist, und alle Häfen und Plätze in den Kolonien, die Sr. Majestät Feinde gehören, von nun an, in Hinsicht des Handels und der Schifffahrt, eben den Restriktionen (mit den unten folgenden Ausnahmen) unterworfen seyn sollen, als wenn sie wirklich durch Sr. Majestät Seemacht aufs strengste blokirt wären; und es wird hierdurch ferner verordnet und erklärt, daß aller Handel mit Waaren, die Produkte oder Manufakturen der besagten Lande und Kolonien sind, als ungesetzmäßig soll angesehen und betrachtet, und daß alle Schiffe, die von oder nach erwähnten Landen oder Kolonien handeln, mit allen Gütern an Bord und allen Produkten und Manufakturen der besagten Lande und Kolonien sollen genommen und als Prisen den Wegnehmern zuerkannt werden. Aber obgleich Sich Se. Majestät, durch oben gemeldete Umstände und Erwägungen, wegen des Ergreifens eines solchen Systems von Restriktionen, in Hinsicht aller Länder und Kolonien der Feinde, ohne Ausnahme oder Qualification, völlig gerechtfertigt halten, so wünschen doch Höchstdieselben, die Neutralen keinen weitern Inkonvenienzen auszusetzen, als welche durchaus erforderlich sind, Sr. Majestät gerechten Entschluß in Ausführung zu bringen, den Absichten Ihrer Feinde entgegen zu wirken und auf diese selbst die Folgen ihrer eignen Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit zu retorquiren. Und da Sie noch zu hoffen geneigt sind, daß es

gefaßt, daß dadurch beinahe alles der Willkühr der Englischen Prisengerichte überlassen

---

noch möglich und mit der Absicht verträglich seyn möchte, Neutralen die Gelegenheit zu verschaffen, sich mit Kolonialprodukten zur eigenen Consumtion und Bedarf zu versehen, und selbst für jetzt solchen Handel mit Sr. Majestät Feinden offen zu lassen, welcher mit den Häfen Sr. Majestät Besitzungen oder den Besitzungen Ihrer Alliirten auf unten stehende Art geführt werden wird; so geruhen Se. Majestät ferner zu verordnen, und es wird hierdurch verordnet: daß der Inhalt mit nichten dahin ausgedehnt werden soll, der Kaptur oder Condemnation irgend ein Schiff zu unterwerfen — welches nach einer Gegend gehört, die durch diese Ordre den Restriktionen eines Blokadezustandes für nicht unterworfen erklärt worden, und welches mit solcher Ladung von einem Hafen oder Platze des Landes, zu welchem es gehört, entweder in Europa oder Amerika, oder von irgend einem Freihafen in Sr. Majestät Kolonien, unter Umständen ausklarirt worden, unter welchen ein solcher Handel von solchen Freihäfen erlaubt ist, direkte von einem Hafen oder Platze in den Kolonien Sr. Majestät Feinde, oder von diesen Kolonien direkte nach einem Lande, nach welchem solches Schiff gehört, oder nach einem Freihafen in Sr. Majestät Kolonien, in solchen Fällen und mit solchen Artikeln, deren Einfuhr in einem solchen Freihafen erlaubt ist; noch irgend ein Schiff, oder die Ladung eines Schiffs, welches nach einer Gegend gehört, die nicht im Kriege mit Sr. Majestät ist; welches unter solchen Regulationen ausklarirt hat, wie Se. Majestät für dienlich erachten werden, vorzuschreiben, und welches direkte von einem Hafen oder Platze in diesem Königreich, oder von Gibraltar oder Malta, oder von irgend einem Hafen, der Sr. Majestät Alliirten gehört, nach einem

wird. Durch eine dritte Cabinetsordre ward zugleich der Verkauf von Schiffen von Kriegführen-

---

Hafen ausläuft, der in der Klarirung angegeben worden; — noch irgend ein Schiff, oder die Ladung irgend eines Schiffes, welches nach einer Gegend gehört, die nicht im Kriege mit Sr. Majestät ist, welches von einem Hafen oder Platze in Europa kommt, der, durch gegenwärtige Ordre, den Restriktionen des Blokadezustandes unterworfen worden, bestimmt nach einem Hafen oder Platze in Europa, der Sr. Majestät gehört, und welches auf der Reise dahin direkte begriffen ist; allein diese Ausnahmen sollen nicht so verstanden werden, als wenn sie von Wegnahme oder Confiscation irgend ein Schiff oder Güter befreieten, die denselben unterworfen sind, weil sie in einem Hafen oder Platz ein- oder ausgelaufen sind, der gegenwärtig von Sr. Majestät Eskadren oder Kriegsschiffen blokirt ist, oder weil sie feindliches Eigenthum sind, oder wegen irgend einer andern Sache, als der Uebertretung der gegenwärtigen Ordre. Und die Kommandeurs Sr. Majestät Kriegsschiffe und Kaper und andre mit Sr. Majestät Kommission versehene Fahrzeuge sollen und werden hierdurch instruirt, jedes Schiff — welches seine Reise vor der Bekanntwerdung dieser Ordre angetreten, und nach einem Hafen von Frankreich oder von dessen Alliirten, oder von irgend einer andern Gegend, die im Kriege mit Sr. Majestät ist, oder von einem Hafen oder Platze, von welchem die Brittische Flagge, wie vorher gesagt, ausgeschlossen, oder nach einer Kolonie bestimmt ist, die Sr. Majestät Feinden gehört, und welches nicht, wie vorher ausklarirt hat — zu warnen, die Reise nicht fortzusetzen, und nach einem Hafen oder Platze in diesem Königreiche, oder nach Gibraltar oder Malta zu segeln; und jedes Schiff, welches so gewarnt worden, oder nachdem hin-

den an Neutrale für gesetzwidrig und jede beabsichtigte Uebertragung des Eigenthums für ungültig er-

---

längliche Zeit verflossen, daß Nachricht von der Ordre Sr. Majestät an dem Hafen oder Platze angekommen seyn könnte, von welchem es absegelte, oder welches nach gehabter Notiz von dieser Ordre auf der Fortsetzung einer Reise angetroffen wird, die den, in gegenwärtiger Ordre enthaltenen, Restriktionen zuwider ist, soll weggenommen und zugleich mit der Ladung den Wegnehmern als rechtmäßige Prise zuerkannt werden. Und da Gegenden, die nicht im Kriege begriffen sind, sich den Französischen Ordres gefügt haben, wodurch aller Handel mit Artikeln, die das Produkt oder Manufakturen Sr. Majestät Besitzungen sind, verboten wird, und da die Kaufleute dieser Gegenden diese Verbote unterstützt und ausgeführt haben, indem sie von Kommerzial-Agenten des Feindes, die in neutralen Häfen residiren, gewisse Dokumente erhalten haben, welche Certificats d'Origine genannt werden, welche Certifikate man in den Häfen der Einladung erhält, und worin erklärt wird, daß die Artikel der Ladung keine Produkte oder Manufakturen Sr. Majestät Besitzungen sind; und da dieses Mittel von Frankreich eingerichtet worden, und da sich solche Kaufleute demselben, als einem Theile des neuen Kriegssystems, unterworfen haben, welches gegen den Handel dieses Königreichs, als das Hauptmittel, gerichtet ist, jenes System in Ausführung zu bringen, und da es deshalb wesentlich nothwendig ist, sich demselben zu widersetzen; so geruhen Se. Majestät mit Einstimmung Ihres geheimen Raths, zu befehlen, und es wird hierdurch befohlen: daß, wenn ein Schiff, nachdem es gehörig Zeit gehabt, Kenntniß von dieser Ordre Sr. Majestät in dem Hafen der Plätze zu bekommen, von welchem ein solches Schiff ausklarirte, an-

klårt. Das Decret von Mailand dagegen verordnete: 1) daß jedes Schiff, von welcher Nation es auch sey, das einem Englischen Schiffe eine Untersuchung an seinem Borde gestattet håtte, oder sich einer Landung in England unterworfen, oder der Englischen Regierung eine Abgabe entrichtet habe, für entnationalisirt zu achten und Englisches Eigenthum geworden sey; 2) daß solche entnationalisirte Fahrzeuge für gute Prisen erklårt werden sollten; 3) daß die Brittischen Inseln zu Wasser und zu Lande in Blokadestand erklårt und daß alle Fahrzeuge von jeder Nation und jeder Gattung Ladung, wenn sie aus Englischen Håfen oder Kolonien, oder Låndern, die von Englischen Truppen besetzt sind, kommen, oder dahin segeln, für gute Prise geachtet seyn sollten, und

---

getroffen werden sollte, daß es irgend ein Certifikat oder Dokument, wie vorher gesagt, oder sonst ein Dokument, das sich darauf bezieht oder dasselbe bekråftigt, bei sich führte, ein solches Schiff als rechtmåßige Prise dem Wegnehmer zugleich mit den darin verladenen Gütern zuerkannt werden soll, die der Person oder den Personen zugehören, durch die oder zu deren Behuf ein solches Dokument am Bord gekommen. Die Lords-Kommissårs Sr. Majeståt Schatzkammer, Sr. Majeståt erste Staatssekretårs, die Lords-Kommissårs der Admiralitåt und die Richter des Ober-Admiralitåtsgerichts und die Gerichtshöfe der Vice-Admiralitåt haben desfalls die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, so weit es einen jeden von ihnen angeht.

(Unterz.) W. Fawkener.

4) daß diese, als gerechte Repressalien wider das barbarische System der Englischen Regierung zu betrachtenden Maßregeln, gegen alle diejenigen Nationen keine Wirkungen haben sollten, denen es gelingen würde die Engländer zu zwingen ihre Flagge zu respektiren, und daß sie so lange in Kraft bleiben sollen, als die Brittische Regierung sich nicht zum Völkerrechte bekenne, welches die Grundsätze der Gerechtigkeit und Ehre für alle heilige, auf welchen Fall sie de facto aufhören sollten, denn; „es würde eine unverzeihliche Schwachheit seyn, die in den Augen der Nachkommenschaft einen unauslöschlichen Flecken zurücklassen würde, als Grundsatz und Herkommen eine solche Tirannei aufkommen zu lassen, wie sie die Engländer sich als Recht anmaßten, indem sie die Nachsicht der Regierung benutzt hätten, um den „infamen" Grundsatz aufzustellen, daß die Flagge die Ladung nicht schütze, und um ihrem Blokaderechte eine willkührliche und die Souveränität aller Staaten gefährdende Ausdehnung zu geben." — So blieb denn freilich den Britten fast für das ganze Europäische Kontinent nur der Weg des Schleichhandels offen; aber es suchte und fand seinen Ersatz dafür auf den Küsten der Pyrenäischen Halbinsel, in Brasilien und den großen Spanischen Besitzungen in der neuen Welt. Dazu kam seine Beherrschung des Kanales, des Sunds, der Dardanellen, der Meerenge von Gibraltar, der ihm noch gebliebene Besitz Malta's und Siciliens, seine Superiorität in dem

Adriatischen und Ligurischen Meere, die Sicherheit, die seine Schiffe in Schwedens Häfen fanden und seine Verbindung mit den Deys auf der Nordküste Afrika's. — Anders aber hatten sich während dessen die Angelegenheiten mit Nordamerika gewendet. Die Punktation zu einem neuen Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen diesem Staate und England war entworfen und lag zur Ratifikation bereit, als der Präsident, Thomas Jefferson, erklärte: „daß der Congreß diesen Traktat nicht ratihabiren würde, ja daß derselbe nicht einmal zur Vorlegung geeignet wäre, indem 1) das Pressen Amerikanischer Matrosen darin ganz übergangen sey, und es scheine, als gedenke man diese Gewaltthaten fortzusetzen, 2) aber der Vertrag Amerika verpflichten wolle, sich mit England zum Widerstande gegen das Französische Dekret von Berlin, in Betref des neutralen Handels, zu vereinigen, und daß England das Recht zu haben glaube, in dieser Hinsicht schickliche Maßregeln zu Repressalien zu ergreifen." Doch ungeachtet dieser Zurückweisung hatten die Amerikanischen Abgeordneten neue Instruktionen zur Wiedereröffnung der Unterhandlungen erhalten, als das Ereigniß, daß die Amerikanische Fregatte Chesapeak, da sie das Begehren des Englischen Kriegsschiffs, Leopard, um die Visitation und Auslieferung sechs Amerikaner als Englischer gepreßter, angeblich auf ihr befindlicher Deserteurs unwillig abschlug, von dem Englischen Kapitain mit voller Ladung beschossen,

genommen, nach Halifax aufgebracht, doch dann wieder frei gegeben, einer der darauf gefundenen desertirten Matrosen aber mit dem Tode bestraft wurde, jede friedliche Annäherung unterbrach und den Beschluß zu offenen feindseligen Maßregeln Amerikas gegen England veranlaßte, indem es zugleich zur gerechtesten Genugthuung aufgefordert wurde. Doch diese Genugthuung ward nicht geleistet und man hatte wieder einige Monate vergebens verloren, als der Congreß am 28. December 1807 ein Embargo auf alle Schiffe legte und dadurch ein Beispiel höchster Resignation gab, indem es seinem eigenen Handel freiwillig entsagte, um die Freiheit desselben zu retten, zugleich aber in Paris und London Unterhandlungen wegen Aufhebung der Kabinetsordres und Dekrete in Beziehung auf Amerika anknüpfte, als diese aber nicht gelingen wollten, ein allgemeines Handelsverbot mit England und Frankreich, oder die sogenannte non-intercourse-Acte am 1. März 1810 erließ. Endlich erklärte Amerika am 1. Mai 1810 daß es diese Acte gegen diejenige Nation wieder aufheben wolle, welche ihre Handelsedicte vor dem 3. März 1811 dergestalt aufheben würde, daß sie den neutralen Handel der vereinigten Staaten nicht mehr beeinträchtigen, daß sie aber drei Monate nachher gegen diejenige Nation wieder in Kraft trete, welche ihre Edicte nicht auf gleiche Art widerrufen haben würde. Dieß benutzte man in Paris, und der Minister der auswärtigen Angelegenheit Champagny, Herzog

von Cadore, erließ ein Schreiben an den Amerikanischen Gesandten daselbst, General Armstrong, vom 5. August 1810, worin er demselben im Namen des Französischen Kaisers erklärte: „daß die Dekrete von Berlin und Mailand aufgehoben seyen und vom 1. November an außer Kraft kommen sollten, in der Erwartung, daß in Folge dieser Declaration England seine Cabinetsordres zurücknehmen und dem bisherigen Blokadesystem entsagen, Amerika aber seinen Rechten Achtung von Seiten Englands verschaffen würde" — worauf der Präsident, James Maddison, durch eine Proklamation den Staaten bekannt machte, daß die non-intercourse-Acte für Frankreich von 1. November 1810 an als zurückgenommen gelten solle, der Englischen Regierung dieß aber ebenfalls eröffnete. Doch von dieser wurde geantwortet, daß das Englische System dann aufgegeben werden solle, sobald die Widerrufung der Französischen Dekrete in der That in Wirksamkeit und der Handel der neutralen Nationen wieder auf den nämlichen Fuß gesetzt wäre, auf dem er sich vor Bekanntmachung jener Dekrete befunden habe. Dieß und daß Frankreich das in Beschlag genommene Amerikanische Eigenthum auch noch nicht zurückgegeben habe, machte der Präsident am 5. December 1810 dem Congreß bekannt. Amerika versäumte gewiß nichts, um außer den Brennpunkt des großen Prozesses zwischen Frankreich und Bri-

tannien zu kommen, doch Englands Hartnäckigkeit veranlaßte endlich, daß unterm 27. Febr. 1811 die non-intercourse-Acte in Hinsicht auf Britannien aufs neue bestätiget wurde, und daß man auf endliche Abstellung aller Beschwerden drang; diese waren und sind heute noch: a) das Pressen der Amerikanischen Matrosen, b) der Mißbrauch mit den vorgeblichen Blokaden, c) die Behauptung der dem neutralen Handel so nachtheiligen Cabinetsordres, d) die Vexationen des Amerikanischen Handels unter dem Vorwande von Repressalien gegen Frankreich, e) die Veränderung in den Gerichtshöfen für die Englischen Prisen, f) die Hindernisse des Verkaufs Amerikanischer Produkte auf fremden Märkten durch gesetzwidrige Verbote und Gelderpressungen, g) die Versuche Amerikanische Bürger zur Verletzung der Gesetze zu verleiten, h) das Bemühen ein Monopol in Manufakturgegenständen über die vereinigten Staaten zu üben, i) die Vernichtung des Amerikanischen Kredits auf dem Continente durch Anhalten der mit Bezahlung von Schulden in verschiedenen Ländern beauftragten Schiffe und k. die auf England zurückfallende Verlegenheit in den Amerikanischen Finanzen, veranlaßt durch die gesetzwidrige Aufbringung Amerikanischer, aus fremden Ländern bei den Zollbuden der vereinigten Staaten ankommenden Ladungen — Welch eine Masse von Beschwerden, von denen jede einzige eine Kriegserklärung rechtfertigen möchte, wäre ihre

Statthaftigkeit gerecht und unparteilich erwiesen! — Doch in Großbritannien geschah nichts zur verlangten Genugthuung für die jenseits verklagten Beeinträchtigungen, sondern man beharrte vielmehr mit gewohnter Festigkeit auf dem längst behaupteten Systeme in Wort und That, worunter wir nur des bekannten Gefechtes zwischen einem Englischen und Amerikanischen Schiffe erwähnen, wo so heftig darüber gestritten wurde, wer den ersten Kanonenschuß gethan habe? — Frankreich aber ließ es immerfort bei der am 5. Aug. 1810 gegebenen Erklärung bewenden, so daß der Präsident Maddison in seiner Botschaft vom 3. Nov. 1811 laut genug davon sprach, daß Amerika wieder zu ähnlichen Beschränkungen des Verkehrs mit Frankreich, wie gegen England sie noch fortdauerten, genöthiget werden könnte. Seit jener Zeit sind denn nun der Verhandlungen zwischen Großbritannien und Nordamerika viele geschehen, und noch in diesem Augenblicke ist die Frage zwischen Krieg und Frieden nicht kategorisch entschieden; doch scheint es fast, als ob die Aussichten immer trüber werden wollten, während Frankreich sich an den buchstäblichen Sinn seiner bedingt gegebenen Erklärung an Amerika vom 5. Aug. 1810 fest hält. „Wir haben alles erduldet; jetzt ist der Augenblick gekommen, wo die Geduld aufhört eine Tugend zu seyn!“ so rufen jetzt die bedrängten großherzigen Amerikaner in dem Berichte der Kommittee für die auswärtigen Ange-

legenheiten vom 3. December 1811 *), worin diese darauf anträgt: 1) unverzüglich die Militairmacht

*) Wir geben hier noch einige Stellen aus jenem Berichte: — „Ohne hier in ein Detail der zahllosen, par„tiellen und vorübergehenden Beleidigungen einzutreten, „wegen welcher wir uns mit Recht über beide krieg„führende Mächte (Frankreich und England) beklagen „können, wird Ihre Kommittee heute Ihre Aufmerksam„keit nur auf die systematischen Angriffe beider Mächte „leiten, die durch deren Edicte autorisirt und gegen den „Handel der Neutralen gerichtet sind; ein System, das „sich selbst in seinen Grundlagen auf Ansprüche gründet, „die auf nichts geringeres ausgingen, als unsere Na„tionalunabhängigkeit zu vernichten, und das jetzt zwar „von einer dieser Mächte aufgegeben, aber von der an„dern noch aufrecht erhalten wird, und fortfährt auf „unsere Unabhängigkeit und Eigenthum die verderblich„sten Wirkungen zu äußern. Es sind mehr als fünf „Jahre, daß England und Frankreich, gegen die „Grundsätze der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, die „bis hieher von allen civilisirten Nationen als heilig „betrachtet wurden, anfingen ein bis jetzt beispielloses „System anzunehmen, und in offener See das Eigen„thum der Bürger der vereinigten Staaten, die sich „friedlich einem rechtmäßigen Handel überließen, aufzu„bringen. Um sich der Gehässigkeit, die nothwendig aus „einer solchen Beleidigung entspringen muß, zu entzie„hen; suchte jede der kriegführenden Mächte einen Vor„wand in dem Betragen der andern, indem jede ihr „Raubsystem dadurch rechtfertigen wollte, daß sie dasselbe „als Repressalie wider die von ihrem Feinde begange„nen ähnlichen Handlungen darstellte; gleich als ob „die auf die ewigen Regeln der Gerechtig-

nach den bisher bestehenden Gesetzen zu vervollständigen. 2) Außerdem 10000 Mann auf drei Jahre

---

„keit gegründeten Gesetze der Nationen einen Grundsatz sanktioniren könnten, der, „wenn er auf die Civilgesetze übertragen „würde, jeden Räuber blos dadurch freisprechen würde, daß er beweisen könnte, daß „der unglückliche Gegenstand, an dem er seine „Räubereyen verübte, vorher das Opfer der „Ungerechtigkeit eines andern gewesen sey. „Das Vorzugsrecht konnte nur für eine der Parteien „wahr seyn; allein unter keiner Hypothese konnte dasselbe „als Rechtfertigung gelten. So von den beiden größten „Mächten Europens unvermuthet und gewaltsam angegriffen, hörten die vereinigten Staaten auf ihre Bürger und ihr Eigenthum dem Ocean anzuvertrauen, und „beschränkten sich aus Liebe zum Frieden (obgleich unstreitig dieser Umstand allein schon den Krieg hinlänglich gerechtfertigt hätte), für den Augenblick darauf, „die Gerechtigkeit und Großmuth der beiden kriegführenden Mächte anzurufen. Da dieser Anruf den seiner „Mäßigung gebührenden Erfolg nicht hatte, so nahm „man zu andern aus der nämlichen friedsamen Politik „herrührenden Maßregeln seine Zuflucht, die aber alsdann an das Interesse der kriegführenden Mächte und „nicht mehr an ihre Gerechtigkeit gerichtet waren. Dieß „war der Charakter der Non-Intercourse- und der „Non-Importationsacte, deren Absicht dahin ging, die „beiden Mächte zu vermögen, mit uns wieder in die „alten Handelsverhältnisse zu treten, indem wir derjenigen von beiden Mächten, welche ihre feindseligen „Edikte zuerst zurücknehmen würde, Handelsvortheile anboten, hingegen der andern Einschränkungen auflegten.“

ausgehoben. 3) Den Präsidenten zur Annahme des Dienstes aller Freiwilligen bis zur Zahl von 50000

„Frankreich benutzte endlich die Anerbietungen, welche „ihm und seinem Feinde durch die Non-Importations-„acte vom Monat Mai 1810 zugleich waren gemacht „worden, und kündigte die Zurücknahme seiner Dekrete „von Berlin und Mailand für den 1. November des „nämlichen Jahres an. Wir wünschten einander dazu „aufrichtig Glück, besonders da wir durch officielle Re-„gierungsorgane erfuhren, daß diese Dekrete, insofern „sie uns als neutralen Staat betreffen, wirklich und in „der That aufhörten ihre Gültigkeit zu haben. Man „glaubte fest, dieser Schritt von Seite Frankreichs würde „unmittelbar einen ähnlichen von Seite Großbritanniens „nach sich ziehn, und die Cabinetsbefehle würden zurück-„genommen werden. Wenn auf der einen Seite unser „Vertrauen auf Großbritanniens Gerechtigkeitsliebe nach „dem von demselben erlittenen Unrecht vermindert seyn „konnte, so mußten wir auf der andern Seite erwägen, „daß es vor der ganzen Welt auf sein Ehrenwort er-„klärt hatte, seine Angriffe auf den Handel der neutra-„len Mächte seyen lediglich auf das Daseyn der Dekrete „von Berlin und Mailand gegründet. Wir konnten da-„her nicht umhin, den Zeitpunkt der Zurücknahme dieser „Dekrete für den Zeitpunkt der den Meeren aufs neue „wiedergeschenkten Freiheit zu halten. Wir wurden je-„doch in dieser gerechten Erwartung betrogen. Die Fran-„zösischen Dekrete sind nun schon über ein Jahr zurück-„genommen, und Großbritannien, statt mit Frankreich „in der Behandlung der Neutralen durch Widerruf sei-„ner feindseligen Befehle gleichen Schritt zu halten, Be-„fehle, zu welchen es seiner Behauptung nach nur durch „Zwang, nur mit Bedauern, und nur durch das Beispiel

Mann zu autorisiren, um sich deren nach den Umständen zu bedienen. 4) Den Präsidenten zur Dis-

---

„Frankreichs hingerissen worden war, besteht darauf unerschütterlich, und hat dieselben seitdem nur noch mit „größerer Strenge und Kühnheit gehandhabt. Als ihm „unsere Regierung eine kategorische Frage über die Zurücknahme seiner Cabinetsbefehle vorlegte, stellte es sich „in seiner Antwort als ob es läugnen wollte, daß Frankreich seine Dekrete wirklich und in der That zurückgenommen habe, und kam noch obendrein mit einer neuen „und unerwarteten Foderung zum Vorschein, welche alles „übertrift, was die Cabinetsbefehle nur immer Feindseliges enthalten haben. Es bestand durch seinen bei „der Regierung der vereinigten Staaten akkreditirten Gesandten darauf, daß der Zurücknahme seiner Cabinetsbefehle zwei Dinge vorausgehen müßten, 1) nicht „nur die wirkliche Zurücknahme der Dekrete „von Berlin und Mailand, sondern 2) auch „die Entsagung Frankreichs auf sein ganzes bisheriges Commercial-Kriegssystem, wovon diese Dekrete ursprünglich „einen Theil ausmachten. Dieses System „Frankreichs und anderer Mächte des festen Landes, welche „mit demselben alliirt sind, besteht, wie es scheint, in „einer Reihe von Maßregeln, um die Einfuhr aller „Englischen Produkte, Manufaktur- und Kolonialwaaren „auf ihr Gebiet zu verhindern, und dadurch Großbritanniens Handel mit dem festen Lande zu vernichten. „So feindselig auch diese Maßregeln Frankreichs gegen „England sind, und so nachtheilige Folgen gegen letzteres auch daraus entspringen mögen, so können sie doch „nicht anders betrachtet werden, als wie solche Hülfs-

position über die Miliz, in allen Fällen, wo er es nöthig finden wird, zu autorisiren. 5) Sogleich

---

„mittel, deren sich ein Feind gegen den andern bedient, „und für welche die vereinigten Staaten, in ihrer Ei= „genschaft als neutrale Macht, durchaus nicht verant= „wortlich seyn können: sie sind übrigens denjenigen ganz „ähnlich, welche Großbritannien selbst angenommen hat „und nach denen es im Kriege so wie im Frieden han= „delt. Uebrigens ist es gar nicht wahrscheinlich, daß „sich Frankreich auf eine Verwendung der vereinigten „Staaten, welche außerdem gar keinen Rechtsgrund für „sich hätte, geneigt finden lassen sollte, auf Maßregeln „Verzicht zu leisten, die es für eins der kräftigsten „Mittel zu halten scheint, seinem Feinde Schaden zuzu= „fügen. Dieses sind die Forderungen, auf welche Groß= „britannien seine Verletzung der Amerikanischen See= „rechte stützt; Forderungen, die man nicht blos etwa „als Theorie vorausschickt, sondern die man mit einem „verheerenden Kriege gegen unsern vertheidigungslosen „Handel durchzusetzen sucht. Man hat die Schiffe der „vereinigten Staaten, mit Erzeugnissen unsers Bodens „und Produkten unsrer Industrie beladen, deren Be= „satzung aus unsern Mitbürgern bestand, und die sich „einem offenen gesetzlichen Handel ruhig überließen, an „unseren eigenen Küsten, selbst am Eingange unsrer „Häfen weggenommen, und diese Schiffe hierauf kon= „demnirt und konfiscirt. Ihre Kommittee ist jedoch „weit entfernt, alle ihre Gedanken den Berechnungen „des Interesses zu widmen, und indem sich dieselbe hier „als das Organ der gerechten Klagen unsrer Handels= „leute darstellt, welche ihre Schiffe in Beschlag nehmen, „ihre Ladungen plündern sahen, glaubt sie doch auch an

alle noch nicht gebrauchten Kriegsschiffe des Staates auszurüsten. 6) Die Kauffartheyschiffe, die Ame-

---

„die Gerechtigkeit und Menschlichkeit der Nation appelliren zu müssen, wenn sie ihre Aufmerksamkeit auf das traurige Schicksal unsrer gepreßten Matrosen zurücklenkt. Man muß gestehen, in diesen letztern Zeiten wurden die Seufzer dieser unglücklichen Opfer der Barbarei, dieser Unglücklichen, welche sich dessen, was einem Amerikaner theurer als das Leben selbst seyn muß .... der Freiheit beraubt sahen, und die Klagen der ihrer Schützer und Verwandten beraubten Weiber und Kinder, durch das lärmende Geschrei des durch die Beschlagnahmen und Konfiskationen beeinträchtigten Interesses übertäubt. Nichts desto weniger dauern die unrechtmäßigen Eingriffe gegen die Unabhängigkeit unserer Flagge, um unsere Matrosen zum englischen Seedienste zu zwingen, mit einer Gewaltthätigkeit und Strenge fort, die bis jetzt noch nicht nachgelassen haben. Wenn es unsere Pflicht ist, den rechtmäßigen und gesetzlichen Handel unsers Landes und das Eigenthum unsrer Handelsleute zu schützen, so sind gewiß das Leben und die Freiheit noch um viel mehr köstlichere Güter, als Schiffe und Ladungen, und um so viel mehr geht unsre Pflicht vor allen andern dahin, unsre Matrosen zu beschützen, deren harte und nützliche Arbeiten unter dem Schirm der Gesetze mit jenen der Handelsleute zusammenwirken, um die Wohlfahrt ihres Vaterlandes zu befördern."

Dieser merkwürdige Bericht der Kommittee schließt sich mit folgender Stelle: „Die vereinigten Staaten als unabhängige Souverains fordern das Recht, sich des Oceans als der anerkannten Heerstraße der Nationen zu bedienen, um auf ihren Schiffen die Erzeugnisse

kiranischen Bürgern zugehören, zu autorisiren, sich zu ihrer Vertheidigung zu bewafnen." — So rü-

---

„ihres Bodens und ihres Gewerbfleißes auf die Märkte
„und in die Häfen der befreundeten Nationen zu trans-
„portiren, und als Rückladung Waaren nach ihrem Be-
„dürfniß oder Konvenienz mitzubringen, unter der Be-
„dingung, daß sie die Rechte der kriegführenden Mächte,
„so wie sie durch das Völkerrecht festgesetzt sind, re-
„spektiren. Allein Großbritannien bemächtigt sich, die-
„sem unwiderstrittenen Rechte zum Troz, jedes Ame-
„rikanischen Schiffes, das nach einem Hafen segelt oder
„daher kommt, wo der brittische Handel nicht begünstigt
„wird; es nimmt unsere Matrosen mit Gewalt weg und
„beharrt ungeachtet unsrer Vorstellungen bei seinen An-
„griffen. Das Amerikanische Volk kann bei ungerechten
„Anmaßungen, die in ihrer Natur so verwegen, in ih-
„rer Ausführung so beschimpfend sind, unmöglich gleich-
„gültig bleiben; man muß gegenwärtig sich entweder
„geduldig unterwerfen, oder sich durch alle Mittel,
„welche die Vorsehung in unsere Hände gelegt hat, wi-
„dersetzen. Die Kommittee will dem Amerikanischen
„Namen nicht die Beleidigung anthun, über die zu er-
„greifende Alternative auch nur einen Zweifel zu äus-
„sern. Der Augenblick ist gekommen, den Nationalcha-
„rakter zu rächen, den seit einiger Zeit innere und äus-
„sere Feinde verkennen und verunstalten. Stürzten wir
„uns nicht augenblicklich auf das Schlachtfeld, so ge-
„schah es nicht weil wir den Krieg fürchteten, sondern
„aus Liebe für Recht und Menschlichkeit. Er ist noch
„nicht in uns erloschen, jener kriegerische Geist, der
„unsre Voraltern gegen die Feinde unsrer Freiheit be-
„seelte. Das Feuer des Patriotismus flammt in dem
„Herzen jedes Amerikaners, und es wird unsre Nation

stet sich denn eine edle Nation zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit von jeder andern Macht. Durch ihr Embargo hat sie bewiesen, daß sie keine Opfer, keine Entbehrungen scheut, und wer zu entbehren weiß, zu rechter Zeit mit Muth und Ausdauer, besiegt alle Schwierigkeiten. Mit Absicht haben wir die Darstellung des Verhältnisses jener Staaten zu den beiden großen europäischen Nationen bis hierher fortgeführt, als sie eine zusammenhängende Uebersicht gewährt und wir nun nicht nöthig haben, bis zum Schlusse dieses wichtigen Artikels darauf zurück zu kommen. — Das Jahr 1808 ward für das Continentalsystem höchst wichtig, als die Bekenner zu demselben durch die Tage des Oktobers in Erfurt immer enger verbunden wurden, auf der andern Seite aber England,

---

„zu jener hohen Bestimmung führen, die der mit Mäßi„gung gepaarten Kraft vorbehalten ist. Wir haben alles „erduldet; jetzt ist der Augenblick gekommen, wo die „Geduld aufhört eine Tugend zu seyn. Die Souverä„nität und Unabhängigkeit der vereinigten Staaten, er„kauft und befestigt durch das Blut unserer Väter, sind „ein Erbtheil, das wir unsern Nachkommen hinterlassen „müssen. Es ist eine heilige Pflicht des Congresses, den „Patriotismus der Bürger zu benutzen und alle Hülfs„mittel unsers Landes anzuwenden. Durch diese Mittel „und unter Beistand der Vorsehung hegen wir das Ver„trauen, daß wir im Stande seyn werden, die Gerech„tigkeit zu erzwingen, die wir von unsern Vorstellun„gen, von unsrer Geduld und Mäßigung vergeblich er„warteten."

indem es, nach den Ereignissen in Lissabon und Aranjuez, auf der Pyrenäischen Halbinsel festen Fuß faßte, und es ihm gelang, in Oestreich den schlummernden Funken zu wecken, während es das Entgegenkommen Frankreichs und Rußlands stolz zurückwies, immer kräftiger dokumentirte, daß nichts fähig sey, seine Grundsätze zu erschüttern. Nicht übersehen darf dabei werden, daß die ganze Küste von der Elbe bis Vließingen nicht ganz seinen Einwirkungen verschlossen war, und trotz aller Blokaden der Handel mit dem Continente nicht ganz zerstört seyn mochte. Da erfolgten die Ereignisse des Jahres 1809, Oestreichs abermalige Lähmung, sein totales Abschneiden von direkter Verbindung mit Britannien durch den Verlust auch des letzten Küstenpunktes, sein inniger Familienverein mit der Dynastie von Frankreich, das Schicksal Hollands und Gustav Adolphs von Schweden, dessen Irrungen mit Rußland und die Ernennung eines Französischen Großen zum Kronprinzen von Schweden. Mit Spannung sah man bei diesem allen auf Großbritannien hin, doch außer den Unruhen einiger Manufakturisten und Fabrikanten und den ewigen Debatten mit der Opposition, blieb es sich treu und gleich in Willen und Kraft. Da ergriff Frankreichs Kaiser eine Maßregel, die fast den ganzen Continent von Europa in blitzschnelle Bewegung setzte. Ein Dekret und Tarif, datirt Trianon, den 5. August 1810, belegte alle See einwärts kommenden Kolonialwaa-

ren als so anzusehen, als ob sie aus dem Englischen Handel herstammten, mit bedeutenden Einfuhrabgaben. Ein Dekret vom 12. September aus St. Cloud dehnte dasselbe auf noch mehrere Amerikanische Artikel aus. Ein am 4. Oktober darauf zu Fontainebleau gegebenes Dekret erhob jene zum praktischen Gesetz für den ganzen Continent, indem es zugleich bestimmte, daß von allen Englischen Produkten und Waaren, die ins Mecklenburgische, Lauenburgische, die Hansestädte und in alle die Länder eingeführt würden, die zwischen der See und der Französischen Douanenlinie von Rhees am Rhein bis nach der Ostsee liegen, so wie von allen in diesen Ländern befindlichen Waaren diese Abgaben zu entrichten wären, und die Angabe derselben bei Strafe der Konfiskation gebot. Nur Isle de France, Batavia und andere Frankreich in beiden Indien gehörige (jetzt aber auch verlorne) Kolonien waren hiervon ausgenommen, wenn ihre Produkte durch Französische oder Holländische Schiffe in Frankreichs Häfen direkte eingeführt würden, und sollten nur den 4. Theil der Taxen tragen, wenn sie unmittelbar auf Amerikanischen Schiffen anlangten. Doch hiermit wars noch nicht genug. Ein Dekret vom 19. Oktober 1810 befahl die Verbrennung oder sonstige Vernichtung aller aus Englischen Fabriken herrührenden und verbotenen Waaren, die in Frankreich entweder in den wirklichen Entrepots oder in den Französischen Douanen-Magazinen sich befinden,

und künftig sich vorfinden würden; dasselbe sollte mit allen in den Landen vom Main bis zur See befindlichen, wie auch in Italien, Illyrien, Neapel, Spanien und in allen Städten und im Bereich der von Französischen Truppen besetzten Orte geschehen. Alle Glieder des Rheinbundes, die Schweiz, Preußen, Dänemark, die Hansestädte adoptirten diese Dekrete, mit deren Erscheinung eine neue Epoche in der Geschichte der Handelspolitik hervortrat. Wie ernstlich dem Französischen Kaiser es aber um die Sache zu thun war, bewies er am kräftigsten durch die am 10. Decembar 1810 bewirkte Vereinigung der ganzen Nordseeküste bis an Dänemarks Gränze mit Frankreich, wodurch jeder Punkt derselben nun unter unmittelbare Aufsicht und Controle der Französischen Douaniers kam. — So sah denn England am Anfange des Jahres 1810 vor seinen Augen ein ungeheures Resultat seiner hartnäckigen Weigerung: der erste nachgebende Theil zu seyn, das unmöglich es erfreuen konnte. Seit einigen Monaten auch mit Schweden im offenen Kriege, hatten seine Schleichhändler in der Ostsee immer mehr gewagtes Spiel, und es begnügte sich während des Jahres 1811, die Iberische Halbinsel, Sicilien und Malta für seinen Europäischen Handel zu benutzen. So ist der gegenwärtige Zeitpunkt herangekommen (April 1812), welcher eine unendliche Wichtigkeit durch die noch nie da gewesenen Anstrengungen erhält, die in ihm unter unsern Augen entwickelt werden, und welche nach dem Be-

richte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. März 1812 keinen andern Zweck haben, als die Bekämpfung des Englischen Systems, wo es sich auch äußern möge. Wir liefern diesen höchst merkwürdigen Bericht in untenstehender Note *), denn mit ihm rundet sich gleich-

*) Bericht des Ministers der auswärtigen Verhältnisse an Se. Maj. den Kaiser und König.

„Sire, die Seerechte der Neutralen wurden durch den Utrechter Frieden †), der zum allgemeinen Gesetze

†) Der Utrechter Frieden, welcher in obigem Berichte zur Grundlage einer künftigen Aussöhnung zwischen Frankreich und England gemacht wird, ward am 11. April 1713 geschlossen, und beendigte den im J. 1701 wegen der Spanischen Thronfolge ausgebrochenen hartnäckigen Krieg. Aus ihm resultirte zugleich (aber in einem besondern Vertrage) ein Handelstraktat zwischen beiden Mächten, der die Bestimmungen enthält, auf welche der Herzog von Bassano sich bezieht. Nämlich: „Dieser Handels- und Schifffahrts-Vertrag ist auf die Basis einer ganz genauen Reciprocität errichtet, dergestalt, (Art. VI.) daß die Unterthanen des einen oder andern Theils nur die Eingangs- und Ausgangszölle und andere Abgaben entrichten sollen, wie sie in den Staaten und Landen des einen oder andern Prinzen hergebracht sind. Alle Brittischen und Französischen Unterthanen (Art. VIII.) sollen in allen Staaten und Landen der einen oder andern der beiden Mächte aller derselben Freiheiten und Privilegien sich erfreuen, wie sie der begünstigtsten fremden Nation gegenwärtig oder noch künftig zu statten kom-

sam die Theorie des neuen Continental-Systems ab, während die praktische Anwendung seiner

---

der Nationen ward, feierlich festgesetzt. Dieses in allen nachfolgenden Traktaten, nach Worten und Buchstaben er-

men werden. Der XII. Art. schaffte das Recht des Erbfalls (Droit d'aubaine) ab. Der XVIII. Art. besagte Folgendes: „Alle und jede Unterthanen Großbritanniens und Frankreichs sollen ihre Schifffahrt in völliger Freiheit und Sicherheit betreiben können, ohne Unterschied der Eigenthümer der Waaren, womit die Schiffe beladen sind, aus welchem Hafen es auch sey, und auch nach solchen Plätzen, deren Souverains mit England oder Frankreich bereits im Kriege sind, oder im Begriff stehen, hinein zu gerathen. Gleichermaßen soll ebengedachten Unterthanen und Bewohnern verstattet seyn, mit den nämlichen Schiffen und den nämlichen Waaren in derselben Freiheit und Sicherheit von den Plätzen, Häfen und Rheden der Feinde des einen oder andern beider Theile auszuschiffen und zu handeln, ohne die mindesten Widersprüche und Hindernisse, und zwar nicht nur von solchen feindlichen Plätzen aus nach neutralen, sondern selbst von einem feindlichen Platze zum andern, es sey auch, daß sie unter der Gerichtsbarkeit eines und desselben oder mehrerer Souveraine gelegen wären. Und wie denn nun schon in Hinsicht der Fahrzeuge und Waaren stipulirt worden ist, daß die Freiheit der Schiffe auch die der Waare nach sich ziehe (frei Schiff, frei Gut), und daß alles, was in den Schiffen der Unterthanen des einen oder andern sich befinden wird, als frank und frei (franc et libre) anzusprechen sey, selbst wenn die Ladung ganz oder zum Theil den Feinden des einen oder andern

Grundsätze zugleich die Ausführbarkeit desselben dokumentirt. Zu einem Ganzen ausgebildet liegt die-

---

neuerte Gesetz heiligte die Grundsätze, die ich auseinander zu setzen beginne. Die Flagge schützt die Waare. Die feindliche Waare unter neutraler Flagge ist neutral, so wie die neutrale Waare unter feindlicher Flagge feindlich ist. Die einzigen Waaren, welche die Flagge nicht

Souverains gehören sollte, mit beständiger Ausnahme aller Contrebandwaaren, deren nähere Angabe in den folgenden Artikeln geschehen wird: so ist man auch übereingekommen, daß die nämliche Freiheit auch auf alle an Bord freier Schiffe befindliche Personen sich erstrecken soll, so, daß selbst Feinde der einen oder andern Partei nur dann aus einem freien Schiffe sollen weggeführt werden können, wenn sie Militärpersonen und im Dienste des Feindes sind. Der XVIII., XIX. und XX. Art. enthalten das Verzeichniß derjenigen Waaren, die als Contrebande gelten oder zur Zeit des Krieges verboten seyn sollen; von dieser Definition sind ausgenommen: Hanf, Flachs, Pech (trockenes und flüssiges), Seile, Segeltuch, Anker, Schiffsmaste, Breter, Balken und alle andere zur Ausbesserung der Schiffe nöthigen Dinge, wie auch alle Arten von Waaren, die nicht die Form eines zum Kriege brauchbaren Werkzeuges haben; dieß alles soll zur See wie zu Lande gelten." — Das Englische Parlament versagte einigen Artikeln (z. B. d. VIII.) die Ratifikation, weil sie für den Englischen Handel zu ungünstig wären; überhaupt aber betrachtete man in England diesen Vertrag als höchst unvortheilhaft für die Nation, weil er ihr zur Bekämpfung der Französischen Industrie nichts übrig lasse, als nur wenig vollkommene Manufakturen.

ses System jetzt vor uns. Die Hemmung des Kolonialhandels durch die Koncentration aller der in

---

schützt, sind die Contrebandwaaren, und die einzigen Contrebandwaaren sind Waffen und Kriegsmunizion. Jede Untersuchung eines neutralen Schiffes von einem bewaffneten Fahrzeuge kann nur von einer kleinen Anzahl Menschen geschehen, indem das bewaffnete Schiff sich außer Kanonenschußweite hält. Jedes neutrale Schiff kann von einem feindlichen Hafen zu einem feindlichen Hafen und von einem feindlichen Hafen zu einem neutralen Hafen Handel treiben. Die einzigen ausgenommenen Häfen sind die wirklich blokirten Häfen, und die wirklich blokirten Häfen sind diejenigen, welche berennt, belagert, oder welche leicht genommen werden können, und in welche ein neutrales Kauffahrteischiff nicht ohne Gefahr einlaufen kann. Dieses sind die Verpflichtungen der kriegführenden Mächte gegen die Neutralen; dieses sind die wechselseitigen Rechte der Einen und Andern; dieses sind die durch die Traktate, welche das Staatsrecht der Nationen bilden, geheiligten Grundsätze. Oft wagte es England hierin willkührliche und tyrannische Regeln unter zu schieben. Seine ungerechten Forderungen wurden von allen denjenigen Regierungen zurückgestoßen, welche noch ein Gefühl für die Stimme der Ehre und das Interesse ihres Volkes hatten. England wurde fortwährend gezwungen, in seinen verschiedenen Traktaten diejenigen Grundsätze anzuerkennen, die es so gerne gänzlich zernichtet hätte, und, als man den Frieden von Amiens verletzte, da ruheten die Gesetze noch auf ihren alten Grundsätzen. In Folge der Ereignisse wurde die Englische Marine zahlreicher als alle Flotten der andern Seemächte. England glaubte da-

den Dekreten von Berlin, Mailand und Trianon ausgesprochenen Maßregeln und die gänzliche Ver-

---

mals, der Augenblick wäre herbeigekommen, wo dasselbe, indem es nichts zu befürchten hätte, alles wagen könnte. Es beschloß sogleich, die Schifffahrt aller Meere den nämlichen Gesetzen zu unterwerfen, wie jene der Themse. Im J. 1806 fing die Ausübung dieses Systems an, welches dahin ging, das gemeinschaftliche Gesetz der Nationen den Cabinetsbefehlen und Verordnungen der Londoner Admiralität unterzuordnen. Die Deklaration vom 16. Mai vernichtete mit einem Worte die Rechte aller Seestaaten, machte große Küstenstrecken und ganze Reiche von England abhängig. Von diesem Augenblicke an erkannte England keine Neutralen mehr auf den Meeren. Die Beschlüsse von 1807 legten jedem Schiffe die Verpflichtung auf, in einem Englischen Hafen anzulegen, seine Bestimmung mochte auch seyn welche sie wollte, England einen Tribut zu bezahlen und seine Ladung den Tarifen seiner Douanen zu unterwerfen. Durch die Declaration von 1806 war den Neutralen jede Schifffahrt untersagt worden; durch die Beschlüsse von 1807 wurde ihnen die Erlaubniß wieder ertheilt, auf der See zu fahren, allein sie durften nur für den Dienst des Englischen Handels, zu dessen Interesse und Nutzen davon Gebrauch machen. Auf diese Weise nahm die Englische Regierung die Maske ab, womit sie ihre bisherigen Projekte verdeckt hatte, proklamirte die allgemeine Herrschaft aller Meere, sah alle Völker für zinsbar ihrer Macht an, und wollte die Unkosten des Krieges, welchen sie gegen das Continent führte, auch auf dasselbe wälzen. Diese unerhörten Maßregeln empörten diejenigen Continentalmächte, welchen die Erhaltung des

weisung der Brittischen Manufaktur- und Fabrikwaaren vom Continente: — dieß sind die beiden

---

Bewußtseyns ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte noch etwas werth war. Zu London stieg der Nationalstolz bis zu dem höchsten Grade, und spiegelte dem Englischen Volke eine Zukunft der reichsten und glänzendsten Hoffnungen vor. In Zukunft, so wähnte man, würde es für ihren Handel und ihre Industrie gar keine Konkurrenz mehr geben können, die Produkte der beiden Halbkugeln sollten in ihren Seehäfen zusammenströmen und der Englischen See- und Handelsoberherrschaft huldigen, an sie die ersten Abgaben entrichten, und sodann erst in die Hände der andern Nationen gelangen, und zwar mit ungeheuren Lasten beladen, von denen die Englischen Waaren allein befreit seyn dürften. Ew. Maj. durchschauten mit einem einzigen Blicke alle die Uebel, mit denen das feste Land bedroht war, und ergriffen auch sogleich dagegen das rechte Mittel. Ihre Dekrete zernichteten alle diese pomphaft angekündigten, ungerechten und die Unabhängigkeit aller Staaten, so wie die Rechte aller Völker beeinträchtigenden feindlichen Unternehmungen. Das Dekret von Berlin wurde der Deklaration von 1806 entgegengesetzt. Durch dasselbe wurde der eingebildeten Blokade, welche England verhängte, die wirkliche Blokade aller Brittischen Inseln gegenüber gesetzt. Das Dekret von Mailand folgte auf die Cabinetsbefehle vom Jahre 1807; dasselbe erklärt alle neutrale Schiffe für entnationalisirt, welche sich den Englischen Gesetzen unterwerfen würden, sie möchten nun in einen Englischen Hafen einlaufen, oder an England irgend eine Abgabe bezahlen, und die dadurch auf die Unabhängigkeit und die Rechte ihrer Flagge Verzicht leisten. Alle

großen Zwecke, ergriffen und verfolgt als Hülfsmittel zu dem letzten: einer allgemeinen Friedens-

---

Handels- und Manufakturprodukte Englands wurden auf den Englischen Inseln selbst blokirt, und durch das Continental-System von dem festen Lande ausgeschlossen. Noch nie hat eine Repressalien-Maßregel ihre Absicht geschwinder, sicherer und siegreicher erreicht. Die Dekrete von Berlin und Mailand richteten gegen England die nämlichen Waffen, womit England den Handel der ganzen Welt bedroht hatte. Der hochblühende Zustand von Handelsreichthum, den man für so überschwenglich hielt, verwandelte sich für Englands Handel in eine Quelle großer Uebel, und statt den Tribut einzubringen, welcher den öffentlichen Schatz bereichern sollte, diente er dazu, die Einkünfte des Staats und jener der einzelnen Bürger zu benachtheiligen und zu vermindern. Kaum waren Ew. Maj. Dekrete erschienen, so fühlte das ganze Continent, daß sie, sobald sie gehörig gehandhabt würden, nur diese Resultate herbeiführen könnten. Indessen, so sehr auch Europa schon daran gewöhnt war, die Unternehmungen Ew. Maj. mit Erfolg gekrönt zu sehen, se kostete es demselben dennoch Mühe, die neuen Wunder zu begreifen, womit Ew. Majestät in so kurzer Zeit so große Plane realisirten. Ew. Maj. bewaffneten sich mit der ganzen Fülle Ihrer Macht, nichts konnte sie auf dem Wege zur Erreichung dieses Zieles aufhalten. Holland, die Hansestädte, die Seeküsten, welche den Zuidersee mit dem Baltischen Meere in Verbindung setzen, mußten Frankreich unterworfen werden, und nur einer Regierung und einerlei Gesetzen gehorchen. Dieß war eine unmittelbare und unvermeidliche Folge der neuen Gesetzgebung der Englischen

stiftung auf die Basis der Freiheit der Meere, der Heiligkeit der neutralen Flagge, der Verbannung

---

Regierung. In dem Gemüthe Ew. Maj. konnte keine einzige andere Rücksicht dieses erste höchste Interesse Ihres Reichs aufwiegen. Auch haben Ew. Maj. alle Vortheile dieses wichtigen Entschlusses eingeerntet. Seit 15 Monaten, d. h. seit der Epoche des, diese Vereinigung beschließenden, Senatuskonsults, lasten die Dekrete Ew. Maj. mit ihrer ganzen Schwere auf England. Dasselbe schmeichelte sich, den Handel der ganzen Welt an sich zu bringen, und sein, bis zur Agiotage herabgesunkener, Handel beschränkt sich nur auf 20,000 Licenzen in jedem Jahre. Unter das Gesetz der Noth gebeugt, thut es auf eigene Schifffahrt Verzicht, die erste Grundfeste seiner Macht. Es wollte nach Universalherrschaft aller Meere streben, und für seine, aus allen Seehäfen des Continents verbannte, Schiffe hat alle Schifffahrt aufgehört. Es wollte seinen öffentlichen Schatz mit dem ihm zinsbaren Europa bereichern, und dieses nämliche Europa hat sich nicht nur seinen beleidigenden Forderungen, sondern auch denjenigen Abgaben entzogen, welche es seinen Manufakturen zollte. Seine Fabrikstädte sind verödet, ihr Wohlstand hat sich in Mangel und Elend verwandelt, die mit jedem Tage noch zunehmen, und die öffentliche Ruhe wird durch das empörende Verschwinden alles baaren Geldes, und durch den völligen Mangel an Arbeit, täglich mehr erschüttert. Alle diese traurigen Folgen hat England seinen unklugen Versuchen zu verdanken. Schon sieht es ein, und wird es täglich noch mehr einsehen, daß gar kein Heil mehr für dasselbe übrig sey, als in der Zurückkehr zur Gerechtigkeit und zu den Grundsätzen des Völkerrechts, und

B S B
MÜNCHEN

der Kaperei bei Respektirung des Privateigenthums im See- wie im Landkriege, und der Zurückführung

---

daß es nur dadurch wieder einen Antheil an der Neutralität der Seehäfen erlangen kann, wenn es die Neutralen ungestört bei dem Besitze der Neutralität ihrer Flaggen läßt. Allein bis dorthin, und bis man die Cabinetsbefehle wird zurückgenommen, und die Grundsätze des Utrechter Friedens, in Beziehung der Neutralen, in ihren vorigen Gang gebracht haben, müssen die Dekrete von Berlin und Mailand für diejenigen Nationen in Ausübung erhalten werden, welche ihre Flagge entnationalisiren lassen. Weder diesen, noch den Englischen Waaren darf bis dorthin in die Seehäfen des Continents der Eingang gestattet werden. Man darf es nicht verhehlen, um, ohne Beeinträchtigung, dieses große System aufrecht zu erhalten, ist es nothwendig, daß Ew. Maj. jene mächtigen Mittel anwenden, welche Ihrem Reiche angehören, und bei Ihren Unterthanen jenen Beistand finden, den Sie nie vergebens von ihnen forderten. Alle disponiblen Streitkräfte Frankreichs müssen sich allenthalben hinbegeben können, wo die Englische Flagge, oder die *entnationalisirten* Flaggen, oder diejenigen, welche von Englischen Kriegsschiffen konvoyirt werden, eine Landung versuchen möchten. Eine besondere Armee, die ausschließlich mit der Bewachung unserer weitläufigen Küsten, unserer Seearsenale und der dreifachen Reihe unserer Festungen, welche unsere Grenzen deckt, beauftragt ist, bürge Ewr. Majestät für die Sicherheit des, ihrem Muthe und ihrer Treue anvertrauten Gebietes; sie wird ihrer schönen Bestimmung jene Tapfern wieder geben, welche gewohnt sind, unter den Augen Ewr. Maj. für die Vertheidigung

des Englischen Blokadesystems „auf diejenigen Grundsätze, welche die Grundpfeiler der Europäi-

---

der politischen Rechte und der äußerlichen Sicherheit des Reichs zu fechten und zu siegen. Selbst die Depots der Corps sollen von der nützlichen Bestimmung nicht abgewendet werden; das Personelle und Materielle mit Ihren aktiven Armeen zu unterhalten. Die Streitkräfte Ewr. Maj. werden auf diese Weise beständig auf dem furchtbarsten Fuße erhalten, und das durch eine permanente Anstalt, welche das Interesse, die Politik und die Würde des Reichs anrathen, beschützte Französische Gebiet, wird sich in einer solchen Lage befinden, daß dasselbe mehr als je den Titel unverletzlich und heilig verdient. Seit langer Zeit hat die gegenwärtige Regierung von England den ewigen Krieg proklamirt; ein abscheulicher Plan, den selbst der ungezügeltste Ehrgeiz nicht zu billigen gewagt haben würde, und dessen Eingeständniß die prahlerischste Hoffahrt allein entwischen lassen konnte; ein abscheulicher Plan, der sich dennoch realisiren würde, wenn Frankreich sich nur auf Verbindlichkeiten ohne Garantie, von einer ungewissen Dauer, und verheerender, als der Krieg selbst einlassen müßte. Der Friede, Sire, welchen Ewr. Maj. mitten unter Ihrer Allmacht so oft Ihren Feinden angeboten haben, wird Ihre glorreichen Arbeiten krönen, wenn England, mit Beharrlichkeit vom Kontinente verbannt und von allen Staaten getrennt, deren Unabhängigkeit dasselbe verletzte, einwilligt, zu den Grundsätzen endlich zurückzukehren, welche die Grundpfeiler der Europäischen Staatengesellschaft ausmachen, die Gesetze der Nationen anzuerkennen und die durch den Utrechter Frieden geheiligten Rechte zu achten. Indessen muß das Französische

schen Staatengesellschaft ausmachen." — Wir schließen diesen Artikel mit zwei historischen Reminiszenzen. Lord Chatham, Pitt's Vater, sagte einst: „es ist schon viel, wenn man Frankreich die Küstenfahrt erlaubt! kein Friede mit ihm, wenn es nicht die Vernichtung seiner Marine unterzeichnet!" — „Ohne Britanniens Erlaubniß, darf keine Kanone auf dem Meere gelöset werden!" — Hanno, Carthago's Feldherr, erklärte: „nie werde ich dulden, daß ein Römer in Siciliens Gewässern sich die Hände wasche." — Aber Montesquieu unterrichtet uns auch, daß Carthago ein eigenes Völkerrecht hatte; — „es ließ diejenigen ins Wasser werfen, die Sardiniens Fluthen zu beschiffen wagten." —

Volk bewaffnet bleiben. Die Ehre befiehlt es, das Interesse, die Rechte, die Unabhängigkeit der für die nämliche Sache verbundenen Völker, und ein noch sicherer, oft aus dem Munde Ewr. Maj. erlassener Orakelspruch machen hieraus ein gebieterisches und heiliges Gesetz."

Schluß.

Während der letzte Bogen der vorhergehenden aktenmäßigen Geschichte des für mehr als einen Welttheil so höchst wichtigen Prozesses des Französischen Continentes gegen das Englische Insular-Reich gedruckt wurde, erschien aus Westminster unterm 21. April 1812 die Gegenerklärung Großbritanniens gegen die, in dem oben befindlichen Berichte des Französ. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten (Herzogs v. Bassano) ausgesprochenen Grundsätze des Continentalsystems.

Wir liefern sie hier noch, als den Schlußstein zum großen Ganzen, mit den Anmerkungen, die der Moniteur dazu gemacht hat. Diese entheben uns vor der Hand aller andern Noten, und wir begnügen uns damit, ihr als Motto die Worte zu geben, welche bei Gelegenheit der beginnenden Streitigkeiten zwischen Frankreich und England über die Nordamerikanische Revolution der Graf von Vergennes an Lord Stormont (am 15. Juli 1777) schrieb:

„Soyons justes respectivement et nous serons unis.“

„Laßt uns gerecht seyn gegen einander und dann sind wir auch einig!“

Erklärung der Großbritannischen Regierung.

Nachdem die Franz. Regierung in einem officiellen Bericht, den der Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 10. März d. J. dem Erhaltungssenat abstattete, alle Zweifel löste und beseitigte, die man noch immer gegen den festen Entschluß dieser Regierung hegen konnte, auf ihren bisherigen Grundsätzen zu bestehen, und ein System aufrecht zu erhalten, das den Seerechten und den Handelsinteressen des brittischen Reichs eben so schnurgerade entgegen ist, als sich dasselbe mit den Rechten und der Unabhängigkeit der neutralen Völker durchaus nicht verträgt; da diese Regierung ferner dadurch ihre ordnungswidrigen Anmaßungen laut und deutlich aussprach, welche gedachtes System nach den zu Berlin und Mailand promulgirten Dekreten als Grundsatz aufstellt: so erachtet Se. K. Hoh. der Prinz Regent im Namen und aus Auftrag Sr. Maj. für nöthig, zu Folge jener neuen förmlichen und echten Bekanntmachung der in den obgedachten Dekreten enthaltenen Grundsätze, hiemit öffentlich seinen festen Entschluß zu erklären, sich unermüdet der Einführung und Aufstellung dieser ganz willkührlichen Gesetzgebung zu widersetzen, von welcher die Französische Regierung laut bekennt, daß sie Willens sey, sie der ganzen Welt mit Gewalt

aufzubringen und für Nationalgesetz anerkennen zu lassen. Von der Zeit an, wo die ungerechte und immer steigende Eigenmacht und Heftigkeit der Franz. Regierung es Sr. Maj. nicht mehr gestattete, das Kriegsrecht in seinen gewöhnlichen Schranken zu halten, ohne dadurch Folgen zu veranlassen, welche für den Handel Ihrer Staaten eben so verderblich als für die Rechte ihrer Krone nachtheilig gewesen seyn würden *), waren Se. Maj. immer bemüht,

---

*) Von welcher Ausübung des in seinen gewöhnlichen Schranken gehaltenen Kriegsrechts mag hier wohl die Rede seyn? Gibt denn der Krieg über die Neutralen Rechte? Oder enthält das Seekriegsrecht solche Rechte, welche von dem Landkriegsrechte verschieden sind? Indessen konnte die Ausübung dieser Rechte nicht beschränkt werden, ohne den Rechten der Krone Sr. brittischen Maj. Abbruch zu thun, allein welches Recht gibt denn die brittische Krone über die neutralen Völker? Wenn die Schelde, Holland, die Hansestädte und der größte Theil der Küsten des Europäischen festen Landes mit Frankreich vereinigt worden sind, so entspringt daraus freilich für die brittische Krone das Recht, alle diese Länder feindlich zu behandeln, weil dadurch wirklich die Zahl der Feinde Großbritanniens vermehrt worden ist; allein welche Rechte kann diese Krone daraus herleiten, den Handel, die Schiffe, das Eigenthum und die Souveränität der vereinten Staaten feindlich zu behandeln? Weil Frankreich Belgien erobert hat, so kann die Ausübung des Kriegsrechtes gegen die vereinten Staaten nicht in seinen gewöhnlichen Schranken gehalten werden – welche sonderbare Logik!

durch einen beschränkten und mäßigen Gebrauch des Wiedervergeltungsrechtes, wozu Sie durch die Dekrete von Berlin und Mailand gezwungen wurden, die neutralen Staaten mit den Maßregeln auszusöhnen, welche das Benehmen des Feindes unvermeidlich gemacht hatte, und worüber Se. Maj. sich zu jeder Zeit dahin erklärten, daß sie bereit seyen, diese Maßregeln sobald zurück zu nehmen, als die erwähnten Dekrete des Feindes, wodurch Sie dazu genöthigt worden sind, förmlich und unbedingt widerrufen und der Handel der neutralen Staaten wieder in den vorigen Stand gesetzt seyn würde *). Bei einer spätern Kriegsepoche wollte

*) Die Beschlüsse des brittischen Cabinets werden zurückgenommen werden, sobald Frankreich seine Dekrete zurückgenommen und der Handel der neutralen Nationen seinen gewöhnlichen Gang wieder erhalten haben wird. Die Noten des Hrn. Forster an die Regierung der vereinten Staaten erläutern hinlänglich, was England unter dem Ausdruck versteht: dem Handel der Neutralen seinen gewöhnlichen Gang wieder zu geben. Um dem Handel der Neutralen seinen gewöhnlichen Gang wieder zu geben, muß man die Runkelrübenzuckerfabriken zerstören, die Waidpflanze zernichten, welche dem Continent den einheimischen Indigo gibt, den Anbau der Baumwolle und jene zahlreichen Fabriken verbieten, welche die Produkte der Englischen Industrie ersetzen, und die in Frankreich, in Oesterreich, in Sachsen, in dem Großherzogthum Berg rc. so reißende Fortschritte gemacht haben. England allein muß das Recht zustehen, durch seine

Se. Maj. der König, in Berücksichtigung der Lage, worin sich damals Europa befand, ohne jedoch den

---

Tarife die Fortschritte seiner Kultur und seiner Industrie zu beschützen; während dasselbe eine Abgabe von 200 pCt. auf die Franz. Weine, 50 pCt. auf die Linons legt, die Seidenwaaren, die Spitzen verbietet, muß man die gesponnene Baumwolle, die kurze Waare, Kappen, gedruckte Leinwand, Tücher, Englische Kasimire in Frankreich aufnehmen, ihrer Einfuhr keine andere Abgaben als solche zu 5 bis 10 pCt. auflegen, dann wird dem Handel sein gewöhnlicher Gang wieder gegeben. So versteht dieses das Engl. Gouvernement; dieses wurde in den Noten des Hrn. Forster hinlänglich erklärt, auf welche das Amerikanische Ministerium mit so viel Entschlossenheit als Talent geantwortet hat. Wenn die bis jetzt triumphirenden Beweise des Hrn. Monroe zunichte gemacht worden sind, so werden wir sehen, daß noch etwas hinzuzufügen ist, um dem vernünftigen Grundsatz des Amerikanischen Ministeriums das Uebergewicht zu geben. Wenn verlangt wird, daß dem Handel der Neutralen sein gewöhnlicher Gang wieder gegeben werden soll, so versteht England darunter, daß es sich der Neutralen bedienen wolle, um vermittelst ihrer auf die Municipal-Tarife seines Feindes einen Einfluß zu haben; daß die Neutralen Frankreich nöthigen sollen, Engl. Waaren anzunehmen, und England unterstützen sollen, damit dasselbe dahin gelange, mit der Souveränität der Meere auch die Universal-Souveränität der Erde zu vereinigen. Die Antworten des Hrn. Monroe auf diese so sonderbare Anmaßung haben einen solchen Charakter von Kraft und Wahrheit, daß wir nichts hinzufügen können. Der Fun-

Grundsatz und Plan der Cabinetsbefehle vom Nov. 1807 aufzugeben, ihre Wirkung wohl schmälern, so daß die Beschränkungen, die sie dem neutralen

---

damentalgrundsatz der Rechte der Neutralen ist, daß die Flagge die Waare deckt. Aus diesem Grundsatz geht hervor, daß die Engl. Waare unter Amerikanischer Flagge Amerikanisch ist. Allein hieraus folgt nicht, daß die unter Amerikanischer Flagge nun amerikanisch gewordene Engl. Waare andere Abgaben auf sich habe, als die Amerikanische Waare selbst. Ueberdieß ist die Amerikanische Waare dem Douanengesetz in Frankreich unterworfen, so wie die Franz. Waare dem Douanengesetz in America unterworfen ist. Es wäre eine Behauptung, die gar nicht in Anschlag gebracht werden kann, wenn man voraussetzen wollte, daß die Englische Waare, weil sie unter Amerikanischer Flagge ist, aufhörte dem Douanengesetze unterworfen zu seyn. Uns steht es frei, die Amerikanisch gewordene Engl. Waare so zu behandeln, wie die Franz. Waare zu London behandelt wird. Diese Waaren sind den Gesetzen beider Länder unterworfen, allein so lange sie zur See sind, stehen sie unter der Unabhängigkeit der Flagge, welche sie deckt, und können dem Gesetze keiner Macht unterworfen werden. England hat das Recht, keine Franz. Waare bei sich aufzunehmen, welche die Amerikanische Flagge Amerikanisch macht, allein dasselbe hat nicht das Recht ein Schiff der vereinten Staaten zu verhindern, die Meere mit dieser oder jener Waare zu durchreisen, weil die neutrale Flagge die Waare deckt und der Krieg keiner Macht ein Recht über die Neutralen geben kann.

Handel auflegten, merklich würden gemildert worden seyn *).

Der Cabinetsbefehl vom Monat April 1809 trat an die Stelle derjenigen vom Nov. 1807, und das Repressaliensystem Großbritanniens traf nicht mehr alle Länder ohne Unterschied, wo die von dem Feinde angenommenen Angriffsmaßregeln in Kraft waren, sondern seine Wirkung wurde auf Frankreich

---

*) Se. brittische Maj. wollte aus Mitleiden für Europa den Beschränkungen Gränzen setzen, welche ihre Cabinetsbeschlüsse dem neutralen Handel auflegten. Alle Wörter dieser Stelle erregen Unwillen. Mußten die Neutralen in Großbritannien, in seinen Besitzungen, auf seinen Flüssen sich den Cabinetsbeschlüssen von St. James unterwerfen? Nein, auf dem Ocean mußten sie es. Der Ocean gehört also der brittischen Krone an, weil sie ihn ihren Gesetzen unterwirft, weil die Schiffe, die auf demselben fahren, den Beschlüssen ihres Cabinets gehorchen müssen. Wo ist die Akte, wo die Autorität, welche den Ocean an England abtritt? Man hat gesehen, daß man sich der geschlossenen Meere, als das schwarze Meer, die Ostsee, anmaßte, allein bis auf unsere Zeiten hat man nicht gehört, daß der Ocean wie die Themse England angehörte, und daß alle Schiffe der Welt seinen Gesetzen, seinen Beschränkungen unterworfen wären, als ob sie die Englische Flagge führten. Keine Macht, wofern sie nicht auf jedes Gefühl ihrer eignen Würde verzichtet hat, wird sich dieser Anmaßung unterwerfen. Es würde sicher weit besser seyn, den König von England als Universal-Souverän zu erklären.

und diejenigen Länder beschränkt, auf welchen das Joch Frankreichs am strengsten lag, und welche also natürlicher Weise ein ergänzender Theil der Besitzungen Frankreichs geworden waren*). Die vereinten Staaten von Amerika fuhren demungeachtet fort unzufrieden zu seyn, und ihr Mißvergnügen hat sich seitdem durch einen Kunstgriff sehr vermehrt, der unglücklicher Weise mit zu gutem Erfolge vom Feinde angewandt wurde, welcher behauptete, die Dekrete von Berlin und Mailand wären zurückgenommen**), obgleich das Dekret, welches eine solche

---

*) Es ist sehr billig, daß alle Frankreich einverleibten Länder, oder von denen dasselbe durch die Gegenwart seiner Heere im Besitz ist, von England als feindlich behandelt werden. Diese Länder können für dasselbe nicht neutral seyn. Allein was hat dieses unbestreitbare Recht mit den Ottomanen, mit den Amerikanern gemeinschaftlich? Sind die Türkei und Amerika ergänzende Besitzungen Frankreichs? Sind sie von seinen Truppen besetzt? Man kann nicht begreifen, welcher Beweggrund dazu Veranlassung gegeben hat, eine Erklärung von sich zu geben, die bei jeder Zeile die ungeheure Abgeschmacktheit der Anmaßungen Englands und die Ungerechtigkeit seiner Sache darthut?

**) Die Dekrete von Berlin und Mailand wurden in Rücksicht auf Amerika ohne Klauseln und Beschränkungen feierlich zurückgenommen, wie solches 1) aus dem Schreiben des Großrichters vom 2. Nov. 1810; 2) aus dem Schreiben des Finanzministers vom nämlichen Tage; 3) aus dem Dekret vom 28. April 1811 hervorgeht.

Zurücknahme enthält, nie öffentlich bekannt gemacht worden ist, obgleich die Anzeige dieser vorgeblichen Zurücknahme deutlich ausgesprochen hatte, daß sie von Bedingnissen abhänge, von welchen der Feind wohl wußte, daß Großbritannien nie darein willigen würde, und obgleich zahlreiche Beispiele bisher bewiesen, daß diese Dekrete fortwährend in Kraft sind *). Allein der Feind hat end-

---

Auf diese Zurücknahme folgten die Wirkungen; und die zu Folge der Dekrete von Berlin und Mailand mit Beschlag belegten Schiffe wurden freigegeben. Europa kennt die Beweggründe dieser Zurücknahme und ihre Vollziehung. Die in dem Druck erschienenen Noten der HH. Pinkney und Monroe haben mit eben so viel Kraft als Bündigkeit das ungerechte System Englands widerlegt; die Regierung der vereinten Staaten hat den Engl. Handel verboten; die Küsten wurden bewaffnet und Washingtons Landsleute, von seinem Geiste beseelt, sind über das bleierne Joch entrüstet, welches England auf ihren Nacken wälzen wollte, und haben sich bereit gezeigt ihre Rechte mit den Waffen zu behaupten. Von diesem Augenblick an wurden die Dekrete von Berlin und Mailand nicht mehr auf sie anwendbar gemacht.

*) Dieß ist falsch. Es gibt kein einziges Beispiel, welches beweist, daß diese Dekrete fortwährend in Kraft sind; insoferne man nicht jenen Schwarm von Fahrzeugen für Amerikanische Schiffe ansehen will, die, für Englische Rechnung beladen und mit falschen Papieren versehen, von London ausliefen und unter der Flagge der vereinigten Staaten in dem baltischen Meere er-

lich die Maske abgenommen; er erklärt nun öffentlich und feierlich, daß nicht nur diese Dekrete noch fortwährend in Kraft sind, sondern auch so lange strenge ausgeübt werden sollen, bis Großbritannien in neue ebenfalls übertriebene Bedingnisse eingewilligt habe, und er kündigt noch überdieß an, daß die durch diese Dekrete bemeldeten Strafen gegen alle Nation ihre volle Wirkung haben sollen, welche zugeben, daß ihre Flagge, nach dem Ausdrucke dieses neuen Codex, entnationalisirt werde. Außer der Aufhebung der Blokade vom Mai 1806 und dem Widerruf der Grundsätze, nach welchen diese Blokade aufgestellt würde, und außer der Zurücknahme der Cabinetsbefehle verlangt derselbe, man solle als Grundsatz anerkennen, daß die unter neutraler Flagge transportirten Waaren eines Feindes als neutrale Waaren behandelt werden sollen; daß das Eigenthum der Neutralen unter feindlicher Flagge also behandelt werde, als ob es Feinden angehöre; daß nur Waffen und Kriegsmunition (jedoch mit Ausnahme des Bauholzes für die Ma-

---

schienen. Diese Schiffe hatten mit Amerika nichts gemeinschaftlich, welches kein Schiff, das mit Englischer Konvoy fährt, die Befehle des Englischen Kommandanten annimmt und Rang in seiner Eskadre erhält, anerkennt. Die Flagge des Konvoy ist nothwendiger Weise jene des Kommandanten, welcher dasselbe führt und beschützt.

eine und andere Gegenstände für die Ausrüstung der Schiffe), als Kriegskontrebande angesehen werden, und man nur diejenigen Häfen, welche eingeschlossen oder belagert sind und eingenommen werden können, und in welche ein Kauffahrtheischiff nicht ohne Gefahr einlaufen kann, als rechtmäßig blokirt betrachten soll.

Durch diese und noch andere Forderungen verlangt der Feind in der That, daß Großbritannien und alle civilisirte Nationen nach seiner Willkühr, auf die natürlichen und unbestreitbaren Rechte, welche der Seekrieg ertheilt, Verzicht leisten*); daß Großbritannien insbesondere alle Vortheile aufgebe, welche ihm seine Ueberlegenheit zur See verschaft; die Waaren nebst Produkten und Manufakturgegenständen Frankreichs und seiner Alliirten ruhig über den Ocean fahren lasse, während die Unterthanen Großbritanniens bestimmt von jeder Handelsver-

*) Welches sind denn diese natürlichen und unbestreitbaren Rechte, welche der Seekrieg über die Neutralen geben kann? Sind denn die Neutralen nicht von dem Kriegsrechte ausgenommen? Ist denn der Ocean nicht ihr gemeinschaftliches Eigenthum? Nein, der Ocean gehört England; er ist Englisch, wie die Themse. Dieß sind die Rechte, welche das Londoner Cabinet natürlich und unbestreitbar nennt. Dieß ist der Grundsatz, auf welchem die Erklärung der Englischen Regierung beruht.

bindung mit den andern Nationen ausgeschlossen, und alle Länder der Welt, wohin sich die Waffen und der Einfluß des Feindes erstrecken, den Erzeugnissen des Bodens und der Manufakturen der vereinten Königreiche verschlossen wären *). Dieß

---

*) Dieser Gegensatz ist nicht ganz richtig. Nach den Grundsätzen des Utrechter Friedens, der bewaffneten Neutralität und aller Friedensschlüsse, welche bis zum Jahre 1806 das Europäische Völkerrecht festsetzen, müssen die Schiffe aller neutralen Mächte, mit allen Erzeugnissen und Manufacturwaaren, welche nicht zur Contrebande gehören, den Ozean ruhig durchschiffen können. Wenn die Englischen Landesprodukte und Manufakturwaaren von allen den Ländern ausgeschlossen sind, welche zu Frankreich gehören, so ist dieses der nämliche Fall mit allen Französischen Erzeugnissen und Manufakturwaaren in denjenigen Ländern, über welche sich die Macht Englands erstreckt. Die Französischen Waaren sind in den Englischen Kolonien verboten, so wie die Englischen in Frankreich, damit haben die Seerechte nichts gemein. Das Recht der Neutralen gibt denselben kein Befugniß, sich den Mauthgesetzen derjenigen Völker zu entziehen, mit welchen sie Handel treiben. Bringen die Neutralen Seidenwaaren nach England, so werden sie damit zurückgewiesen; bringen sie Englische Baumwollenwaaren nach Frankreich, so geschieht dort das Nämliche; sie mögen sich nun auf dem Französischen oder Englischen Gebiete befinden, so sind sie den Mauthgesetzen beider Nationen unterworfen, und müssen sich jedesmal unter die Territorial- und Souveränitätsgesetze schmiegen. Befinden

sind die Bedingnisse, denen sich die Englische Regierung mit Aufopferung ihrer alten, nie widersprochenen und wichtigsten Seerechte unterwerfen soll*). Dieß ist das neue Gesetzbuch, von welchem Frankreich hoft, unter dem Schutz der neu-

---

sie sich aber in offener See, dann sind sie, so zu sagen, auf einem Gebiete, welches allen angehört, und dessen Souveränität niemand ausschließend besitzt. England will aber auf dem Ocean seine Gesetze vorschreiben und geltend machen, es erklärt daher, daß derselbe sein Eigenthum sey. Warum urtheilt das Gericht zu Westminster über die auf der See begangenen Verbrechen nicht gerade so, wie es über diejenigen abspricht, welche in den Vorstädten von London begangen werden? Wahrscheinlich wird das Englische System durch die Promulgation dieses neuen Gesetzes völlig zu Stande kommen, und in seiner Abfassung und Ungerechtigkeit dessen Cabinetsbefehlen überall gleich seyn.

*) Wenn man solche Raisonnements liest, so muß man sich selbst fragen, wen will England damit überzeugen? Etwa die Cabinette? Allein diese kennen alle Friedensschlüsse, welche sich auf die Souveränität und Unabhängigkeit der Völker beziehen, ganz genau. Etwa die Amerikaner? Allein es wird nie gelingen, dieser aufgeklärten Nation dergleichen falsche Grundsätze aufzudringen, auch hat sie den Englischen Ministern mit einer Ueberlegenheit an Talent und Beurtheilungskraft geantwortet, welche der Heiligkeit ihrer guten Sache ganz angemessen ist.

tralen Flagge seinen Handel gegen jeden Angriff zur See zu sichern, und wobei es nicht unterläßt, alle diejenigen Staaten feindlich anzufallen und mit seinem Reiche zu vereinigen, welche nur einen Augenblick Anstand nehmen, ihr Nationalinteresse den Französischen Befehlen aufzuopfern, und mit Vernachlässigung ihrer heiligsten Rechte sich Gesetzen zu unterwerfen, welche ihnen als Grundsätze eines Munizipalreglements vorschreiben, von ihrem Gebiete alles dasjenige zu entfernen, was den Namen Englisch trägt *).

---

*) Immer die Wiederholung der schon da gewesenen Raisonnements. Wir werden dadurch gezwungen, darauf auch bis zum Ueberdrusse die nämlichen Antworten zu geben. Alles was Englisch ist, bleibt von dem Französischen Gebiete aus dem nämlichen Grunde ausgeschlossen, aus welchem England von dem seinigen alles dasjenige entfernt, was Französisch ist; allein die See ist kein Englisch Gebiet. England hat das unbestrittene Recht, diejenigen Länder nicht für neutral zu halten, welche der Französischen Macht unterworfen sind, so wie Frankreich auch diejenigen Länder nicht für neutral hält, welche England beherrscht. Allein was haben diese alten, natürlichen und unwidersprechlichen Grundsätze mit dem Rechte der Flaggen gemein, welche als einzig neutral über dem Oceane schweben? Warum werden sie auf die Amerikaner und auf die Türken angewendet, deren Länder mit Frankreich nicht vereinigt sind? In der Mäßigkeit seines Herzens stellt England allen diesen Grund-

Der Vorwand, auf welchen man alle diese unsinnigen Anmaßungen stützet, besteht darin, daß einige dieser Grundsätze, mit beiderseitigem Einverständnisse, durch den Utrechter Frieden sanktionirt wurden; als ob ein Friedensschluß, welchen ehemals zwei einzelne Nationen, nach besondern wechselseitigen Rücksichten, welche nur für die kontrahirenden Theile verbindlich seyn konnten, errichteten, und dessen Hauptgrundsätze, bei dem jüngsten Friedensschlusse von den nämlichen Mächten, nicht ausdrücklich erneuert wurden, so angesehen werden müsse, als enthielte er eine allgemeine Erklärung des Völkerrechts für alle Nationen *)! Se. königl.

---

sätzen nur den einzigen entgegen, welcher darin besteht, daß es sich für den Eigenthümer, für den Herrn und Souverain des Oceans hält.

*) Zur Abschließung des Utrechter Friedens vereinigten sich beinahe alle Europäischen Seemächte, Frankreich, England, Spanien, Portugal, Preußen, Holland ꝛc. und derselbe wurde damals für die Grundlage des Europäischen Völkerrechts gehalten. Er stützte sich auf die nämlichen Grundsätze, auf welche alle vorhergegangene Friedensschlüsse gegründet waren, und ganz besonders auf jene vom J. 1650 zwischen Spanien und Holland, den Friedenschluß von 1654 zwischen England und Portugal, jenen von 1655 zwischen Frankreich und England, den Pyrenäischen Friedensschluß vom. J 1657 zwischen Frankreich und Spanien, den Friedensschluß vom J. 1667 zwi-

Hoh. überhebt sich der unnützen Mühe, die Ungerechtigkeit solcher Anmaßungen mit Beweisen zu be-

---

schen Spanien und England, den Friedensschluß vom J. 1668 zwischen England und Holland, jenen vom J. 1674 zwischen Spanien und Holland, und den vom J. 1677 zwischen England und Frankreich. Der Utrechter Friedensschluß erhob sich wirklich zu der Kraft eines allgemeinen Seerechts, welches die Gesetze der sämmtlichen Europäischen Seemächte bestätigte. Dieser Friedensschluß war die Grundlage aller spätern Friedensschlüsse, jenes vom J. 1713 zwischen Frankreich und Dänemark, vom J. 1714 zwischen Spanien und Holland, vom J. 1725 zwischen Spanien und dem deutschen Reiche, vom J. 1734 zwischen England und Rußland, vom J. 1739 zwischen Frankreich und Dänemark, vom J. 1740 zwischen England und Schweden, vom J. 1742 zwischen Dänemark und Schweden und zugleich zwischen Dänemark und Spanien, vom J. 1748 zwischen Dänemark und Neapel, vom J. 1752 zwischen Neapel und Holland, vom J. 1756 zwischen Neapel und Genna, vom J. 1766 zwischen England und Schweden, vom J. 1773 zwischen Frankreich und den vereinten Staaten von Amerika, vom J. 1780 zur Aufrechthaltung der bewaffneten Neutralität zwischen Rußland, Schweden, Dänemark und Holland, vom J. 1782 zwischen England und Holland, vom J. 1783 zwischen England und Schweden, und in dem nämlichen Jahre zwischen England und Frankreich, zwischen Rußland und der ottomannischen Pforte und zwischen Schweden und den vereinten Staaten, vom J. 1784 zwischen Oesterreich und Rußland, vom J. 1785

legen, auch bedarf man hiezu nur der Erinnerung an das Benehmen von Frankreich in dem jetzigen und in allen seinen vorhergehenden Kriegen, und der Hinweisung auf seinen von ihm selbst geschaffenen Seekodex. Es genügt zu wissen, daß die neuen Forderungen des Feindes sich von jenen Bedingungen weit entfernen, unter welchen Amerika die vorgebliche Zurücknahme der Französischen Dekrete annahm, und nach welchen dasselbe diese Zurücknahme ohne Grund für vollständig geschehen hielt und auch uns die Widerrufung der Cabinetsbefehle zumuthete. Se. königl. Hoh. hat alle diese Umstände genau geprüft, und sich überzeugt, daß, sobald man in Amerika die erwähnte förmliche Erklärung der Französischen Regierung, in welcher sie bestimmt und unbedingt auf den Grundsätzen der Berliner und Mailänder Dekrete besteht, wird kennen gelernt haben, die Regierung der vereinigten Staa-

---

zwischen Frankreich und Holland, zwischen England und Preußen, vom J. 1786 zwischen Frankreich und England und vom J. 1800 zwischen Frankreich und den vereinten Staaten. Der Utrechter Friedensschluß, welcher sich auf alle vorhergehende Friedensschlüsse bezieht und durch alle nachfolgenden Friedensschlüsse bestätigt wurde, enthält die feierliche Anerkennung der Hauptgrundsätze des europäischen Völkerrechtes, und muß von Rechtswegen als ein für alle Nationen gültiges Gesetz anerkannt werden.

ten alsdann von Empfindungen der Gerechtigkeit gegen Großbritannien und von jener ihr eigenen Würde durchdrungen, geneigt seyn werde, von jenen feindlichen ausschließenden Maßregeln zurückzukommen, welche sie, von den wahren Planen und dem wahren Benehmen und Absichten der Französischen Regierung nicht hinlänglich unterrichtet, bisher gegen den Handel und die Schiffe Großbritanniens in Ausübung brachte.

Um ein für das Interesse beider Nationen so günstiges Resultat zu befördern, wodurch unter denselben allein eine vollkommene Freundschaft gestiftet werden kann, und um einen überzeugenden Beweis von der Geneigtheit Sr. k. Hoh. zu liefern, alle von der Regierung Sr. Maj. auf sich genommenen Verpflichtungen zu erfüllen, und die Cabinetsbefehle zurückzunehmen, sobald als man die Franz. Dekrete ebenfalls wirklich und ohne Einschränkung zurücknehmen wird *), hält es Se. k. H. gegenwärtig

---

*) Diesen Abschnitt mögen die Amerikaner gehörig würdigen, da die Dekrete von Berlin und Mailand durch jenes vom 28. April 1811 in Beziehung auf Amerika zurückgenommen worden sind, und zwar wirklich und ohne Einschränkung, indem die vereinigten Staaten sich in einer erklärten feindlichen Stellung gegen die Cabinetsbefehle von den Jahren 1806, 1807 und 1809 befinden. Diese Aktenstücke, welche die Naserei des Hochmuths ausheckte, müssen Englands Verderben herbeifüh-

für zweckmäßig, im Namen und von Seiten Sr. Maj. und mit dem Vorwissen des geheimen Conseils zu

---

ren, und daher kann deren Widerruf nur für England günstige Folgen haben. Wir haben demnach keine Ursache, diesen Widerruf zu betreiben, sondern sind deren Erfindern vielmehr recht vielen Dank dafür schuldig. Die Engländer hätten sich gerne in dem fortwährenden Besitze von jährlich 5 bis 600 Millionen gesehen, welche ihnen Europa's Konsumtion einbrachte, und nun haben sie ihren Handel verloren und ihre Industrie zernichtet, während jene des festen Landes die schnellsten Fortschritte macht. Eine der Hauptwirkungen der Brittischen Cabinetsbefehle bestand darin, eine Nacheiferung zu erwecken, die man nirgendswo vorausgesehen hatte. Frankreich, das Großherzogthum Berg, Sachsen und Oesterreich fabriziren alles, was vormals die Engländer allein fabrizirten, und wußten ihren Produkten eine Vollkommenheit zu geben, welche der Englischen nicht nur gleich kommt, sondern sie auch noch hie und da übertrifft. Allein nicht nur auf die Industrie des Continents hatten diese Cabinetsbefehle einen vortheilhaften Einfluß, sondern auch — wer hätte es denken sollen? — mehrere rohe Erzeugnisse, welche vor Amerika's Entdeckung unbekannt waren, die den Europäern nun zum Bedürfnisse geworden sind, und die man für das ausschließende Zugehör der andern Halbkugel hielt, wurden in den einheimischen Substanzen gefunden. Der Indigo aus der Waidpflanze ersetzt zu wohlfeilern Preisen den Amerikanischen. Die Runkelrübe wird für den Norden dasjenige seyn, was das Zuckerrohr für den Süden

befehlen und zu erklären: Daß, sobald dereinst die Dekrete von Berlin und Mailand durch irgend ein authentisches öffentlich bekannt gemachtes Actenstück der Französischen Regierung, auf eine ausdrückliche und unbedingte Weise zurückgenommen werden, von diesem an auch die Cabinetsbefehle vom 7. Jan. 1807 und vom 26. April 1809 *),

---

war; die Europäer werden nicht mehr unter den heißen Klimaten sich anpflanzen oder am gelben Fieber sterben. Der Continent, mit neuen Reichthümern ausgestattet, hat sich von dem Tribute losgemacht, welchen er an den Englischen Handel bezahlte. Der erste Antrieb dazu wurde durch die Brittischen Cabinetsbeschlüsse herbeigeführt; die Fortschritte sind reißend; wenn diese rege Thätigkeit nicht still stehen bleibt, wird Europa bald nicht mehr des Handels und der Industrie Englands bedürfen. Was soll alsdann aus dem Englischen Finanzgerüste werden? Wer wird Gelder zu den jährlichen Anleihen von 100 Millionen hergeben, ohne welche das Staatswesen nicht bestritten werden kann? Was wird aus dem Amortisations-System, das schon in Mißkredit gerathen ist, und aus jener ungeheuern Staatsschuld werden, welche die regelmäßigen Einkünfte Englands schon in Zeiten des Friedens und Wohlstandes halb wegfrißt?

*) Der Verfasser der Erklärung vergißt vorsätzlich die am 16. Mai 1806 von Herrn Fox an Herrn Monroe notifizirte und seitdem alle drei Monate erneuerte Proklamation der Blokade auf dem Papier. Als Repressalie dieser Erklärung vom 16. Mai 1806, welche ganze Küsten blokirte, wurde am folgenden 21. November 1806 das De-

ohne daß es dazu einer neuen Ordre bedürfe, gänzlich und ausdrücklich für widerrufen erklärt sind, und

---

kret von Berlin erlassen, welches die Brittischen Inseln in Blokadezustand erklärte. Wenn England seine Erklärung vom 16. Mai 1806 zurücknimmt, so wird das am 21. November 1806 zu Berlin erlassene Dekret, das nur ein Repressalienakt ist, ebenfalls zurückgenommen werden. Wenn das Englische Gouvernement seine Cabinetsbeschlüsse vom 11. Nov. 1807 zurücknimmt, so wird das am 17. folgenden December zu Mailand erlassene Dekret, welches nur ein Repressalienakt gegen die Cabinetsbeschlüsse ist, gleichfalls zurückgenommen werden. Die neue Erklärung des Englischen Gouvernements gründet sich auf falsche Behauptungen und fehlerhaftes Raisonnement, und strotzt von Widersinn. Es zeigt von keiner guten Absicht, gegen den Widerruf der Dekrete von Berlin und Mailand in Beziehung auf Amerika Zweifel erregen zu wollen. Dieser Widerruf wurde feierlich ausgesprochen. Frankreich hat nie verlangt, England solle seine Cabinetsbefehle zurücknehmen, um alsdann auch seine Dekrete zu widerrufen, weil Amerika, indem es den Englischen Handel mit Verboten belegte, zugleich mit Entschlossenheit auf seinen Rechten bestand, welche für seine Selbsterhaltung, seine Unabhängigkeit und politischen Verhältnisse gleich wichtig sind. Es wäre in der That vielleicht besser für die vereinigten Staaten, wenn sie sich geradezu für Großbritannische Unterthanen erklärten, ihrer Nationalexistenz entsagten, welche so vielen Aufwand von hohem Muthe und vergossenem Blute gekostet hat, und sich, wie Jamaika, unter Englands Botmäßigkeit schmiegten. Alsdann würde das Interesse der Amerikaner viel

daß sich noch überdieß die durch gegenwärtiges Dekret zugestandenen Vortheile sich über alle

---

sicherer unter den Civilgesetzen seyn, als dermalen unter den Cabinetsbefehlen, durch welche die Herrschaft über den Ocean an die Englische Krone geknüpft ist. Als die Dekrete von Berlin und Mailand in Beziehung auf Amerika zurückgenommen wurden, hat damals auch England in Beziehung auf seine Beschlüsse von 1807 und 1809 das Nämliche gethan? Und selbst, wenn es sie widerrufen hätte, so wäre damit immer nichts gethan gewesen, wenn es nicht auch seine papierne Blokadedeklaration vom 16. Mai 1806 zurückgenommen hätte; denn, kann England eine ganze Seeküste in den Blokadestand erklären, dann kann es auch ganz Europa in denselben Zustand versetzen, und wirft dadurch alle neutralen Schiffe in ihre Seehäfen zurück. Ohne die Aufhebung der Blokade vom Jahre 1806, wäre jene der Dekrete vom Jahre 1807 und 1809 eine bloße Spiegelfechterei. Diese Wahrheit wurde in den Noten der Amerikanischen Minister bis zur Evidenz erwiesen; sie haben sich als vorzüglich geschickte Vertheidiger der Sache der Neutralen bewiesen, und sich so siegreicher Argumente, verbunden mit einem so erhabenen Charakter, bedient, wie sie nur den Vertheidigern der guten Sache zu Gebote stehen. Frankreich ist bereit, für jede andere neutrale Macht das Nämliche zu thun, was es für die Amerikaner gethan hat, ungeachtet die Dekrete von 1806, 1807 und 1809 noch nicht zurückgenommen sind. Sobald England sein neues Blokadesystem und seine Cabinetsbefehle zurücknimmt, sollen auch die Dekrete von Ber-

Schiffe und Fahrzeuge erstrecken sollen, welche nach der oben erwähnten Zurücknehmungsakte der Französischen Regierung angehalten werden dürften, auch wenn die gedachten Schiffe ihre Reise noch vor Publicirung der Zurücknehmungsakte angetreten haben. Ein Jeder, welcher unter diesen Umständen ein Schiff oder eine Schiffsladung reklamiren wird, welche nach Bekanntmachung mehrgedachter Französischer Regierungsakte hinweggenommen worden sind, soll befugt seyn, ohne daß es hiezu einer neuen Ordre oder einer weiteren Erklärung von Seiten der Regierung Sr. Maj. bedürfe, entweder dem hohen Admiralitätshofe, oder auch einer jeden andern Unterbehörde, welche über die Kondemnation der Schiffe und ihrer Ladungen zu sprechen haben, den Beweis vorzulegen, daß eine authentische Widerrufungsakte von Seiten der Französischen Regierung wirklich vor Hinwegnehmung seines Schiffes oder seiner Ladung erfolgt sey; alsdann soll die Reise dieses Schiffes für so erlaubt und gültig angesehen werden, als ob die mehrerwähnten Cabinetsbefehle gar nicht existirt hätten, wobei jedoch den Schiffskapern ein billiger Schutz oder auch eine billige Entschädigung zugesichert

---

lin und Mailand zurückgenommen werden, und alle Neutralen sollen in Frankreich genau so behandelt werden, wie sie vor dem gegenwärtigen Kriege behandelt wurden.

wird, wenn sie sich darum bei den einschlagenden Gerichtshöfen melden, und daselbst darthun, daß sie zur Zeit der Wegnahme des Schiffes von der Widerrufung der Französischen Dekrete und deren Annahme von Seiten der Regierung Sr. Maj. entweder gar nichts oder doch nichts Bestimmtes gewußt haben. Se. königl. Hoh. hält es jedoch zugleich für zweckmäßig, diesem noch die Erklärung hinzuzufügen, daß, im Falle es sich in der Folge finden sollte, daß die Zurückrufung der Französischen Dekrete von Seiten des Feindes nur dem Scheine nach geschehen sey, oder daß man mit der wirklichen Ausübung der Beschränkungen, welche diese Dekrete enthalten, fortfahren, oder sie gar erneuern sollte, sich Großbritannien alsdann, jedoch nur mit Leidwesen, in die Nothwendigkeit versetzt sehen würde, nach einer vorher mit den neutralen Mächten gepflogenen Unterhandlung, solche Wiedervergeltungsmaßregeln zu ergreifen, deren Anwendung ihm gerecht und nothwendig scheinen dürfte.

Westmünster, den 21. April 1812.

* * *

Aus der genauen Vergleichung der beiderseitigen Aktenstücke, der Repliken und Dupliken beider Parteien, wird man zu dem Resultate gelangen, daß weniger das Schwanken der Grundsätze des

Rechtes, als vielmehr die einander widerstrebenden Interessen und die verschiedenartigen Tendenzen es sind, um welche das Ganze sich dreht. Die eine Partei will die Unabhängigkeit und Sicherheit der Flagge der Neutralen auf offenen Meeren, und die Anerkennung dieser Unabhängigkeit. Die andere kämpft für eroberte Vorrechte, auf deren Behauptung, wie sie vorgibt, die Erhaltung und Sicherheit ihres Staats beruht, die aber von jener aus dem Gesichtspunkte der Usurpation bestritten werden. — Die Foderungen der erstern stimmen mit liberalen Grundsätzen eines gemeinsamen Interesse's aller Völker überein; die der letztern gründen sich auf Maximen eines einseitigen und ausschließlichen Interesse's

Gott verleihe uns Frieden!

B S B
MÜNCHEN

Kat. 24. VIII. 1986

Kat. 24. VIII. 1986

H. HEINR
Buchbind
Rottenbur

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lüders, Ludwig,

Das Continental-System Völker-Seerecht, Neutralität zur See, Blokade zur See, Contrebande

Leipzig 1812

J.publ.e. 632 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558285-6